

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den langjährigen DDR-Auswahlspieler

Bernd Bransch

(Halle/Saale)

der am 11. Juni 2022 im Alter von 77 Jahren verstorben ist.

Der gebürtige Hallenser trug insgesamt 72-mal das Trikot der Nationalmannschaft des Fußball-Verbandes der DDR und gewann 1976 bei Olympia in Montreal die Goldmedaille und 1972 in München Olympia-Bronze. Bei der Weltmeisterschaft 1974 führte er die DDR-Auswahl beim 1:0-Erfolg über die bundesdeutsche Mannschaft als Kapitän aufs Feld.

1968 und 1974 wurde Bernd Bransch jeweils zum „Fußballer des Jahres“ in der DDR gewählt. Ebenfalls 1974 gewann er mit Carl Zeiss Jena den DDR-Pokal. Der brillante Abwehrspieler, der bis zum Ende seiner Karriere als Libero fungierte, absolvierte insgesamt 317 Partien in der DDR-Oberliga für den SC Chemie, später den HFC Chemie Halle und Carl Zeiss Jena. Bis 1977 war Bransch beim Halleschen FC Spieler, Klubvorsitzender, Manager sowie sportlicher Berater und saß bis zuletzt im Verwaltungsrat des aktuellen Drittligen.

Bernd Bransch gehörte zweifelsohne zu den besten und erfolgreichsten Fußballern der deutschen Sportgeschichte. Er war ein Muster an Konstanz und Verlässlichkeit, ein herausragender Botschafter unseres Sports.

Wir trauern um eine große Persönlichkeit des deutschen Fußballs, die wir sehr vermissen werden. Mit Bernd Bransch haben wir nicht nur einen großartigen Fußballer, sondern auch einen guten Freund verloren, dessen Andenken wir in Ehren halten werden.

Deutscher Fußball-Bund

Bernd Neuendorf
Präsident

Heike Ullrich
Generalsekretärin

DFB-VORSTAND

Anpassung der Ordnungen des DFB an Gremienstruktur der DFB GmbH & Co. KG sowie der DFB Schiri GmbH

Der DFB-Vorstand hat am 22. Juni 2022 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, im Hinblick auf die Übertragung bzw. Verpachtung von Rechten vom DFB e.V. auf die DFB GmbH & Co. KG die Ordnungen des DFB wie nachstehend (A. – H.) zu ändern.

Zudem sollen im Zuge der nachstehenden Änderungen auch die sich daraus ergebenden notwendigen redaktionellen, insbesondere grammatikalischen, Anpassungen der Ordnungen des DFB erfolgen. Die DFB-Zentralverwaltung wurde hierzu beauftragt und ermächtigt.

A. DFB-Spielordnung

- I. Änderung des Begriffs „DFB-Spielausschuss“ bzw. „Spielausschuss“ in „Fachgruppe Spielbetriebe“ in folgenden Regelungen:
 1. § 6 Nr. 6., 4. Absatz (**2x**)
 2. § 10 Nr. 2.3, 2. Spiegelstrich
 3. § 45 Nr. 1.3, 6. Absatz
 4. § 45 Nr. 3.
 5. § 50 Nr. 1., 1. Absatz
 6. § 50 Nr. 1., 2. Absatz
 7. § 50 Nr. 2., 1. Absatz
 8. § 50 Nr. 2., 2. Absatz
 9. § 50 Nr. 3., 1. Absatz
 10. § 50 Nr. 4.
 11. § 51: „Dem Spielausschuss **bzw. der Fachgruppe Spielbetriebe** obliegt es, die Einhaltung der Vorschriften der Spielordnung für den Spielbetrieb zu überwachen und für ihre Einhaltung zu sorgen, soweit diese Zuständigkeit nicht anderen Organen des DFB

durch dessen Satzung und Ordnungen übertragen ist. **Der Spielausschuss** ist insbesondere berechtigt ...“

12. § 56

II. Änderung des Begriffs „DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball“ in „Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball“ in folgenden Regelungen:

1. § 6 Nr. 6., 4. Absatz **(2x)**
2. § 45 Nr. 3.
3. § 46 Nr. 2.2, 5. Absatz **(2x)**
4. § 47a Nr. 2.
5. § 47a Nr. 3.1, 3. Absatz
6. § 49
7. § 50 Nr. 1., 1. Absatz
8. § 50 Nr. 1., 2. Absatz
9. § 50 Nr. 2., 1. Absatz
10. § 50 Nr. 2., 2. Absatz
11. § 50 Nr. 3., 1. Absatz
12. § 50 Nr. 4.

III. Änderung des Begriffs „DFB-Präsidium“ bzw. „Präsidium“ in „gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG“ in folgenden Regelungen:

1. § 45 Nr. 3.
2. § 50 Nr. 3., 1. Absatz
3. § 50 Nr. 3., 2. Absatz
4. § 50 Nr. 4.
5. § 52 Nr. 2.5

IV. Der Begriff „DFB“ soll in nachstehenden Bestimmungen wie folgt geändert werden:

1. A. Allgemeinverbindlicher Teil: „Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem **Deutschen Fußball-Bund e.V.** (DFB) ...“
2. § 34 Nr. 1.: der DFB GmbH & Co. KG bzw. dem DFB
3. § 34 Nr. 1. (Sonderregelung Frauenfußball): DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG
4. § 34 Nr. 4.: DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG **(2x)**
5. § 35 Absatz 1: DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG
6. § 35 Absatz 2, Satz 2: DFB GmbH & Co. KG
7. § 40 Nr. 3.: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG
8. § 40 Nr. 4.: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG
9. § 41 Nr. 2.: DFB GmbH & Co. KG

10. B. II. (Überschrift): Vorschriften für die vom DFB **bzw. von der DFB GmbH & Co. KG** veranstalteten Bundesspiele

11. § 42 Satz 1: „Vom DFB **bzw. der DFB GmbH & Co. KG** veranstaltete Bundesspiele sind: ...“

12. § 42 Nr. 7.: „... Auswahlmannschaften des DFB, insbesondere die vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG ausgetragenen Länderspiele, ...“

13. § 45 Nr. 1.1: DFB GmbH & Co. KG

14. § 45 Nr. 1.2: DFB GmbH & Co. KG

15. § 45 Nr. 2.: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG

16. § 46 Nr. 2.1.1, letzter Absatz: DFB GmbH & Co. KG

17. § 46 Nr. 2.2, Absatz 2: DFB GmbH & Co. KG

18. § 50 Nr.3., Absatz 2: DFB GmbH & Co. KG

19. B. III. (Überschrift): „Vorschriften, die sowohl die von der DFL Deutsche Fußball Liga als auch vom DFB **bzw. der DFB GmbH & Co. KG** veranstalteten Bundesspiele betreffen“

20. § 52 Nr. 2.1: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG

21. § 52 Nr. 2.2: DFB GmbH & Co. KG **(2x)**

22. § 52 Nr. 2.3: DFB GmbH & Co. KG

23. § 52 Nr. 2.4: DFB GmbH & Co. KG

24. § 55b Nr. 2., Absatz 3 am Ende: DFB GmbH & Co. KG

25. Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene, IV. Terminlisten, Fernseh- und Hörfunkrechte sowie Rechte an sonstigen Bild- und Tonträgern, Nr. 2., Absatz 3: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG

V. Des Weiteren sollen folgende Begrifflichkeiten geändert bzw. Ergänzungen eingefügt werden:

1. § 32 Nr. 2.: Ersetzen des Begriffs „jeweils zuständige Ausschuss des DFB“ durch „jeweils zuständige Ausschuss des DFB bzw. jeweils zuständige Fachgruppe der DFB GmbH & Co. KG“
2. Ersetzung des Begriffs „DFB-Zentralverwaltung“ durch den Begriff „DFB GmbH & Co. KG“ (mit Ausnahme der Regelung in § 42 Spielordnung, letzter Absatz)
3. In § 42 Absatz 2 (unter Ziffer 9) soll hinter Satz 1 folgende Fußnote eingefügt werden: „Die Spielklassen bzw. Wettbewerbe gemäß § 42 Nrn. 1., 2., 3. (Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und der B-Juniorinnen-Bundesliga), 4., 5., 7. und 8. sind seit dem 1.1.2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.“

B. Statut 3. Liga

- I. Änderung von §§ 3 Nr. 2., 4, 8 Nr. 5., 11, 13, 15, 25 Statut 3. Liga wie folgt:

§ 3

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Zulassung kann entzogen bzw. verweigert werden, wenn

[Buchstabe a) unverändert]

- b) Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit **der DFB GmbH & Co. KG** verletzt hat;

[Buchstabe c) unverändert]

- d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB **oder der DFB GmbH & Co. KG** getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;

[Buchstabe e) unverändert]

- f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 2.) verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert und der Bewerber/Teilnehmer trotz Aufforderung durch den DFB **oder die DFB GmbH & Co. KG** innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

Zuständig ist die Fachgruppe Spielbetriebe der DFB GmbH & Co. KG.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

§ 4

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des DFB **oder der DFB GmbH & Co. KG** und seiner/ihrer Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, dies in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine.

[...]

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet **die Fachgruppe Spielbetriebe** unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Teilentscheidungen **der DFB GmbH & Co. KG** oder **der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** eingelegt werden.

Bei Erteilung der Zulassung durch **die Fachgruppe Spielbetriebe** schließt **die DFB GmbH & Co. KG** mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch **die DFB GmbH & Co. KG** oder durch **die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt **die Fachgruppe Spielbetriebe** die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

[Nrn. 6. bis 8. unverändert]

§ 11

Ausschuss und Fachgruppe 3. Liga

1. Die Interessen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga **nehmen** der Ausschuss 3. Liga **sowie die Fachgruppe 3. Liga** wahr. **Die** Befugnisse und die Zusammensetzung **des Ausschusses 3. Liga** sind in § 51 der Satzung des DFB geregelt. § 47 Absatz 1, 5, 7 und 8 der Satzung des DFB bleiben unberührt.
2. Zur Durchführung dieser Aufgaben **bedienen** sich der Ausschuss **bzw. die Fachgruppe 3. Liga** der Zentralverwaltung des DFB **bzw. der Geschäftsstelle der DFB GmbH & Co. KG.**

§ 13

Zusammensetzung und Entscheidungen der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden

1. **Die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden der DFB GmbH & Co. KG** besteht aus elf Personen.

Der Vorsitzende und je ein **der Fachgruppe Spielbetriebe** nicht angehörender Vertreter der

fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, ein Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga sowie ein Vertreter des Frauenfußballs werden durch **die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG** berufen.

Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur sowie ein Wirtschaftsprüfer werden durch den Generalsekretär des DFB **vorgeschlagen und durch die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG** berufen.

Die **Geschäftsstelle der DFB GmbH & Co. KG** sowie die DFB-Zentralverwaltung **beraten die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** und **sind** zu hören.

2. Die Entscheidungen **der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** erfolgen in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Wirtschaftsprüfer mitwirken sollen.

Beschlüsse **der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist **die Fachgruppe** einzuberufen.

Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 15

Schiedsrichter-Ansetzung

1. Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umsetzung der 3. Liga wird von der Schiedsrichterverwaltung für den Elitebereich wahrgenommen.
2. Gegen Entscheidungen der Schiedsrichterverwaltung für den Elitebereich nach Nr. 1. kann der Spielleiter innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde **bei der Fachgruppe Spielbetriebe** erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
3. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

§ 25

Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter

1. Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter werden gepoolt und den Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

2. **Der Auslagenersatz für Schiedsrichter wird durch die DFB Schiri GmbH festgelegt. Die Fachgruppe 3. Liga** ist zuvor anzuhören.

- II. Änderung des Begriffs „Ausschuss 3. Liga“ in „Fachgruppe 3. Liga“ in folgenden Regelungen:

1. § 5 Nr. 4. (Bis 30. Juni 2022 gilt folgender Wortlaut)
2. § 5 Nr. 4. (Ab 1. Juli 2022 gilt folgender Wortlaut)
3. § 5 Nr. 5.
4. § 12 Nr. 3.
5. § 23

- III. Änderung des Begriffs „DFB-Spielausschuss“ bzw. „Spielausschuss“ in „Fachgruppe Spielbetriebe“ in folgenden Regelungen:

1. § 9 Nr. 3., Absatz 1
2. § 9 Nr. 3., Absatz 2 **(2x)**
3. § 9 Nr. 5., Absatz 2
4. § 10 Nr. 4.
5. § 14 Nr. 1. **(2x)**
6. § 14 Nr. 3., Absatz 1
7. § 14 Nr. 3., Absatz 2

- IV. Änderung des Begriffs „DFB-Präsidium“ bzw. „Präsidium“ in „gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG“

1. § 5 Nr. 4. (Bis 30. Juni 2022 gilt folgender Wortlaut)
2. § 5 Nr. 4. (Ab 1. Juli 2022 gilt folgender Wortlaut)
3. § 5 Nr. 5. **(2x)**
4. § 5 Nr. 6.

- V. Der Begriff „DFB“ soll in nachstehenden Bestimmungen wie folgt geändert werden:

1. § 2: DFB GmbH & Co. KG
2. § 5 Nr. 1.: DFB GmbH & Co. KG
3. § 5 Nr. 2.: „Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der 3. Liga im Bereich des DFB festzulegen, besitzt **die DFB GmbH & Co. KG.**“
4. § 5 Nr. 3.: DFB GmbH & Co. KG
5. § 5 Nr. 4. (Bis 30. Juni 2022 gilt folgender Wortlaut: DFB GmbH & Co. KG)
6. § 5 Nr. 4. (Ab 1. Juli 2022 gilt folgender Wortlaut: DFB GmbH & Co. KG)
7. § 5 Nr. 5.: DFB GmbH & Co. KG

8. § 6 Nr. 1.: DFB GmbH & Co. KG
 9. § 6 Nr. 4., Absatz 3: DFB und DFB GmbH & Co. KG
 10. § 8 Nr. 7.: DFB GmbH & Co. KG
 11. § 9 Nr. 3., Absatz 2: DFB und DFB GmbH & Co. KG
 12. § 9 Nr. 3., Absatz 3: DFB GmbH & Co. KG
 13. § 14 Nr. 3., Absatz 2: DFB GmbH & Co. KG
 14. § 14 Nr. 4.: DFB GmbH & Co. KG
 15. § 18: „Über Streitigkeiten zwischen dem DFB **bzw. der DFB GmbH & Co. KG** und einem Teilnehmer entscheidet das Ständige Schiedsgericht gemäß dem zwischen dem DFB **und der DFB GmbH & Co. KG** sowie dem Teilnehmer abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag.“
 16. § 18: DFB und der DFB GmbH & Co. KG
 17. § 24 Nr. 1: DFB GmbH & Co. KG
 18. § 24 Nr. 2: DFB GmbH & Co. KG
- VI. Umbenennung der „Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss“ in „Richtlinien für das Verfahren“ in § 8 Nr. 4, Absatz 2, § 8 Nr. 8. A.
- VII. Der Begriff „DFB-Zentralverwaltung“ soll im gesamten Statut (mit Ausnahme der Regelung in § 1 Nr. 1.) durch den Begriff „DFB GmbH & Co. KG“ ersetzt werden.
- VIII. Der Begriff „Zulassungsbeschwerdeausschuss“ soll in nachstehenden Bestimmungen durch den Begriff „Fachgruppe Zulassungsbeschwerden“ ersetzt werden:
1. § 8 Nr. 3., Absatz 3
 2. § 8 Nr. 4., Absatz 3
 3. § 8 Nr. 6.

C. Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

- I. Änderung von §§ 3 Nr. 2., 4, 11 Nr. 5., 11 Nr. 5., 14, 16 wie folgt:

§ 3

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Zulassung kann entzogen bzw. verweigert werden, wenn

[Buchstabe a) unverändert]

- b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit **der DFB GmbH & Co. KG** verletzt hat;

[Buchstabe c) unverändert]

- d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB **oder der DFB GmbH & Co. KG** getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;

[Buchstabe e) unverändert]

- f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 2.) verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert und der Bewerber/Teilnehmer trotz Aufforderung durch den DFB **oder die DFB GmbH & Co. KG** innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 14.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

§ 4

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des DFB **oder der DFB GmbH & Co. KG** und seiner/ihrer Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, dies in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine.

[...]

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet **die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Teilent-

scheidungen der **DFB-GmbH & Co. KG** oder der **Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** eingelegt werden.

Bei Erteilung der Zulassung durch die **Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** schließt die **DFB GmbH & Co. KG** mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die **DFB GmbH & Co. KG** oder durch die **Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt die **Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

§ 11

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die **Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Teilentscheidungen der **DFB-GmbH & Co. KG** oder der **Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** eingelegt werden.

Bei Erteilung der Zulassung durch die **Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** schließt die **DFB GmbH & Co. KG** mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die **DFB GmbH & Co. KG** oder durch die **Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt die **Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

§ 14

DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball, Ausschuss Frauen-Bundesligen, Fachgruppe Frauen-Bundesliga

1. Die Interessen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga nehmen der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball **bzw. die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** sowie der Ausschuss Frauen-Bundesligen **bzw. die Fachgruppe Frauen-Bundesliga** wahr. Die Befugnisse und die Zusammensetzung der Ausschüsse sind in §§ 52 und 53 der Satzung des DFB geregelt. § 47 Absatz 1, 5, 7 und 8 der Satzung des DFB bleiben unberührt.
2. Die **Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball** ist **unter anderem** zuständig
 - a) für die Genehmigung der Teilnahme von Bundesliga-Spielerinnen an Abschieds-, Benefiz- und Wohltätigkeitsspielen,
 - b) für die Spielleitung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga,
 - c) für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg,
 - d) für die Entziehung der Zulassung zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga.Entscheidungen gemäß dieser Vorschrift ergeben durch Beschluss, der im Fall der Ablehnung zu begründen ist.
3. Die DFB-Zentralverwaltung **und die Geschäftsstelle der DFB GmbH & Co. KG unterstützen die Ausschüsse und Fachgruppen** bei der Durchführung dieser Aufgaben.

§ 16

Zusammensetzung und Entscheidungen der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden

1. Die **Fachgruppe Zulassungsbeschwerden der DFB GmbH & Co. KG** besteht aus elf Personen.

Der Vorsitzende und je ein **der Fachgruppe Spielbetriebe** nicht angehörender Vertreter der fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, ein Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga sowie ein Vertreter des Frauenfußballs werden durch die **gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG** berufen.

Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur sowie ein Wirtschaftsprüfer werden durch den Generalsekretär des DFB **vorgeschlagen und durch die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG** berufen.

Die **Geschäftsstelle der DFB GmbH & Co. KG** sowie die DFB-Zentralverwaltung **beraten die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** und sind zu hören.

2. Die Entscheidungen **der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** erfolgen in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Wirtschaftsprüfer mitwirken sollen.

Beschlüsse **der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden** können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist **die Fachgruppe** einzuberufen.

Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

- II. Änderung des Begriffs „Ausschuss Frauen-Bundesligen“ in „Fachgruppe Frauen-Bundesliga“ in folgenden Regelungen:

1. § 5 Nr. 4. (Bis 30. Juni 2022 gilt folgender Wortlaut)
2. § 5 Nr. 4. (Ab 1. Juli 2022 gilt folgender Wortlaut)
3. § 5 Nr. 6., Absatz 2
4. § 15 Nr. 3., Satz 2
5. § 30 Nr. 2.

- III. Änderung des Begriffs „DFB-Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball“ in „Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball“ in folgenden Regelungen:

1. § 12 Nr. 3., Absatz 1
2. § 12 Nr. 3., Absatz 3 **(2x)**
3. § 12 Nr. 5., Absatz 2
4. § 13 Nr. 4.
5. § 17 Nr. 1.
6. § 17 Nr. 2., Satz 1
7. § 21 Nr. 1., Absatz 1
8. § 21 Nr. 1., Absatz 2
9. § 21 Nr. 2 b)
10. § 21 Nr. 5.
11. § 28

- IV. Änderung des Begriffs „DFB-Präsidium“ bzw. „Präsidium“ in „gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG“

1. § 5 Nr. 4. (Bis 30. Juni 2022 gilt folgender Wortlaut)
2. § 5 Nr. 4. (Ab 1. Juli 2022 gilt folgender Wortlaut)
3. § 5 Nr. 6. **(2x)**
4. § 5 Nr. 7.
5. § 17 Nr. 3.

- V. Der Begriff „DFB“ soll in nachstehenden Bestimmungen wie folgt geändert werden:

1. § 2: DFB GmbH & Co. KG
2. § 5 Nr. 1.: DFB GmbH & Co. KG
3. § 5 Nr. 2.: „Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der 3. Liga im Bereich des DFB festzulegen, besitzt **die DFB GmbH & Co. KG.**“
4. § 5 Nr. 3.: DFB GmbH & Co. KG
5. § 5 Nr. 4. (Bis 30. Juni 2022 gilt folgender Wortlaut)
6. § 5 Nr. 4. (Ab 1. Juli 2022 gilt folgender Wortlaut)
7. § 5 Nr. 5., Satz 2: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG
8. § 5 Nr. 6.: DFB GmbH & Co. KG
9. § 6 Nr. 1.: DFB GmbH & Co. KG
10. § 6 Nr. 4., Absatz 3: DFB und DFB GmbH & Co. KG
11. § 9 Nr. 1.: DFB GmbH & Co. KG
12. § 9 Nr. 4., Absatz 3: DFB und DFB GmbH & Co. KG
13. § 12 Nr. 3., Absatz 2: DFB und DFB GmbH & Co. KG
14. § 12 Nr. 3, Absatz 3: DFB GmbH & Co. KG
15. § 21 Nr. 2. e): DFB und DFB GmbH & Co. KG
16. § 22: „Zur Erledigung von Streitigkeiten können der DFB **und die DFB GmbH & Co. KG** sowie die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga Schiedsgerichtsverträge miteinander abschließen.“
17. § 27: „Schadensersatzansprüche gegen den DFB **sowie die DFB GmbH & Co. KG** aufgrund der Zulassung, der Nichtzulassung bzw. der Entziehung der Zulassung oder etwaiger Auflagen oder Bedingungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verein wies nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des DFB **oder der DFB GmbH & Co. KG** erfolgt ist, der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Ab-

wendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.

18. Umbenennung der „Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss“ in „Richtlinien für das Verfahren“ in § 8 Nr. 4, Absatz 2, § 8 Nr. 7. A., § 11 Nr. 4., Absatz 2, § 11 Nr. 7. A.

- VI. Der Begriff „DFB-Zentralverwaltung“ soll im gesamten Statut (mit Ausnahme der Regelung in § 1 Nr. 1.) durch den Begriff „DFB GmbH & Co. KG“ ersetzt werden.

- VII. Der Begriff „Zulassungsbeschwerdeausschuss“ soll in nachstehenden Bestimmungen durch den Begriff „Fachgruppe Zulassungsbeschwerden“ ersetzt werden:

1. § 8 Nr. 3., Absatz 3
2. § 8 Nr. 4., Absatz 3
3. § 8 Nr. 6.
4. § 11 Nr. 3., Absatz 3
5. § 11 Nr. 4., Absatz 3
6. § 11 Nr. 6.

D. DFB-Futsal-Ordnung

- I. Änderung des Begriffs „DFB-Spielausschuss“ bzw. „Spielausschuss“ in „Fachgruppe Spielbetriebe“ in folgenden Regelungen:

1. § 50 Nr. 3.
2. § 50 Nr. 4., Absatz 2
3. § 51 Nr. 3.
4. § 51 Nr. 4.
5. § 51 Nr. 5., Absatz 2
6. § 52 Nr. 1.
7. § 52 Nr. 2. **(2x)**
8. § 53 Nr. 3. a), Absatz 6
9. § 53 Nr. 3. f), 6. Spiegelstrich
10. § 53 Nr. 3. f), 8. Spiegelstrich, Absatz 3
11. § 53 Nr. 7. c), Absatz 3
12. § 53 Nr. 7. d) **(2x)**
13. § 53 Nr. 8. a) **(2x)**
14. § 53 Nr. 8. b)
15. § 53a Nr. 1.

16. § 53a Nr. 2. b)

17. § 53a Nr. 2. c)

18. § 53a Nr. 5.

19. § 55 Nr. 1.

20. § 55 Nr. 2.

21. § 55 Nr. 4.

22. § 56

23. § 57 Nr. 6.

24. § 59 Nr. 4., Absatz 1

25. § 59 Nr. 4., Absatz 2

- II. Änderung des Begriffs „DFB-Präsidium“ bzw. „Präsidium“ in „gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG“

1. § 59 Nr. 4., Absatz 1
2. § 59 Nr. 4., Absatz 2
3. § 59 Nr. 5.

- III. Der Begriff „DFB“ soll in nachstehenden Bestimmungen wie folgt geändert werden:

1. § 4 Nr. 2.: DFB GmbH & Co. KG
2. § 49 Nr. 3.: DFB GmbH & Co. KG
3. § 53 Nr. 3. d): DFB GmbH & Co. KG
4. § 59 Nr. 1.: DFB GmbH & Co. KG **(4x)**
5. § 59 Nr. 3.: DFB GmbH & Co. KG **(3x)**
6. § 59 Nr. 4., Absatz 1: DFB GmbH & Co. KG
7. § 59 Nr. 4., Absatz 2: DFB GmbH & Co. KG
8. § 59 Nr. 5.: DFB GmbH & Co. KG **(3x)**
9. § 61 Nr. 1.: DFB und der DFB GmbH & Co. KG
10. § 61 Nr. 2.: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG **(2x)**

- IV. Der Begriff „DFB-Zentralverwaltung“ soll in der gesamten Futsal-Ordnung (mit Ausnahme von § 49 Nr. 1., Satz 6) durch den Begriff „DFB GmbH & Co. KG“ ersetzt werden.

E. DFB-Jugendordnung

- I. Änderung des Begriffs „DFB-Jugendausschuss“ bzw. „Jugendausschuss“ in „Fachgruppe Jugendspielbetriebe und Jugendfragen“ in folgenden Regelungen:

1. § 22 Nr. 1.
2. § 23 Nr. 2., Absatz 1, Buchstabe c), Unterabschnitt bb), Satz 2

3. § 23 Nr. 5., Buchstabe b), Absatz 1, Satz 3
 4. § 23 Nr. 5., Buchstabe b), Absatz 2, Satz 2
 5. § 23 Nr. 5., Buchstabe c), Satz 1
 6. § 23 Nr. 5., Buchstabe c), Satz 2
 7. § 23 Nr. 5., Buchstabe d)
 8. § 23 Nr. 6., Absatz 1, Satz 1
 9. § 23 Nr. 6., Absatz 1, Satz 2
 10. § 23 Nr. 6., Absatz 2
 11. § 25 Nr. 1.
 12. § 25 Nr. 2., Satz 1
 13. § 25 Nr. 4., Satz 1
 14. § 28 Nr. 2.5., Absatz 1, Satz 3
 15. § 30 Nr. 4., Absatz 2, Satz 3
- II. Änderung des Begriffs „DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball“ in „Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball“ in folgenden Regelungen:
1. § 32 Nr. 3.
 2. § 34 Nr. 5., Satz 2
 3. § 35
 4. § 36 Nr. 1.
 5. § 37 Nr. 2., Buchstabe c), Unterabschnitt bb), Satz 2
 6. § 38 Nr. 1., Absatz 1, Satz 4
 7. § 38 Nr. 1., Absatz 2, Satz 2
 8. § 38 Nr. 2., Satz 1
 9. § 38 Nr. 2., Satz 2
 10. § 38 Nr. 3.
 11. § 38 Nr. 4.
 12. § 39 Satz 1
 13. § 39 Satz 2
 14. § 40 Nr. 1., Satz 1
 15. § 40 Nr. 3.
 16. § 40 Nr. 4.
- III. Änderung des Begriffs „DFB-Präsidium“ bzw. „Präsidium“ bzw. „Präsidium des DFB“ in „gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG“ in folgenden Regelungen:
1. § 25 Nr. 4., Satz 2
 2. § 30 Nr. 4., Absatz 2, Satz 3

- IV. Der Begriff „DFB“ bzw. „Deutscher Fußball-Bund“ wird in folgenden Regelungen wie folgt geändert:
1. Präambel: „... gibt sich der Deutsche Fußball-Bund **e.V. (DFB)** die folgende Jugendordnung, ...“
 2. § 18 Nr. 3.: die DFB GmbH & Co. KG
 3. § 19 Nr. 3., Satz 2: der DFB GmbH & Co. KG
 4. § 21 Absatz 1, Satz 1: „Soweit durch diese Bestimmungen Zuständigkeiten des DFB und seiner **bzw. der DFB GmbH und ihrer Organe ...**“
 5. § 23 Nr. 1., Absatz 2: der DFB GmbH & Co. KG
 6. § 23 Nr. 2., Absatz 1 Buchstabe c) Unterabschnitt bb) Satz 1: der DFB GmbH & Co. KG
 7. § 23 Nr. 2., Absatz 2: DFB und der DFB GmbH & Co. KG
 8. § 23 Nr. 3., Buchstabe d): die DFB GmbH & Co. KG
 9. § 23 Nr. 5., Buchstabe d): die DFB GmbH & Co. KG
 10. § 28 Nr. 3., Absatz 1, Satz 1: des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG
 11. § 30 Nr. 1., Satz 1: die DFB GmbH & Co. KG
 12. § 30 Nr. 1., Satz 2: die DFB GmbH & Co. KG
 13. § 30 Nr. 1., Satz 3: Die DFB GmbH & Co. KG
 14. § 30 Nr. 4., Absatz 1, Satz 1: der DFB GmbH & Co. KG
 15. § 30 Nr. 4., Absatz 1, Satz 2: Die DFB GmbH & Co. KG
 16. § 30 Nr. 4., Absatz 2, Satz 1: der DFB GmbH & Co. KG
 17. § 30 Nr. 4., Absatz 3, Satz 1: die DFB GmbH & Co. KG
 18. § 30 Nr. 4., Absatz 3, Satz 3: DFB GmbH & Co. KG **(2x)**
 19. § 31 Nr. 1.: dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG
 20. § 31 Nr. 2.: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG **(2x)**
 21. § 37 Nr. 1., Absatz 2: der DFB GmbH & Co. KG
 22. § 37 Nr. 2., Buchstabe c) Unterabschnitt bb) Satz 1: der DFB GmbH & Co. KG
 23. § 37 Nr. 3., Buchstabe b): die DFB GmbH & Co. KG
 24. § 37 Nr. 5.: dem DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG

25. § 38 Nr. 3.: die DFB GmbH & Co. KG
26. § 43 Nr. 2. Buchstabe a), Satz 2: des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG
27. § 43 Nr. 3., Absatz 1, Satz 1: des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG
28. Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen (Anhang I), Ziffer I., Nr. 3., Satz 2: der DFB GmbH & Co. KG bzw. des DFB (2x)
- V. Änderung des Begriffs „DFB-Zentralverwaltung“, „Zentralverwaltung“ bzw. „Zentralverwaltung des DFB“ durch den Begriff „DFB GmbH & Co. KG“ in folgenden Regelungen:
1. § 23 Nr. 5., Buchstabe a), Satz 1
 2. § 23 Nr. 5., Buchstabe b), Absatz 1, Satz 1
 3. § 23 Nr. 5., Buchstabe b), Absatz 1, Satz 2
 4. § 23 Nr. 5., Buchstabe b), Absatz 2, Satz 1
 5. § 23 Nr. 5., Buchstabe b), Absatz 2, Satz 2
 6. § 23 Nr. 6., Absatz 1, Satz 1
 7. § 23 Nr. 6., Absatz 1, Satz 2
 8. § 28 Nr. 2.1., Absatz 1, Satz 1
 9. § 28 Nr. 2.2.
 10. § 28 Nr. 2.3.
 11. § 30 Nr. 3.
 12. § 38 Nr. 1., Absatz 1, Satz 1
 13. § 38 Nr. 1., Absatz 1, Satz 3
 14. § 38 Nr. 1., Absatz 2, Satz 1
 15. § 38 Nr. 1., Absatz 2, Satz 2
 16. § 39 Satz 1
 17. § 39 Satz 2
 18. § 43 Nr. 2., Buchstabe a) Satz 1
 19. § 43 Nr. 2., Buchstabe b)
 20. § 43 Nr. 2., Buchstabe c)

- VI. Änderung von § 15 Nr. 1. der DFB-Jugendordnung wie folgt:

§ 15

Aufgaben des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss hat die Aufgaben,
 - a) die Jugendarbeit im Bereich des DFB zu fördern und zu koordinieren sowie jugendpflegerische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen,
 - b) zentrale Führungsaufgaben vorzubereiten und durchzuführen,

- c) den Jugendspielbetrieb auf der Ebene des DFB und im internationalen Spielverkehr des DFB zu gestalten, zu lenken und zu überwachen,
- d) Lehrgänge, Übungsspiele und Wettbewerbe auf Bundesebene zu veranstalten, **soweit die Aufgabe nicht durch eine andere Organisation des DFB wahrgenommen wird**,
- e) die Talentförderung zu betreiben und die Aus- und Fortbildung im Jugendbereich weiterzuentwickeln, **soweit die Aufgabe nicht durch eine andere Organisation des DFB wahrgenommen wird**,
- f) für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung des DFB zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen, **soweit die Aufgabe nicht durch eine andere Organisation des DFB wahrgenommen wird**,
- g) über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel zu entscheiden,
- h) den Entwurf für den verbindlichen Rahmen-terminkalender der Junioren für das DFB-Präsidium zu erarbeiten, soweit diese nicht dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball vorbehalten sind.

[Nr. 2. unverändert]

F. DFB-Ausbildungsordnung

- I. Änderung des Begriffs „DFB-Präsidium“ in „gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG“ in folgenden Regelungen:
 1. § 32 Nr. 1.
 2. § 32 Nr. 2.
 3. § 32 Nr. 3.
- II. Der Begriff „DFB“ soll in nachstehenden Bestimmungen wie folgt geändert werden:
 1. § 10 Nr. 2., 2. Halbsatz: DFB GmbH & Co. KG
 2. § 11 Nr. 4. Satz 2: „... kann **die** für die jeweilige Spielklasse **Fachgruppe der DFB GmbH & Co. KG** im Einvernehmen mit der **DFB GmbH & Co. KG** ...“
 3. § 13 Nr. 4.: DFB GmbH & Co. KG
 4. § 16 Nr. 1.: DFB GmbH & Co. KG
 5. § 24 Nr. 1.: DFB GmbH & Co. KG
 6. § 24 Nr. 5.: DFB GmbH & Co. KG
 7. § 26 Nr. 1. Satz 2: „... erfolgt zudem der Abschluss eines Lizenzvertrags mit **der DFB GmbH & Co. KG**, bei Trainern mit C- und B-Lizenz ...“

8. § 26 Nr. 5.: „... mit dem DFB **und der DFB GmbH & Co. KG**, der Bewerber um die Trainer-B- oder C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.“
 9. § 28 Absatz 1: DFB GmbH & Co. KG
 10. § 29 Nr. 2., 2. Halbsatz: „...; sie sind insoweit im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander und in ihrem Verhältnis zum DFB, **zur DFB GmbH & Co. KG** und zu den zuständigen Mitgliedsverbänden unwirksam.“
 11. § 29 Nr. 4.: DFB und DFB GmbH & Co. KG
 12. § 29 Nr. 5.: DFB GmbH & Co. KG
 13. § 38 Nr. 4., Satz 4: „Die Weiterbildung der Schiedsrichter von Bundesspielen obliegt ausschließlich dem DFB **bzw. einer Tochter- oder Enkelgesellschaft des DFB.**“
 14. § 39 Nr. 3., Absatz 3: DFB GmbH & Co. KG
- III. Der Begriff „DFB-Zentralverwaltung“ soll in der gesamten Ausbildungsordnung (mit Ausnahme der Regelung in § 4 Absatz 2) durch den Begriff „DFB GmbH & Co. KG“ ersetzt werden.

G. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

- I. Änderung des § 17 Nr. 1. Absatz 1 wie folgt:

§ 17

Einspruch gegen die Spielwertung

Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen müssen innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Tags, an dem das Spiel stattgefunden hat, bei der DFB-Zentralverwaltung schriftlich eingelegt und in kurzer Form begründet werden. In besonderen Fällen kann **die Fachgruppe Spielbetriebe/DFL Deutsche Fußball Liga GmbH** die Einspruchsfrist abkürzen.

[Absatz 2 bis 4 unverändert]

- II. Änderung des § 7 Nr. 1. Buchstabe f) wie folgt:

§ 7

Strafen gegen Vereine und Tochtergesellschaften in einzelnen Fällen

[...]

- f) für Spielenlassen eines Spielers ohne Vorlage eines ordnungsgemäß erstellten Spielerpasses oder ohne Vorlage der **von der DFB GmbH & Co. KG** oder der **DFL Deutsche Fußball Liga GmbH** herausgegebenen Spielberechtigungsliste Geldstrafe bis zu € 1.000,00;

[...]

H. DFB-Schiedsrichterordnung

- I. Änderung des § 15 Absatz 3 wie folgt:

§ 15

Auslagenersatz und Honorare für Bundesspiele

[Absätze 1 und 2 unverändert]

Für die Bundesspiele ist die vorherige Anhörung des jeweils zuständigen DFB-Ausschusses **bzw. der jeweils zuständigen Fachgruppe der DFB GmbH & Co. KG** für von der DFL Deutsche Fußball Liga veranstaltete Bundesspiele zudem das Einvernehmen mit der DFL Deutsche Fußball Liga erforderlich.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Ausbildungsordnung

Der DFB-Vorstand hat am 22. Juni 2022 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, die DFB-Ausbildungsordnung wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Präambel

Basis einer bundesweit einheitlichen Ausbildungsordnung ist ein gemeinsames Verständnis der Bildung im organisierten Fußball. Das Erlernen des Fußballspielens – insbesondere junger – Spielerinnen und Spieler in den Vereinen und Verbänden ist eine zentrale Aufgabe. Hier findet Bildung im Fußball statt. Darüber hinaus erwerben Menschen, die aktiv am Training, am Spielbetrieb und am Vereinsleben teilhaben, wichtige soziale Schlüsselqualifikationen wie z. B. Fair Play, Respekt, Integrationsfähigkeit und Teamgeist. In diesem Sinne vollzieht sich im Verein und Verband Bildung durch Fußball. Damit der organisierte Fußball die Qualität seiner Arbeit erhalten und weiterentwickeln kann, bietet er eine systematische Aus- und Weiterbildung an. **Diese tragen zum nachhaltigen Kompetenzerwerb der Schlüsselfunktionsträger im Verein bei.** Das ist die Bildung für den Fußball.

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Die Veränderungen vollziehen sich in zunehmend schnelleren Geschwindigkeiten mit Auswirkungen auf alle Teilbereiche des organisierten Fußballs. Hierzu gehören beispielsweise die **Digitalisierung**, **die** demografische Entwicklung oder die flächendeckende Einführung der Ganztagschule etc. Diese Veränderungen zu gestalten und eine Hilfestellung bei der Umsetzung zu geben, entspricht der Rolle der Verbände als moderne Dienstleister für ihre Vereine.

Der Aus- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes (**DFB**) soll die verschiedenen Funk-

tionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- ihre pädagogischen und sozialen Kompetenzen zu entwickeln und zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen (lebenslanges Lernen) und den Fußballsport in gesellschaftlicher Verantwortung zu sehen und zu stärken.

Die vorliegende DFB-Ausbildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im DFB und in seinen Mitgliedsverbänden verbessern, inhaltliche und methodische Leitplanken setzen sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB von 2005 finden in der DFB-Ausbildungsordnung Berücksichtigung: So wird Bildungsarbeit als Querschnittsaufgabe verstanden, die den Leistungs- und Breitenfußball gleichermaßen anspricht und miteinander verknüpft. Verstärkt werden bildungspolitische Grundsätze und Aspekte der Mitarbeiterentwicklung berücksichtigt. Letztere umfasst sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und weiterzuentwickeln. Bei der Umsetzung von Qualifizierungskonzepten haben die Lehrreferenten eine Schlüsselfunktion inne. Ihre individuelle, fachliche Qualifikation und die pädagogische, soziale, mediale und methodische Kompetenz gehören zu den nachzuweisenden Standards einer Qualitätssicherung.

Mit seinem Leitgedanken „Sport für alle“ verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zu seiner eigenen Zukunftssicherung bei. Der DFB und seine Mitgliedsverbände entwickelten ein Leitbild für den Amateur- und Profifußball als transparente, grundlegende Dokumentation ihres Selbstverständnisses und Selbstanspruchs. Diese Leitgedanken werden im Rahmen dieser Ausbildungsordnung umgesetzt. Weiterhin ist in der Qualifizierung neben „Gender Mainstreaming“, der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im organisierten Sport, eine neue Haltung, eine neue „Politik der Verschiedenheit“ („Diversity Management“) gefordert. Allen gesellschaftlichen Gruppen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung – ist in Fußballvereinen ein selbstverständliches Miteinander zu ermöglichen.

Der DFB und seine Mitgliedsverbände verpflichten sich in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. **Im Bereich der Qualifizierung werden diese Themen durch entsprechende Zulassungsvoraussetzungen und spezielle Lerninhalte fokussiert.**

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem DFB auf den Sachgebieten der Förderung des Fußballsports durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung (§ 4 Nr. 1. a) Satzung) und der Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung und derjenigen von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern (§ 4 Nr. 1. i) Satzung) folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen. Die DFB-Ausbildungsordnung ist für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

In dieser Ausbildungsordnung **wurden die in der UEFA-Konvention 2020 geforderten Anpassungen der Trainerausbildung verankert.** Es wird inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Verpflichtungen Rechnung getragen. Die Ausbildungsstufen B+ und A+ (UEFA Youth B und UEFA Elite Youth A) **sowie die altersspezifischen Profilangebote in der Trainer-C- und B-Lizenz** berücksichtigen dabei die zielgruppenspezifische Ausdifferenzierung der Ausbildungsangebote.

Einhergehend mit den Anpassungen an die UEFA-Konvention ist die Ausrichtung an Kompetenzorientierung sowie der Anwendungsbezug im eigenen Vereinskontext. Dieser „Reality-based“ Ansatz wird durch die konsequente Umsetzung von Blended Learning-Formaten (**Kombination von Online-, Präsenz- und Anwendungsphasen**) unterstützt.

Inhaltlich folgt die Trainerausbildung dem Trainerentwicklungsmodell. Bestehend aus den vier Bereichen „Spiel & Spieler/in“, „Ich“, „System“ und „Organisation“ wird künftig der Trainerentwicklung ein einheitliches und ganzheitliches Modell zu Grunde gelegt. Dabei steht neben dem fachinhaltlichen Teil vor allem die persönliche Entwicklung im Zentrum.

Als Vereine des DFB gelten im Rahmen dieser Ausbildungsordnung auch die in der DFL Deutsche Fußball Liga zusammengeschlossenen lizenzierten Vereine und Tochtergesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie die Tochtergesellschaften der 3. Liga.

Bildung ist eine Investition in Menschen und damit in die gesamte Gesellschaft. Der DFB und seine Regional- und Landesverbände fühlen sich diesem Grundsatz verpflichtet und handeln entsprechend. Die DFB-Ausbildungsordnung gibt hierzu den formalen Rahmen.

Die DFB-Ausbildungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen (§ 2 Nr. 4. Satzung).

A. GRUNDLAGEN

I. Begriff und Struktur der Aus- und Weiterbildung im DFB

§ 1

Begriff der Aus- und Weiterbildung

Im Bereich des DFB findet Aus- und Weiterbildung statt. Im Bereich der Trainer wird dies unter dem Begriff Trainerentwicklung zusammengefasst.

1. Ausbildung **dient dem Erwerb neuer Kompetenzen** nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet Leistungsnachweise und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikats.
2. Weiterbildung dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten sowie neuen Kompetenzen. Im Bereich der Lizenzen bzw. Schiedsrichter-Anerkennung ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung.¹

§ 2

Lehrgänge

Die Aus- und Weiterbildung erfolgt im Rahmen von Lehrgängen.

1. Im Bereich des DFB werden folgende Lehrgänge angeboten:
 - a) Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Lizenz:
 - aa) Trainerausbildung
 - **Trainer mit C-Lizenz (UEFA C Diploma)**
 - Profil Kinder
 - Profil Jugend
 - Profil Erwachsene
 - Profil Leistung
 - Trainer mit B-Lizenz (UEFA B Diploma)
 - Profil Jugend
 - Profil Erwachsene
 - **Trainer mit Futsal-B-Lizenz (UEFA Futsal B Diploma)**
 - Trainer mit B+-Lizenz-Profil Jugendtrainer (UEFA Youth B Diploma)
 - Trainer mit Torwart-B-Lizenz (UEFA Goalkeeper B Diploma)
 - Trainer mit A-Lizenz-Profil Erwachsenentrainer (UEFA A Diploma)

¹ Weiterbildungen, die zur Verlängerung von Lizenzen und Zertifikaten anerkannt werden, werden auch als Fortbildungen bezeichnet.

- Trainer mit A+-Lizenz-Profil Jugend (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)
- Trainer mit Torwart-A-Lizenz (UEFA Goalkeeper A Diploma)
- Trainer mit Pro-Lizenz (UEFA Pro Diploma)

bb) Übungsleiterausbildung

- Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)
- Übungsleiter P – Sport in der Prävention – spielerisch orientiert

cc) Organisatorisch-verwaltender und jugendpflegerischer Bereich

- Vereinsmanager C
 - Profil 1: Gesamtverein
 - Profil 2: Jugendleiter
- Vereinsmanager B

dd) Schiedsrichter

- b) Zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungslehrgänge (Nr. 1a, **aa** und **cc**):

- **Kindertrainer-Zertifikat (Durchführungsbestimmungen 12)**
- **DFB-Basis-Coach (Durchführungsbestimmungen 2a)**
- **DFB-Junior-Coach (Durchführungsbestimmungen 13)**
- **Torwart-Basiskurs (Durchführungsbestimmungen 15)**
- **Torwart-Leistungskurs (Durchführungsbestimmungen 15)**
- **DFB-Junior-Manager (Durchführungsbestimmungen 13a)**

c) Weitere zertifizierte Ausbildungslehrgänge:

- **DFB-Ausbilderzertifikat (Durchführungsbestimmung 14)**
- **DFB-Staffelleiterzertifikat (Durchführungsbestimmung 14a)**

2. Neben den in Nr. 1. genannten Lehrgängen werden Weiterbildungsveranstaltungen angeboten. Sie richten sich an unterschiedliche ehren- und hauptamtliche Zielgruppen, die fußballpraktische (Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter), sportartübergreifende, jugendpflegerische, lehrende oder organisatorische und verwaltende Tätigkeiten ausüben. **Weiterbildungsveranstaltungen können zur Verlängerung von Lizenzen und Zertifikaten anerkannt werden (vgl. §§ 27 Nr. 2., 39 Nr. 13.).**

§ 3

Zuständigkeit für die Aus- und Weiterbildung

1. Träger der Aus- und Weiterbildung im Sinne der DOSB-Rahmenrichtlinien ist der **DFB** als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht seine Regional- und Landesverbände sowie den Bund Deutscher Fußball-Lehrer (BDL) in die Aus- und Weiterbildung aktiv ein und überträgt ihnen Teilbereiche zur Durchführung unter Beachtung dieser Ausbildungsordnung.
2. Der DFB ist zuständig für **folgende** Ausbildungsbereiche:
 - Trainer mit Pro-Lizenz
 - Trainer mit A-Lizenz
 - Trainer mit A+-Lizenz
 - Trainer mit Torwart-A-Lizenz
 - Trainer mit B+-Lizenz
 - Trainer mit Torwart-B-Lizenz
 - **Trainer mit Futsal-B-Lizenz**
 - **Torwart-Leistungskurs**
 - **DFB-Ausbilderzertifikat**
3. Die Landesverbände sind zuständig für **folgende** Ausbildungsbereiche:
 - Trainer mit B-Lizenz
 - Profil: Jugendtrainer
 - Profil: Erwachsenentrainer
 - Trainer mit C-Lizenz
 - **Profil Kinder**
 - **Profil Jugend**
 - **Profil Erwachsene**
 - **Profil Leistung**
 - Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)
 - Übungsleiter P – spielerisch orientiert
 - Vereinsmanager C
 - Profil 1: Gesamtverein
 - Profil 2: Jugendleiter
 - Vereinsmanager B
 - Schiedsrichter
4. Die Landesverbände sind darüber hinaus zuständig für die in § 2 Nr. 1. b) und c) genannten Ausbildungslehrgänge:
 - **Kindertrainer-Zertifikat**
 - **DFB-Basis-Coach**

- **DFB-Junior-Coach**
- **Torwart-Basiskurs**
- **DFB-Junior-Manager**
- **DFB-Staffelleiterzertifikat**

5. Der DFB und die Landesverbände sollen im Bereich ihrer in den Nrn. 2. – 4. festgelegten Zuständigkeiten die erforderliche Aus- und Weiterbildung betreiben.
6. Die vom DFB und den Landesverbänden erteilten Lizenzen, Anerkennungen, Zertifikate sowie Weiterbildungen sind bundesweit gültig.
7. Der DFB und die Regional- und Landesverbände sind für die von ihnen angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen jeweils alleinverantwortlich.
8. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus- und Weiterbildung dauert 45 Minuten.

II. Zusammenarbeit der Verbände

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach dieser Ordnung, einschließlich der Durchführungsbestimmungen, können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung und deren Durchführungsbestimmungen und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung und deren Durchführungsbestimmungen zu seinen Gremien.

Die DFB-Zentralverwaltung ist für alle ihr durch diese Ordnung und deren Durchführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben zuständig. Sie hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung **der Entwicklung von Trainern und Experten auf DFB-Ebene**. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung, einschließlich den Durchführungsbestimmungen, können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.

§ 5

DFB-Kommission Qualifizierung

1. Die DFB-Kommission Qualifizierung wird vom DFB-Präsidium berufen. Das DFB-Präsidium entscheidet über die Zusammensetzung.

2. Die DFB-Kommission Qualifizierung hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung der **Entwicklung von Trainern, Ausbilden, Vereins- und Verbandsmitarbeitern auf Landesverbandsebene**.
3. Die DFB-Kommission Qualifizierung kann eine Arbeitsgruppe einrichten, die die Umsetzung und Einhaltung der in den Richtlinien zur Aus- und Weiterbildung im Bereich des DFB enthaltenen Qualitätsstandards (§ 7) in Zusammenarbeit **mit den für die Qualifizierung zuständigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Landesverbände** koordiniert und steuert.
4. Die DFB-Kommission Qualifizierung stimmt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Fachgremien ab.

§ 6

Qualifizierungsbeauftragter

Der DFB und die Regional- und Landesverbände berufen jeweils einen Qualifizierungsbeauftragten für die verbandliche Lehrarbeit. Der Qualifizierungsbeauftragte ist **gemeinsam mit den weiteren für die Qualifizierung zuständigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Landesverbände** für die Umsetzung der in den Richtlinien über die Aus- und Weiterbildung im Bereich des DFB festgelegten Qualitätsstandards (§ 7) verantwortlich. Die Verbände können ihm weitere Aufgaben übertragen.

§ 7

Qualitätsrichtlinien/Qualitätsstandards

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung (§ 4) und der DFB-Kommission Qualifizierung (§ 5) **verbindliche Qualitätsstandards** zur Aus- und Weiterbildung im Bereich des DFB **und seiner Landesverbände** (Durchführungsbestimmung 1). Zudem gelten die aktuellen **Regelungen** der UEFA-Konvention **und die DOSB-Rahmenrichtlinien**.

III. Anerkennung nationaler und internationaler Ausbildungen/Lizenzen

§ 8

Verfahren und Zuständigkeit

1. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen und Berufsabschlüssen entscheidet im Bereich der Trainerausbildung die DFB-Zentralverwaltung (§ 4) generell oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainerqualifikationen.

Andere Ausbildungen können von der DFB-Zentralverwaltung anerkannt werden, wenn sie **inhaltlich und qualitativ** gleichwertig sind. Ist eine Ausbildung inhaltlich gleichwertig, ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der DFB-Zentralverwaltung, die Abschlussprüfung der entsprechenden Lizenzstufe abzulegen; im Ausnahmefall kann hierfür ein Sondertermin anberaumt werden.

2. Die Anerkennung von internationalen Schiedsrichter-Lizenzen erfolgt als Einzelfallentscheidung durch den zuständigen Schiedsrichter-Ausschuss auf Landesverbandsebene.

B. LIZENZEN, LIZENZVORSTUFEN UND ZERTIFIKATE

I. Lizenzen

1. Allgemeine Bestimmungen für Trainerlizenzen

§ 9

Allgemeines – Lizenzerwerb

1. Das Trainerlizenzsystem des DFB ist **stufenförmig aufgebaut**. **Verpflichtende Eingangsstufe ist die C-Lizenz**. Nach der C-Lizenz folgen die Stufen **B-Lizenz, B+-Lizenz bzw. Torwart-B-Lizenz, Futsal-B-Lizenz, A-Lizenz, A+-Lizenz bzw. Torwart-A-Lizenz** und als höchste Stufe die **Pro-Lizenz** des DFB.
2. Das Trainerlizenzsystem beinhaltet **zielgruppenspezifische Wege für Jugend- und Erwachsenentrainer**. Der **zielgruppenspezifische Weg für Jugendtrainer** beinhaltet die **C-Lizenz – Profil Jugend, die B-Lizenz – Profil Jugend, die B+- und die A+-Lizenz**. Der **zielgruppenspezifische Weg für Erwachsenentrainer** beinhaltet die **C-Lizenz – Profil Erwachsene, die B-Lizenz – Profil Erwachsene, die A- und die Pro-Lizenz**. Auf Ebene der C-Lizenz gibt es zusätzlich Angebote für **Kindertrainer (C-Lizenz – Profil Kinder)**. Darüber hinaus können auf Ebene der C-Lizenz **zielgruppenspezifische Lehrgänge für Trainer mit Bezug zum Amateurleistungsfußball (C-Lizenz – Profil Leistung)** angeboten werden.
3. Die **C- und B-Lizenzen werden im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt**; **alle höheren Trainerlizenzen erteilt der DFB**.
4. Die Ausbildung für den Erwerb einer Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin **erbrachter Leistungen**. Über Ausnahmen **entscheiden die Landesverbände bzw. (§ 3)**.

§ 10

Allgemeines – Lizenzverlängerung

1. Jeder Trainer hat regelmäßig an Weiterbildungen teilzunehmen, um seinen Kompetenz- und Wissensstand zu erweitern; vor diesem Hintergrund werden die Trainerlizenzen jeweils nur befristet (siehe § 27) erteilt und es wird für die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen verlangt.
2. Lizenzverlängerungen erfolgen grundsätzlich in der vom Teilnehmer erworbenen höchsten Lizenzstufe (siehe auch § 27 Nr. 2.).
3. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe umfasst auch die darunter liegenden Lizenzstufen.

§ 11

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 19 Nr. 3., 20 Nr. 3., 21 Nr. 3., 22 Nr. 3., 22a Nr. 3. und 23 Nr. 5. aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.

Trainer sind ab Beginn eines Ausbildungslehrgangs berechtigt, auf dem Status der Ausbildungsstufe zu arbeiten, für die die Zulassung gilt.

2. Jeder Verein **soll** mindestens einen Trainer mit gültiger **DFB-Trainerlizenz beschäftigen**. Für die Vereine und Tochtergesellschaften ergibt sich aus den in Nr. 1. geregelten Berechtigungen der Trainer mit B-, B+-, A-, A+- oder Pro-Lizenz die Verpflichtung, entsprechend der Spielklassen der Mannschaften nur Trainer mit der entsprechenden Lizenz bzw. Trainer, die den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben, verantwortlich zu beschäftigen. Die Alleinverantwortung soll vertraglich abgesichert und nach außen erkennbar sein.
3. Endet in den Lizenzligen, der 3. Liga oder den Frauen-Bundesligen die Tätigkeit des Cheftrainers oder des **Assistenztrainers** vor Ende der Spielzeit, kann in diesen Spielklassen übergangsweise für höchstens 15 Werktage (Bundesliga und 2. Bundesliga, 3. Liga) oder höchstens 20 Werktage (Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga) ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden.
4. Werden nach Beginn einer Spielzeit in anderen Spielklassen Ausnahmen von den Nrn. 1. und 2.

erforderlich, so sind sie nur übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss des DFB im Einvernehmen mit der DFB-Zentralverwaltung eine Übergangszeit von mehr als drei Monaten genehmigen.

5. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die die nächsthöhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 4.) höchstens für eine Spielzeit weiter trainieren; auf Antrag werden sie bevorzugt und ohne Eignungsprüfung/Aufnahmeprüfverfahren/Assessment für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen. Voraussetzung ist, dass der Trainer für die entsprechende Mannschaft mindestens in den letzten 10 Pflichtspielen vor dem Aufstieg hauptverantwortlich war und dies zum Zeitpunkt des **Lehrgangsbeginns** ist.

Steigt ein Trainer mit A-Lizenz mit seiner Mannschaft in die 3. Liga auf, bietet der DFB dem Trainer – vorbehaltlich der sonstigen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen – sofort einen Platz im **Pro-Lizenzlehrgang** an. Nimmt der Trainer den Lehrgangsplatz an, ist er berechtigt, seine Mannschaft in der 3. Liga hauptverantwortlich zu trainieren. Tritt der Trainer zur **Pro-Lizenzausbildung** nicht an, bricht er sie ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet diese Berechtigung.

6. Inhaber aller DFB-Trainerlizenzen können grundsätzlich zugleich Spieler und Trainer einer Mannschaft (Spielertrainer) sein. Spielertrainer im Pflichtspielbetrieb der Erwachsenen in den Lizenzligen und in der 3. Liga sind nicht zulässig.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

1. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§§ 14, 19–23) Voraussetzungen erfüllen und die/das erforderliche Eignung bzw. das erforderliche/Assessment (§ 15) nachweisen bzw. erfolgreich absolviert haben.

Die Zulassung kann trotz Vorliegens der in den §§ 13–15 genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, der von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben gerecht zu werden.

2. Über die Zulassung entscheidet die DFB-Zentralverwaltung bzw. die Zulassungskommission des zuständigen Landesverbands. Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle Beschwerde einlegen, die die Zulassungsentscheidung getroffen hat. Hilft die DFB-Zentralverwaltung bzw. die Zulassungskommission der Beschwerde nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium nach Maßgabe des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. der Landesverband.
3. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann die DFB-Zentralverwaltung Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen – im Einzelfall auf Antrag oder für bestimmte Fallgruppen generell – beschließen bzw. Richtlinien für die Verwaltung bzw. für die Landesverbände aufstellen.
4. Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, kann er sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Tritt ein Bewerber ohne triftigen Grund zur Ausbildung nicht an oder zahlt er einen Teilnehmerbeitrag nicht fristgerecht, ist eine neue Bewerbung **grundsätzlich** frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich. **Die Landesverbände können in ihrem Zuständigkeitsbereich eine kürzere Frist festlegen.**

§ 13

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt einen Antrag voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. Der Antrag ist an die Stelle zu richten, bei der die Ausbildung stattfindet (Landesverband bzw. DFB).
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:
 - a) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbands des DFB,
 - b) Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (**bei Einreichung nicht älter als 12 Monate**),
 - c) Erweitertes Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds (Original) (**bei Einreichung nicht älter als 3 Monate**),
 - d) Erklärung, dass der Bewerber sich dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB und seines zuständigen Landesverbands unterwirft.
3. Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen

regelmäßig teilnehmen kann **und über ausreichende mündliche und schriftliche Kenntnisse der offiziellen Kurssprache verfügt.**

4. **Um die Zielsetzungen realitätsnahen Lernens zu erfüllen, sollen Trainer im Zeitraum der Ausbildungslehrgänge über eine der Ausbildungsstufe entsprechenden Mannschaft bzw. Trainingsgruppe verfügen, mit der sie während der Ausbildung Anwendungsaufgaben in unterschiedlichen Bereichen absolvieren können. Im Ausnahmefall kann die Verfügbarkeit einer eigenen Mannschaft auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch die Arbeit mit einer Trainingsgruppe auf vergleichbarem Niveau kompensiert werden.**
5. Der Bewerber um die Pro-, A-, A+-, Torwart-A-, Torwart-B-, **Futsal-B-** oder B+-Lizenz soll mit dem DFB, der Bewerber um die C- und B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

§ 14

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

1. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen bestimmen sich nach den §§ 19 Nr. 1., 20 Nr. 1., 21 Nr. 1., 21a Nr.1., 22 Nr. 1., 22a Nr. 1., 22b Nr. 1. und 23 Nr. 1.
2. Die in den besonderen Zulassungsvoraussetzungen definierten Trainertätigkeiten müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung vollständig erfüllt sein. Fehlen zum Zeitpunkt der Bewerbung weniger als 8 Wochen zur vollständigen Erfüllung, ist eine Bestätigung über die vertragliche Grundlage für die zu erwartende Erfüllung der Tätigkeit zu Lehrgangsbeginn von Seiten des Vereins bzw. Verbands, der den Trainer beschäftigt, mit der Bewerbung vorzulegen.
3. Für B-, B+-, Torwart-B-, A-, A+-, Torwart-A- und Pro-Lizenz gilt: Während der Ausbildung absolvierte Tätigkeiten als Trainer werden ab Lehrgangsbeginn vollumfänglich für das Bewerbungsverfahren zur nächsthöheren Ausbildungsstufe angerechnet.

§ 15

Aufnahmeprüfverfahren und Assessment

1. Aufnahmeprüfverfahren (**für die Zulassung zur B+-, Futsal-B-, Torwart-B-, A-, Torwart-A-, A+- und Pro-Lizenz**)
 - a) Aufnahmeprüfverfahren werden durchgeführt, um die Ausbildungsqualität zu gewährleisten und bei zu großen Bewerbungszahlen die besten Bewerber für die Ausbildung auszuwählen. Im Rahmen der Pro-**Lizenzaus-**

bildung werden Aufnahmeprüfverfahren durchgeführt, um die besten Bewerber für das Assessment nach Nr. 3 auszuwählen.

- b) Im Aufnahmeprüfverfahren werden alle Bewerber zu einem Trainerlehrgang, die die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 und § 14) erfüllen, nach bestimmten Kriterien bewertet, wodurch sich eine Reihenfolge der Bewerber ergibt. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen zum Aufnahmeprüfverfahren für DFB-Trainerlizenzen (Durchführungsbestimmung 16). Die Bewerber mit den meisten Punkten werden in den Lehrgang bzw. für das anschließende Assessment im Pro-Lizenzlehrgang aufgenommen.

Es können in drei Kategorien Punkte erzielt werden: „Trainererfahrung“, „Spielererfahrung“ und „relevante Bildung“. In der Kategorie „Trainererfahrung“ und „Spielererfahrung“ wird das Niveau der absolvierten Spielklassen mit einem gewissen Faktor mit der jeweiligen Anzahl der Spielzeiten multipliziert. Für die relevante Bildung werden das Niveau des Ausbildungsabschlusses und der Fußballbezug für die Bepunktung herangezogen. In der Kategorie „Spielererfahrung“ kann eine Punktobergrenze festgelegt werden.

2. Eignungstest

- a) **Für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen, gilt:**

Für die Zulassung zu Trainer-B-Lizenz-Lehrgängen muss ein Eignungstest abgelegt werden.

Für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen, gilt:

Für die Zulassung zu Trainer-C-Lizenz-Lehrgängen mit dem Profil Leistung muss ein Eignungstest abgelegt werden.

- b) **Durch den bestandenen Eignungstest wird kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang erworben.**
- c) **Nimmt ein Bewerber entschuldigt am Eignungstest nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für den nächsten Eignungstest neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.**

- d) **Der Eignungstest enthält eine fußballpraktische Überprüfung der Eignung und soll in dem Landesverband abgelegt werden, in dem auch die Ausbildung absolviert wird. Die inhaltlichen Richtlinien für den Eignungstest werden von den Landesverbänden gemeinsam entwickelt. Die praktische Umsetzung obliegt den einzelnen Landesverbänden.**

Ist der Eignungstest bestanden, erhält der Bewerber eine Bescheinigung über den bestandenen Eignungstest; diese Bescheinigung hat als Zulassungsvoraussetzung für im Zeitraum von 2 Jahren ab Bestehen des Eignungstests beginnende Lehrgänge Gültigkeit.

Ein Eignungstest, der nicht bestanden wird, kann einmal wiederholt werden, wobei eine Wiederholung erst nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Termin des vorherigen Eignungstests erfolgen darf. Eine Wiederholung eines Eignungstests ist in diesem Fall auch landesverbandsübergreifend möglich.

3. Assessment

Für die Zulassung zum Pro-Lizenzlehrgang wird ein Assessment mit den 32 bestplatzierten Bewerbern des Aufnahmeprüfverfahrens durchgeführt.

- b) Durch das bestandene Assessment wird kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang erworben. Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr Bewerber gibt, die das Assessment bestanden haben, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erhalten bei der Teilnahme die besser beurteilten Bewerber den Vorzug. Ein Bewerber, der die/das Eignungsprüfung/Assessment bestanden hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX ist, hat Anspruch auf Teilnahme an dem nächststehenden Ausbildungslehrgang, sofern er die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- c) Nimmt ein Bewerber entschuldigt am Assessment nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für das Assessment neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.
- d) **Das im Rahmen des Assessments erzielte Ergebnis gilt nur für den nächstfolgenden Lehrgang.**

Tabelle 1a: Zulassungsvoraussetzungen, Notenverbesserungsprüfung, Aufnahmeprüfverfahren und Eignungsprüfung/Assessment (für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen)

Lizenzstufe	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	Notenverbesserungsprüfung	Aufnahmeprüfverfahren	Eignungsprüfung/Assessment
Trainer C	§ 13	§ 14, § 19	–	–	–
Trainer B	§ 13	§ 14, § 20	§ 15.1	–	§ 15.3
Trainer B+	§ 13	§ 14, § 21	–	§ 15.2	–
Trainer A	§ 13	§ 14, § 22	–	§ 15.2	–
Trainer A+	§ 13	§ 14, § 22a	–	§ 15.2	–
Trainer Pro	§ 13	§ 14, § 23	–	§ 15.2	§ 15.3

Tabelle 1b: Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeprüfverfahren, Eignungsprüfung und Assessment (für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen)

Lizenzstufe	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	Aufnahmeprüfverfahren	Eignungstest	Assessment
Trainer C	§ 13	§ 14, § 19			
Trainer C – Profil Leistung	§ 13	§ 14, § 19		§ 15.2	
Trainer B	§ 13	§ 14, § 20			
Trainer B+	§ 13	§ 14, § 21	§ 15.1		
Torwart B	§ 13	§ 14, § 21a	§ 15.1		
Futsal B	§ 13	§ 14, § 21b	§ 15.1		
Trainer A	§ 13	§ 14, § 22	§ 15.1		
Trainer A+	§ 13	§ 14, § 22a	§ 15.1		
Torwart A	§ 13	§ 14, § 22b	§ 15.1		
Trainer Pro	§ 13	§ 14, § 23	§ 15.1		§ 15.3

§ 16

Kosten der Ausbildung

- Der DFB bzw. die Landesverbände legen die Teilnehmerbeiträge für die von ihnen angebotenen Ausbildungen fest. Die Beiträge müssen für alle Teilnehmer eines Lehrgangs einheitlich sein.
- Sämtliche sonstigen Lehrgangsnebenkosten (z.B. Unterkunft und Verpflegung, Unterrichtsmaterial, Versicherungen) sind in den Teilnehmerbeiträgen grundsätzlich nicht enthalten. Sie sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.
- Wird eine Ausbildung inklusive Unterkunft und Verpflegung angeboten, gelten diese Kosten als Teilnehmerbeiträge.
- Teilnehmerbeiträge sind vor Beginn der Ausbildung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu zahlen. Abbuchungs- bzw. Einzugsvollmacht kann verlangt werden. Die vollständige Zahlung der Teilnehmerbeiträge ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und an den Leistungsnachweisen.

2. Bestimmungen für Übungsleiter- und Vereinsmanager-Lizenzen

§ 17

Übungsleiter-Lizenzen

- Die Ausbildung zum Übungsleiter C umfasst mindestens 120 Lerneinheiten (LE). Sie gliedert sich in den DFB-Basis-Coach bzw. DFB-Junior-Coach (40 LE) und 80 LE ausbildungsgangsspezifische Inhalte. Im ausbildungsspezifischen Teil können folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

- Kinder
- Erwachsene
- Ältere

Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:

- die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Trainerlizenzen nach § 13 dieser Ordnung mit Ausnahme 2. b),

- die Vollendung des 15. Lebensjahrs (die Lizenz kann ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs erteilt werden) und
 - der Nachweis einer Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
2. Die Ausbildung zum Übungsleiter B „Sport in der Prävention“ umfasst mindestens 60 Lerneinheiten (LE). Folgende Schwerpunkte können gesetzt werden:
- Allgemeine Gesundheitsvorsorge
 - Ehemalige, gesundheitlich beeinträchtigte Fußballer
 - Sportliche Wiedereinsteiger
 - Ältere
- Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
- die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Trainerlizenzen nach § 13 dieser Ordnung mit Ausnahme 2. b),
 - die Vollendung des 17. Lebensjahrs (die Lizenz kann ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs erteilt werden),
 - der Nachweis einer Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf,
 - eine gültige Lizenz der ersten Lizenzstufe (Übungsleiter- bzw. Trainer-C-Lizenz, Trainer-B-Lizenz) und
 - der Nachweis über mindestens ein Jahr aktive Tätigkeit als Übungsleiter seit Beginn der Übungsleiter- bzw. Trainer-C-Lizenzausbildung.
3. Die Übungsleiter-Lizenzlehrgänge sind grundsätzlich (vgl. § 9 Nr. 4) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen.
4. Die Landesverbände sind für die Besetzung der Lehrgangsleitung sowie der Lehrkräfte zuständig. Voraussetzung ist eine fachbezogene Qualifikation der einzelnen Referenten. Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass die eingesetzten Referenten/die eingesetzte Lehrgangsleitung die Weiterbildung zum DFB-Ausbilderzertifikat absolviert haben/hat.
5. Die Leistungsnachweise der Übungsleiter-Lizenzlehrgänge sollen den Nachweis der Befähigung zu fachgerechter, zielgruppenorientier-

ter Entwicklung und Leitung sportartübergreifender Freizeit- und Breitensportangebote sowie präventiver Angebote in einem Fußballverein erbringen. Es gelten die Regelungen des § 24 entsprechend.

6. Die Leistungsnachweise der Übungsleiter-Lizenzlehrgänge werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise vom Lehrgremium mit „bestanden“ bewertet worden sind. Hat der Kandidat die Leistungsnachweise nicht bestanden, so sind diese in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht das Lehrgremium im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Teilleistungen ganz oder teilweise beschließt.
7. Für die Lizenzerteilung, Gültigkeit und Verlängerung der Übungsleiter-Lizenzen sowie Gebühren gelten § 26, § 27 und § 28 entsprechend.
8. Die Rechtsorgane des Landesverbands haben das Recht, die Übungsleiter-Lizenz aus wichtigem Grund zu entziehen, insbesondere, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnung des Verbands verstößt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, der von ihm als Übungsleiter zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben gerecht zu werden.
9. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für die in § 17 Nr. 1. und 2. genannten Lizenzen:
- Übungsleiter C (Durchführungsbestimmung 7)
 - Übungsleiter B „Sport in der Prävention“ (Durchführungsbestimmung 8)

§ 18

Vereinsmanager-Lizenzen

1. Die Vereinsmanager-C-Lizenz hat einen Umfang von mindestens 120 Lerneinheiten (LE) und setzt sich aus Pflicht- und Wahlmodulen zusammen. Die Ausbildung wird in zwei Profilen angeboten:
- Profil 1: Gesamtverein
 - Profil 2: Jugendleiter Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung sind:
 - die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Trainerlizenzen nach § 13 dieser Ordnung mit Ausnahme 2. b),
 - die Vollendung des 17. Lebensjahrs (die Lizenz kann ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs erteilt werden),



Darüber hinaus soll der Bewerber eine verantwortliche Führungsposition in einem Verein ausüben oder anstreben. Die Zielgruppe sind Vorsitzende, Abteilungs- oder Spartenleiter, Geschäftsführer, Schatzmeister/Kassierer, Jugendleiter der Vereine oder sonstige Mitglieder der Vereinsleitung.

2. Die Vereinsmanager-B-Lizenz hat einen Umfang von 60 Lerneinheiten (LE). Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung sind:
 - die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Trainerlizenzen nach § 13 dieser Ordnung mit Ausnahme 2. b),
 - die Vollendung des 15. Lebensjahrs (die Lizenz kann ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs erteilt werden),
 - die gültige Vereinsmanager-C-Lizenz,
 - der Nachweis über mindestens ein Jahr aktive Tätigkeit als Vereinsmanager seit Beginn der Vereinsmanager-C-Lizenzausbildung.
3. Die Vereinsmanager-Lizenzlehrgänge sind grundsätzlich (vgl. § 9 Nr. 4.) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen.
4. Die Landesverbände sind für die Besetzung der Lehrgangsleitung sowie der Lehrkräfte für die Vereinsmanager-Lizenzlehrgänge zuständig. Voraussetzung ist eine fachbezogene Qualifikation der einzelnen Referenten. Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass die eingesetzten Referenten/die eingesetzte Lehrgangsleitung die Weiterbildung zum DFB-Ausbilderzertifikat absolviert haben/hat.
5. Die Leistungsnachweise der Vereinsmanager-Lizenzlehrgänge sollen den Nachweis der Befähigung zu fachgerechter organisatorischer und verwaltender Leitung eines Sportvereins erbringen. Es gelten die Regelungen des § 24 entsprechend.
6. Die Leistungsnachweise der Vereinsmanager-C- und B-Lizenz bestehen aus themenbezogenen, schriftlichen Aufgaben. In der Ausbildung zum Vereinsmanager C und B muss zusätzlich eine praxisorientierte Projektarbeit (mindestens 10 LE) ausgearbeitet und diese dem Lehrgremium vorgestellt werden (auch online möglich). Die Leistungsnachweise der Vereinsmanager-C- und B-Lizenz werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise vom Lehrgremium mit „bestanden“ bewertet worden sind. Hat der Kandidat die Leistungsnachweise nicht bestanden, so sind diese in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht das Lehrgremium im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Teilleistungen ganz oder teilweise beschließt.

7. Für die Lizenzerteilung, Gültigkeit und Verlängerung der Vereinsmanager-Lizenzen sowie Gebühren gelten §§ 26, 27 und 28 entsprechend. Die Landesverbände sollen zur Lizenzverlängerung vertiefende Lehrgänge zu einzelnen Themenbereichen anbieten. Diese können für Vereinsmanager C und B identisch sein. Zur Lizenzverlängerung kann ebenfalls eine Teilnahme an einer Weiterbildung eines DOSB-Trägers anerkannt werden.
8. Die Rechtsorgane des Landesverbands haben das Recht, die Vereinsmanager-Lizenz aus wichtigem Grund zu entziehen, insbesondere, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnung des Verbands verstößt.
9. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:
 - Vereinsmanager C (Durchführungsbestimmung 9)
 - Vereinsmanager B (Durchführungsbestimmung 10)

3. Besondere Bestimmungen für Trainerlizenzen

a) Lizenzstufen

§ 19

C-Lizenz

Für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen, gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzung für diese Ausbildung sind
 - die Vollendung des 15. Lebensjahrs. Die Lizenz kann ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs erteilt werden.
 - Nachweis einer 9-stündigen „Erste Hilfe Grundausbildung“ gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
2. Die C-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von mindestens 110 Lerneinheiten (LE); zuzüglich 10 LE Prüfung. Sie gliedert sich in ein übergreifendes Basiswissen von 30 LE und zwei Schwerpunktmodulen von je 40 LE. Nachfolgende Schwerpunktmodule werden angeboten:
 - Kinder
 - Jugend

- Erwachsene
 - Torhüter
 - Freizeit- und Gesundheitssport
3. Die DFB-Trainer-C-Lizenz berechtigt, alle Mannschaften auf Kreisebene zu trainieren.

Für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen, gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzung für diese Ausbildung sind

- die Vollendung des 15. Lebensjahrs (die Lizenz kann ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs erteilt werden),
- der Nachweis einer Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf,
- Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für das Profil Leistung (zielgruppenspezifisches Angebot für Trainer mit Bezug zum Amateurleistungsfußball) sind (1) der Nachweis über mindestens 6 Monate Tätigkeit als Trainer im Erwachsenen- oder Jugendbereich (Altersbereich U12 und höher) und (2) der Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Spieler durch Überprüfung der fußballpraktischen Eignung (Eignungstest, § 15 Nr. 2.).

2. Die C-Lizenzausbildung hat einen Umfang von 120 Lerneinheiten (LE) inklusive Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in den DFB-Basis-Coach bzw. den DFB-Junior-Coach mit 40 LE und 80 profilspezifische LE. Nachfolgende Profile werden angeboten:

- Profil Kinder
- Profil Jugend
- Profil Erwachsene

Das Kindertrainer-Zertifikat wird in vollem Umfang von 20 LE auf das Profil Kinder der C-Lizenz anerkannt.

Zusätzlich kann folgendes, zielgruppenspezifisches Profil für Trainer mit Bezug zum Amateurleistungsfußball als aktiver Spieler angeboten werden:

- Profil Leistung

Das C-Lizenz-Profil Leistung gliedert sich in 20 LE Vereinsaufgaben und das Modul Leistung I (60 LE).

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der C-Lizenz (Durchführungsbestimmung 2).

3. Die C-Lizenz berechtigt, alle Mannschaften der Amateur-Klassen zu trainieren, die nicht dem Amateurleistungsfußball zugeschrieben werden. Dies betrifft insbesondere alle Mannschaften auf Kreis- bzw. Bezirksebene.

§ 20

B-Lizenz

Für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen, gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind

- die Vollendung des 16. Lebensjahrs. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden;
- Nachweis einer 9-stündigen Erste-Hilfe-Grundausbildung gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

2. Die B-Lizenzausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 Lerneinheiten (LE); zuzüglich 20 LE Prüfung. Sie gliedert sich in eine übergreifende Grundlagenausbildung von 80 LE und eine Schwerpunktausbildung von 40 LE. Für den Schwerpunkt werden zwei Wahlmöglichkeiten angeboten:

- a) Ausbildung für den Kinder- und Jugendbereich von 4 bis 19 Jahren oder
- b) Ausbildung für den Erwachsenenbereich ab 20 Jahren.

3. Die B-Lizenz berechtigt,

- alle Männermannschaften der Amateurklassen bis einschließlich 5. Spielklasse,
- alle Frauenmannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga),
- alle Junioren-Mannschaften (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga, der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind, sowie als Trainer im Leistungszentrum) sowie
- alle Juniorinnen-Mannschaften mit Ausnahme der B-Juniorinnen-Bundesliga (vorbehaltlich der Regelung in § 37 Nr. 3. c) der DFB-Jugendordnung) zu trainieren und
- als DFB-Stützpunkttrainer zu arbeiten (letzteres nur in Kombination mit dem Zertifikat Torwarttrainer-Leistungskurs).

Für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen, gilt:

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:

- die Vollendung des 17. Lebensjahrs (die Lizenz kann ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs erteilt werden),
- die gültige C-Lizenz,
- der Nachweis über mindestens 6 Monate Tätigkeit als Trainer im Erwachsenen- oder Jugendbereich (Altersbereich U12 und höher) und
- der Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Trainer oder die C-Lizenz mit dem Profil Leistung. Die Richtlinien für den Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Trainer obliegen den Landesverbänden.

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spieler-tätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008) sowie der Frauen-Bundesliga können ohne vorhergehende C-Lizenzausbildung und ohne sechsmonatige Trainererfahrung an der B-Lizenzausbildung teilnehmen. Spielertätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch die DFB-Zentralverwaltung entsprechend anerkannt werden.

2. Die B-Lizenzausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 Lerneinheiten (LE) inklusive Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in die Module Leistung I (60 LE) und Leistung II (60 LE). Bei letzterem werden folgende Profile angeboten:

- Profil Jugend
- Profil Erwachsene

Das C-Lizenz-Modul Leistung I im Profil Leistung entspricht dem Modul Leistung I der B-Lizenz und wird entsprechend mit 60 LE auf das Modul Leistung I der B-Lizenz anerkannt.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-B-Lizenz (Durchführungsbestimmung 3).

3. Die B-Lizenz berechtigt,

- alle Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 5. Spielklasse,
- alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga),
- alle Junioren-Mannschaften (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga, der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind, sowie als Trainer im Leistungszentrum) sowie

- alle Juniorinnen-Mannschaften mit Ausnahme der B-Juniorinnen-Bundesliga (vorbehaltlich der Regelung in § 37 Nr. 3. c) der DFB-Jugendordnung) zu trainieren und
- als DFB-Stützpunkttrainer zu arbeiten (nur in Kombination mit dem Zertifikat Torwart-Leistungskurs).

§ 21

B+-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind

- die gültige B-Lizenz,
- Für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen: der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten (für Prüfungen vor dem 1.1.2013) oder der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 10 Punkten (für Prüfungen ab dem 1.1.2013)

(Für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen, entfällt diese Zulassungsvoraussetzung.)

- der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Trainer im **Jugendbereich**, davon eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der **B-Lizenzausbildung**
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
 - als Cheftrainer einer Juniorinnenmannschaft ab der U12 der höchsten Landesspielklasse,
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U9–U11 in einem Verein mit Leistungszentrum,
 - als Assistenztrainer einer Juniorenmannschaft ab der U12 im Leistungszentrum eines Vereins oder
 - als DFB-Stützpunkttrainer (auf Probe)
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche (oder vergleichbar) für die Dauer der Ausbildung.

Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

Für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen, gilt:

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spieler-tätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008), der Frauen-Bundesliga und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-National-mannschaft können ohne vorhergehende **B-Lizenzausbildung** an der B+-Lizenzausbildung teilnehmen, wenn sie sich nach dem Aufnahme-prüfverfahren (§ 15) qualifiziert haben. **Spieler-tätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch die DFB-Zentralverwaltung entsprechend anerkannt werden.**

(Für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen, entfällt diese Ausnahmeregelung.)

2. Die **B+-Lizenzausbildung** hat einen Umfang von 160 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Jugendbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der B+-Lizenz (Durchführungsbestimmung 4).
3. Trainer mit B+-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz hinaus berechtigt,
 - als Cheftrainer von Juniorinnenmannschaften bis einschließlich der B-Juniorinnen-Bundesliga oder ausgewählten Juniorinnenmannschaften im leistungsorientierten Juniorspielbetrieb,
 - als Cheftrainer von Juniorenmannschaften der A- und B-Junioren-Regionalliga und der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind,
 - als DFB-Stützpunkttrainer,
 - als Trainer an einer Eliteschule des Fußballs/Sports oder
 - als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbands zu trainieren.

§ 21a

Torwart-B-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - eine gültige **Trainer-C-Lizenz** oder höherwertige Lizenz,
 - der Nachweis über die Teilnahme an einem Torwart-Leistungskurs des DFB (Stufe 2),
 - der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Torwarttrainer seit Absolvierung des Torwarttrainer-Leistungskurses (Stufe 2),

- **Nachweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Torwarttrainer seit Beginn des Torwart-Leistungskurses (Stufe 2)**

- als Torwarttrainer einer Juniorenmannschaft ab der U 12/Herrenmannschaft mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
- als Torwarttrainer einer Juniorinnenmannschaft ab der U 12 in der jeweils höchsten Landesspielklasse, in der U 16/Frauenmannschaft ab der zweithöchsten Landesspielklasse,
- als Torwarttrainer einer Juniorenmannschaft in einem Verein mit Leistungszentrum oder
- als Torwarttrainer am DFB-Stützpunkt

- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Torwarttrainertätigkeit in einem der oben genannten Tätigkeitsbereiche für die Dauer der Ausbildung.

2. Die **Torwart-B-Lizenzausbildung** hat einen Umfang von 80 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für Torwarttrainer im gehobenen Amateur- und Leistungsbe-reich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Torwart-B-Lizenz (Durchführungsbestimmung 15).

§ 21b

Futsal-B-Lizenz

Für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen, gilt:

1. **Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind**

- die **Vollendung des 17. Lebensjahrs** (die Lizenz kann ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs erteilt werden),
- die **gültige Trainer-C-Lizenz** oder höherwertige Lizenz,
- der **Nachweis der aktiven Teilnahme an einer Futsal-Fortbildung im Landesverband ab dem 1.1.2021 und**
- der **Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Futsal-Trainer für die Dauer der Ausbildung.**

2. Die **Futsal-B-Lizenzausbildung** hat einen Umfang von insgesamt 160 Lerneinheiten (LE) inklusive Leistungsnachweise.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Futsal-B-Lizenz (Durchführungsbestimmung 3a).

3. Trainer mit der Futsal-B-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der C-Lizenz hinaus berechtigt,

- als Cheftrainer einer Männer-Futsal-Mannschaft Mannschaften bis einschließlich der Futsal-Bundesliga zu trainieren,
- als Cheftrainer einer Futsal-Frauen-Mannschaft Mannschaften bis einschließlich der Futsal-Regionalliga zu trainieren und
- als Stützpunktttrainer an einem Futsal-Stützpunkt zu trainieren.

§ 22

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:

- die gültige B-Lizenz oder B+-Lizenz,
- **Für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen, gilt:** der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 9 Punkten (für Prüfungen vor dem 1.1.2013) oder der Nachweis der B-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 10 Punkten (für Prüfungen ab dem 1.1.2013),

(Für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen, entfällt diese Zulassungsvoraussetzung.)

- der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der **B-Lizenzausbildung**
 - als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der zweithöchsten Landespielklasse,
 - als Cheftrainer einer Mannschaft in der Frauen-Regionalliga,
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U16 im Leistungszentrum eines Vereins,
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft in der U19-Regionalliga,
 - als Assistenztrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
 - als Assistenztrainer einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga oder
 - als Assistenztrainer einer Juniorenmannschaft ab der U19 im Leistungszentrum eines Vereins,
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer in einer Mannschaft in einem der oben genannten Voraussetzungsgebiete oder

einem vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann **auf Antrag** ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

2. Die A-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 360 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Erwachsenenbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der A-Lizenz (Durchführungsbestimmung 5).

3. Trainer mit A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz und B+-Lizenz hinaus berechtigt,

- als Cheftrainer von Juniorenmannschaften in der A- und B-Junioren-Bundesliga,
- als Cheftrainer von Männer-Mannschaften bis einschließlich der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
- als Cheftrainer von Frauen-Mannschaften bis einschließlich der Frauen-Bundesliga zu trainieren sowie
- als Verbandssportlehrer in einem Landesverband und
- als DFB-Stützpunktkoordinator tätig zu sein.

§ 22a

A+-Lizenz (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:

- die gültige B+-Lizenz,
- der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer in der Entwicklung talentierter Jugendfußballer, davon eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B+-Lizenz
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft ab der U12 einschließlich der U23 im Leistungszentrum eines Vereins,
 - als Cheftrainer einer Juniorenmannschaft in der B- oder A-Junioren-Bundesliga in einem Verein ohne Leistungszentrum,

- als Cheftrainer einer Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga oder von ausgewählten Juniorinnenmannschaften im leistungsorientierten Juniorespielbetrieb,
 - als Assistenztrainer einer Juniorinnen- oder Junioren-Nationalmannschaft,
 - als Assistenztrainer einer Juniorenmannschaft ab der U15 im Leistungszentrum eines Vereins mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
 - als verantwortlicher Trainer (Hauptamt) für Spieler im Übergang vom Jugendbereich zur Lizenzmannschaft eines Vereins,
 - als Verbandssportlehrer eines Landesverbands oder
 - als DFB-Stützpunktkoordinator,
- oder der Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer in einem der oben genannte Bereiche in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in sportlichkonzeptioneller Verantwortung als sportlicher Leiter des Leistungszentrums eines Vereins,
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer in einem der oben genannten Tätigkeitsfelder oder vergleichbaren Bereich zu Lehrgangsbeginn und für die Dauer der Ausbildung.
2. Die A+-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 540 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Jugendbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der A+-Lizenz (Durchführungsbestimmung 5a).
 3. Trainer mit A+-Lizenz haben dieselben Berechtigungen wie Trainer mit A-Lizenz und B+-Lizenz.

§ 22b

Torwart-A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - die gültige B-Lizenz oder höherwertige Lizenz,
 - die gültige Torwart-B-Lizenz (Stufe 3) (UEFA Goalkeeper B Diploma),
 - der Nachweis über eine mindestens zweijährige Torwarttrainertätigkeit seit Beginn der Torwart-B-Lizenz
 - als hauptamtlicher Torwarttrainer in einer Männer-Mannschaft mindestens in der 4. Liga (Regionalliga),

- als hauptamtlicher Torwarttrainer in einer Juniorenmannschaft ab der U12 einschließlich der U23 im Leistungszentrum eines Vereins,
 - in der Frauen-Bundesliga oder
 - in einer weiblichen oder männlichen U-Nationalmannschaft,
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Torwarttrainertätigkeit in einem der oben genannten Tätigkeitsbereiche für die Dauer der Ausbildung als Torwarttrainer.

2. Die Torwart-A-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 120 LE und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für Torwarttrainer im Hochleistungsbereich. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Torwart-A-Lizenz (Durchführungsbestimmung 15).

§ 23

Pro-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:
 - die gültige A-Lizenz oder A+-Lizenz,
 - der Nachweis über eine mindestens vierjährige Tätigkeit als Trainer im gehobenen Jugend- oder Erwachsenenbereich, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der A-Lizenz- oder A+-Lizenzausbildung
 - als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
 - als Cheftrainer einer Frauen-Mannschaft in der Frauen-Bundesliga,
 - als Cheftrainer einer Mannschaft in der A-Juniorinnen-Bundesliga oder einer A-Juniorinnen-Mannschaft in einem Leistungszentrum,
 - als Assistenztrainer einer Mannschaft in der Bundesliga, der 2. Bundesliga oder der 3. Liga mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
 - als Assistenztrainer einer Nationalmannschaft im Erwachsenenbereich des DFB oder
 - als Assistenztrainer einer Juniorinnen-Nationalmannschaft der Altersklassen U19–U23 des DFB oder einer Junioren-Nationalmannschaft der Altersklassen U19–U21 des DFB,

- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer zu Lehrgangsbeginn in einem der oben genannten Tätigkeitsbereiche oder einem vergleichbaren Bereich.
- Bei Bewerbern mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008), der Frauen-Bundesliga und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft reduziert sich die oben genannte Dauer der erforderlichen Trainertätigkeit mit A-Lizenz oder A+-Lizenz von vier auf zwei Jahre.

Trainertätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

2. Die Pro-Lizenz wird in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln und weiteren deutschen und ausländischen Universitäten durchgeführt.
3. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Pro-Lizenz (Durchführungsbestimmung 6).
4. Die „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußballlehrer“ (APO) (vgl. § 25 Nr. 5.) regelt die weiteren Einzelheiten über die Bewerbung und das Zulassungsverfahren zur Pro-Lizenz sowie die Prüfung und das Prüfungsverfahren zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer (Durchführungsbestimmung 6a).
5. Pro-Lizenz-Inhaber sind über den Kompetenzbereich der A-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Lizenzligen und der 3. Liga zu trainieren und als DFB-Trainer, als Ausbilder in den DFB-Lizenzausbildungen sowie als Entwicklungshelfer tätig zu sein.

b) Leistungsnachweise und Lizenzerteilung

§ 24

Abnahme von Leistungsnachweisen

1. Die Leistungsnachweise der Teilnehmer an den Lehrgängen können sowohl prozessbegleitend als auch im Block durchgeführt werden **und werden für den DFB bzw. für den zuständigen Landesverband von Lehrgremien abgenommen.**
2. **Die Lehrgremien für die C- und B-Lizenzen werden vom zuständigen Landesverband benannt und bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern.**
3. Die **Lehrgremien** für Trainer mit B+-, Torwart-B-, **Futsal-B-**, A-, A+- und Torwart-A-Lizenz werden von der DFB-Zentralverwaltung benannt und bestehen **aus** mindestens zwei Mitgliedern.
4. Die DFB-Zentralverwaltung bestimmt eine von ihr namentlich festzulegende Anzahl von Personen auf befristete Zeit, die zur Abnahme **von Leistungsnachweisen** berechtigt sind. Die Namen der **Personen** sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB bekannt zu geben.
5. **Das Lehrgremium** für den Pro-Lizenzlehrgang besteht aus den für die Ausbildung verantwortlichen Lehrkräften, je einem Vertreter des Sportministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und drei vom DFB bestellten Mitgliedern.
6. Gegen Entscheidungen der **Lehrgremien** kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Hilft **das Lehrgremium** nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium nach Maßgabe des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. der zuständige Landesverband.

Tabelle 2a: Prüfungen C- und B-Lizenz (für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen)

	a) Praxis (fußballpraktischer Teil)	b) Theorie (mündlicher und schriftlicher Teil)	c) Lehrpaxis (20 – 30 Minuten)
C		1. Eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie	2. Eine Lehrprobe
B	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie Eine ergänzende fachliche Prüfung in Regelkunde (Schieds- richterprüfung) ist Bestandteil der Prüfung	Bei Schwerpunkt Jugend: 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Junioren Bei Schwerpunkt Erwachsene: 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Erwachsenen

Tabelle 2b: Leistungsnachweise der C- und B-Lizenz (für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen)

Zwischenleistungen					Abschlussleistungen		
	Konzeption	Analysen		Dokumentationen			Abschluss- präsentation
C	Entwicklung des eigenen „Trainer-Ichs“	Analyse der Fuß- ballregeln und deren Einfluss auf das Spiel	Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft*	Trainingsdurch- führung mit der eigenen Mann- schaft* (2x)**			
B	Entwicklung eines eigenen „Coaching- Konzepts	Analyse der Fußballregeln und der jewei- ligen Rollen Trainer und Schiedsrichter	Analyse des Spiels der eigenen Mann- schaft** mit Trainings- ableitung	Schriftliche Ausarbeitung eines Trainings- bzw. Trainings- wochenplans für das Zielni- veau	Trainingsdurch- führung mit der eigenen Mann- schaft* auf Basis der Analyse des Spiels der eigenen Mann- schaft*	Bericht über eine Hospitation***	Analyse des Spiels der eigenen Mann- schaft* mit Trainings- ableitung
							Schriftliche Ausarbeitung eines Trainings- bzw. Trainings- wochenplans für das Zielni- veau
							Trainingsdurch- führung mit der eigenen Mann- schaft* auf Basis der Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft*
Bewertung	Formal erbracht oder formal nicht erbracht						Bestanden, nicht bestanden, mit Auszeichnung bestanden****

* Oder mit einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft

** Erste Zwischenleistung im DFB-Basis-Coach, zweite Zwischenleistung im Profil der C-Lizenz

*** Zwei Trainingseinheiten und ein Trainerinterview bei einem Trainer, der mindestens die B-Lizenz besitzt

**** „Bestanden mit Auszeichnung“ nur in der B-Lizenz

* Oder mit einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft

** Erste Zwischenleistung im DFB-Basis-Coach, zweite Zwischenleistung im Profil der C-Lizenz

*** Zwei Trainingseinheiten und ein Trainerinterview bei einem Trainer, der mindestens die B-Lizenz besitzt

**** „Bestanden mit Auszeichnung“ nur in der B-Lizenz

Tabelle 3a: Leistungsnachweise der B+, A+ und A-Lizenz							
Zwischenleistungen							
	Konzeption	Analysen		Dokumentationen		Abschlussleistungen	
						Abschlusspräsentation	
B+	Entwicklung einer eigenen Trainingsvision	Spieler-Analyse (fachlicher Leistungsnachweis in Regelkunde ist Bestandteil)		Umfeldanalyse	Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft	Trainertagebuch	
A+	Entwicklung einer eigenen Spiel- und Ausbildungsvision	Persönlichkeitsanalyse			Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft und Spielbegleitung mit der eigenen Mannschaft		Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung
A	Entwicklung einer Spielvision	Spielanalyse (fachlicher Leistungsnachweis in Regelkunde ist Bestandteil)					
Bewertung	Formal erbracht oder formal nicht erbracht						Bestanden oder nicht bestanden

Tabelle 3b: Leistungsnachweise der Futsal-B-Lizenz						
Zwischenergebnisse				Abschlussleistungen		
	Konzeption	Analysen	Dokumentationen			Abschluss- präsentation
Futsal B	Entwicklung einer eigenen Spiel- und Trainingsvision	Spielanalyse der eigenen Mannschaft* mit Trainings-ableitung und Trainingsanalyse	Spielvorbereitung und Erarbeitung einer Spielbesprechung	Spielbegleitung der eigenen Mannschaft	Ausarbeitung eines Trainings basierend auf der Spielanalyse	Trainings- durchführung mit der eigenen Mannschaft*
Bewertung	Formal erbracht oder formal nicht erbracht					
Bestanden oder nicht bestanden						

* oder mit einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft

* oder mit einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft

Tabelle 3c: Leistungsnachweise der Torwart-B- und Torwart-A-Lizenz						
Zwischenergebnisse						
	Konzeption	Analysen		Dokumentationen	Abschlussleistungen	
					Abschluss- präsentation	
Torwart B	Entwicklung einer eigenen Trainingsvision und Entwicklung einer eigenen Vision eines Anforderungs- profils eines Torwarts- und einer Ausbildungsvision	Torwartanalyse	Persönlichkeits- analyse	Umfeldanalyse	Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung	
						Trainingsdurch- führung mit eigenen Torhütern
Torwart A	Entwicklung einer torwartspezifischen Spielvision	Spielanalyse		Bericht über Hospitation/ Praktikum in einer ausbildungs- relevanten Institution		
						Trainingsdurch- führung mit der eigenen Mannschaft und Spielbegleitung mit der eigenen Mannschaft
Bewertung	Formal erbracht oder formal nicht erbracht					Bestanden oder nicht bestanden

§ 25

Zulassung und Ausgestaltung der Leistungsnachweise

1. Zur Abschlussleistung wird nur zugelassen, wer an der Ausbildung mit einer Anwesenheitsquote von 100 % und erfolgreich teilgenommen hat. Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann der DFB bzw. der zuständige Landesverband es einem Teilnehmer erlauben, verpasste Kurseinheiten nachzuholen, sofern die gesamte Abwesenheit nicht mehr als 10 % beträgt. Alle verpassten Einheiten müssen bis zum Abschluss des nächsten Kurses derselben Stufe nachgeholt worden sein.

Im Fall einer besonders zu begründenden Unterbrechung eines Ausbildungslehrgangs können Trainern auf Antrag bis zu diesem Zeitpunkt absolvierte Ausbildungsmodule anteilig angerechnet werden. Wird eine Ausbildungsstufe nicht spätestens innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn abgeschlossen, muss der Trainer sich erneut für einen Ausbildungsplatz bewerben.

2. Die Leistungsnachweise sollen den Nachweis der Befähigung zu fachgerechter pädagogischer Arbeit und zur Führung von Fußballspielern bzw. Fußballmannschaften aller Leistungs- und Altersstufen in den Ausbildungsprofilen der besuchten Trainerausbildung erbringen.
3. Leistungsnachweise **der A-, A+-, Torwart-A-, Trainer-B-, B+-, Torwart-B-, Futsal-B- und Trainer-C-Lizenz-Lehrgängen** werden nach folgenden Bestimmungen abgehalten.

a) **Für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen, gilt:**

Die C-Lizenzprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Sie gilt als bestanden, wenn alle Teile (**Tabelle 2a**) vom Prüfungsausschuss des Landesverbands als „bestanden“ beurteilt werden. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der C-Lizenz frühestens nach 6 Monaten möglich.

Für Lizenzprüfungen im Bereich B-Lizenz wird für die Bewertung der Einzelmodule (**Tabelle 2a**) sowie zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung folgendes Noten-/Punktesystem verwendet (**Tabelle 4**). Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Prüfungen in allen fünf Einzelmodulen jeweils mit mindes-

tens „ausreichend“ (fünf Punkte) bewertet worden sind. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der lehrpraktischen Prüfung mit den Einzelmodulen Freier Vortrag und Lehrprobe (wobei das Verhältnis Lehrprobe zum freien Vortrag 80:20 gewertet wird) sowie zur Hälfte aus den Bereichen Praxis und Theorie mit den Einzelmodulen Fußballpraxis, Klausur und Mündliche Prüfung (zu je gleichen Teilen). Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der B-Lizenz frühestens nach 6 Monaten möglich.

Für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen, gilt:

Für Leistungsnachweise im Bereich C- und B-Lizenz wird in Zwischen- und Abschlussleistungen unterteilt (Tabelle 2b**). Die Bewertung der Zwischenleistungen wird in „formal erbracht“ oder „formal nicht erbracht“ unterschieden. Für die Zulassung zu den Abschlussleistungen müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein.**

Die Abschlussleistungen werden mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „bestanden mit Auszeichnung“ (nur in der B-Lizenz) bewertet (**Tabelle 5**). Wenn drei der vier Abschlussleistungen der B-Lizenz mit „bestanden mit Auszeichnung“ und die vierte Abschlussleistung beim ersten Versuch mindestens mit „bestanden“ beurteilt wird, wird in der B-Lizenz das Prädikat „bestanden mit Empfehlung“ vergeben. Ein Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen als „erbracht“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind.

Eine nicht bestandene Abschlussleistung kann innerhalb eines Jahrs nach dem ersten gescheiterten Versuch zweimal wiederholt werden. In der B-Lizenz müssen ab drei nicht bestandenen Abschlussleistungen alle Abschlussleistungen wiederholt werden. Die Wiederholung muss in dem Landesverband stattfinden, in dem die Ausbildung absolviert wurde. Wird eine Abschlussleistung in diesem Zeitraum nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden.

- b) Für Leistungsnachweise im Bereich **A, A+, Torwart A, B+, Torwart B und Futsal B** wird in Zwischenleistungen und Abschlussleistung unterteilt (Tabellen 3a, b, c). Die Bewertung der Zwischenleistungen wird in „formal erbracht“ oder „formal nicht erbracht“ unterschieden. Für die Zulassung zur Abschlussleistung müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein. Die Abschlussleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. (Tabelle 5). **Ein Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen**, wenn alle Leistungen als „erbracht“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind. Hat der Kandidat die Abschlussleistung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Abschlussleistung ist inklusive aller Zwischenleistungen zu wiederholen, sofern nicht **das Lehrgremium** im Einzelfall die Anrechnung von

bestandenen Zwischenleistungen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Abschlussleistung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsabschlussleistung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der **A-, A+-, Torwart-A-, B+-, Torwart-B- und Futsal-B-Lizenz** frühestens nach zwei Jahren möglich.

Für Bewerber und Teilnehmer am Pro-Lizenzlehrgang findet die in Ergänzung zu dieser Ausbildungsordnung vom DFB im Einvernehmen mit der Deutschen Sporthochschule Köln erlassene und vom Sportministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannte „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Tabelle 4: Noten in der B-Lizenz (für Lehrgänge, die vor dem 1.1.2023 beginnen)

Note		Punkte nach Notendifferenz	Notendefinition: Leistung, die ...
Sehr gut	1 +	15	... den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen.
	1	14	
	1 -	13	
Gut	2 +	12	... den Anforderungen voll entsprechen.
	2	11	
	2 -	10	
Befriedigend	3 +	9	... den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen.
	3	8	
	3 -	7	
Ausreichend	4 +	6	... zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen noch den Anforderungen entsprechen.
	4	5	
	4 -	4	... Mängel aufweisen und den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen entsprechen.
Mangelhaft	5 +	3	... den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
	5	2	
	5 -	1	
Ungenügend	6	0	... den Anforderungen nicht entsprechen, wobei selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Tabelle 5: Bewertungen in der A-, A+-, Torwart-A-, Trainer-B-, B+-, Torwart-B-, Futsal-B- und Trainer-Lizenz (für Trainer-B- und -C-Lizenz nur für Lehrgänge, die ab dem 1.1.2023 beginnen)

	Bewertung	Bewertungsdefinition
Zwischenleistungen	Formal erbracht	Die Leistung wurde unter Einhaltung der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und unter Berücksichtigung der inhaltlichen Referenzmodelle erbracht.
	Nicht formal erbracht	Die Leistung wurde nicht unter Einhaltung der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und unter Berücksichtigung der inhaltlichen Referenzmodelle erbracht.
Abschlussleistung	Bestanden	Die Leistung hat den Anforderungen der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und der inhaltlichen Referenzmodelle entsprochen.
	Nicht bestanden	Die Leistung hat nicht den Anforderungen der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und der inhaltlichen Referenzmodelle entsprochen.
	Bestanden mit Auszeichnung (gilt nur für die B-Lizenz)	Die Leistung hat den Anforderungen der formalen Kriterien (Frist, Umfang und Format) und der inhaltlichen Referenzmodelle in besonderem Maße entsprochen.

§ 26

Lizenzerteilung

1. Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zum Trainer erfolgt durch Ausstellung der **Lizenz**. Bei dem erstmaligen Erwerb einer Lizenz im Bereich des DFB oder des zuständigen Landesverbands erfolgt zudem der Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem DFB, bei Trainern mit C- und B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband, in dem der Bewerber sich unter anderem dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB sowie seines zuständigen Landesverbands unterwirft.
2. Die **Lizenzen** werden nach Eingang der unterschriebenen Lizenzverträge erteilt. Die Verträge sollen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung eingereicht werden. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen weiterhin erfüllt sein.
3. Werden die Lizenzverträge später eingereicht, sind mit aktuellem Datum ein ärztliches Zeugnis und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.
4. Die Entscheidung über die Erteilung der Lizenz treffen für die C- und B-Lizenz die Landesverbände, für alle höheren Lizenzstufen trifft sie die DFB-Zentralverwaltung.
5. Soweit dies noch nicht geschehen ist (vgl. § 13 Nr. 4.), soll der Bewerber um die Pro-, A-, A+-, Torwart-A-, Torwart-B-, **Futsal-B-** oder B+-Lizenz mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-B- oder C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.
6. Trainer haben ohne Aufforderung und unverzüglich schriftlich die Stelle, die die Lizenz ausgestellt hat, über den Wegfall einer Voraussetzung

für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis und über alle Veränderungen, die zum Entzug der Ausbildungserlaubnis führen können, zu informieren.

§ 27

Gültigkeitsdauer und Verlängerung

1. Alle DFB-Trainerlizenzen

- C-Lizenz
- B-Lizenz
- B+-Lizenz
- Torwart-B-Lizenz
- **Futsal-B-Lizenz**
- A-Lizenz
- A+-Lizenz
- Torwart-A-Lizenz
- Pro-Lizenz

sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahrs gültig.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere 3 Jahre (= Verlängerungszeitraum). **Dies ist nur einmal innerhalb des Verlängerungszeitraums möglich.**

2. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den von der DFB-Zentralverwaltung, der DFB-Kommission Qualifizierung bzw. vom Landesverband – generell oder im Einzelfall – anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 Lerneinheiten (LE) nachzuweisen.

Die Weiterbildung hat grundsätzlich in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe und im jeweiligen Gültigkeitszeitraum der Lizenz zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

Bei der Verlängerung einer niedrigeren Lizenzstufe werden höhere Lizenzstufen nicht verlängert.

Für Lizenzen, deren Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt:

Eine Lizenz kann auf Antrag des Lizenzinhabers bis zum 31.12.2021 verlängert werden, ohne dass dieser die Teilnahme an den erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen nachweisen muss. Erfolgt dieser Nachweis bis zum 31.12.2021, wird die Lizenz bis zum 31.12.2023 verlängert.

Für Lizenzen, deren Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2021 endet, gilt:

Eine Lizenz kann auf Antrag des Lizenzinhabers bis zum 31.12.2022 verlängert werden, ohne dass dieser die Teilnahme an den erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen nachweisen muss. Erfolgt dieser Nachweis bis zum 31.12.2022, wird die Lizenz bis zum 31.12.2024 verlängert.

3. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von 3 Jahren (Nr. 1.) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.
4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen (Nr. 1.) Verlängerungszeitraums beantragt, muss die Lizenz neu beantragt und die Gebühr für die erstmalige Neuausstellung gezahlt werden. Für die Neuausstellung sind die entsprechenden Weiterbildungen auch für die Zeiten der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Weiterbildung, nachzuweisen. Dies gilt auch für nicht verlängerte höhere Lizenzstufen (Nr. 2).
5. Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. **Zur Lizenzverlängerung kann ein** erweitertes Führungszeugnis als Nachweis der tadellosen Führung verlangt werden, **das** bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein **darf**.
6. Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines einem DFB-Mitgliedsverband angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung, als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

§ 28

Gebühren

Für die Erteilung und die Verlängerung der Lizenzen werden vom DFB bzw. von dem zuständigen Landesverband Gebühren erhoben

- a) für die Zulassung als Trainer mit C- oder B-Lizenz und die Erneuerung der C- und B-Lizenz nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbands,
- b) für die Zulassung als Trainer mit B+-, Torwart-B-, **Futsal-B-**, Torwart-A-, A+-, A- oder Pro-Lizenz sowie für die Erneuerung der Lizenzen nach den Bestimmungen des DFB.

Die Gebührensätze werden vom DFB bzw. dem zuständigen Landesverband festgesetzt und veröffentlicht.

4. Anstellungsverträge mit Trainern und Streitigkeiten hieraus

§ 29

Anstellungsverträge mit einem Trainer

[unverändert]

§ 30

Streitigkeiten aus Verträgen

[unverändert]

5. Verfahren gegen Trainer

§ 31

Mitgliedschaft in einem Verein und Beteiligung an Tochtergesellschaften

[unverändert]

§ 32

Entziehung der Lizenz

[unverändert]

§ 33

Unsportliches Verhalten

[unverändert]

§ 34

Einleitung und Durchführung von Verfahren

[unverändert]

§ 35

Suspendierung

[unverändert]

6. Sonstige Bestimmungen und Übergangsregelungen

§ 36

Anrufung staatlicher Gerichte

[unverändert]

§ 37

Mitgliedschaft im Bund Deutscher Fußball-Lehrer

[unverändert]

II. Schiedsrichteranererkennung

§ 38

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung als Schiedsrichter (Durchführungsbestimmung 11). Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der DFB-Zentralverwaltung und der DFB-Kommission Qualifizierung.
2. Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 16. Lebensjahrs erforderlich (siehe auch § 12 der DFB-Schiedsrichterordnung, Jung-Schiedsrichter).
3. Die Anerkennung des Schiedsrichter-Anwärters erfolgt nach bestandener Prüfung. Er erhält einen **digitalen** Schiedsrichter-Ausweis. Ein im **Ausnahmefall physisch ausgehändigter** Ausweis ist Eigentum des Mitgliedsverbands und ist nach dem Ausscheiden des Schiedsrichters an diesen zurückzugeben.
4. Die Weiterbildung der Schiedsrichter unterhalb des Regionalverbands obliegt den Landesverbänden. Die Weiterbildung der vorgesehenen Schiedsrichter für die Leitung von Regionalverbandsspielen erfolgt in den Regionalverbänden. Die Weiterbildung der Schiedsrichter von Bundesspielen obliegt ausschließlich dem DFB.

III. Zertifizierte Ausbildungslehrgänge (Vorstufen zu Lizenzen)

§ 39

Aufbau der Ausbildung, Anerkennung, Leistungsnachweise, Verlängerung, Durchführungsbestimmungen

1. Das Kindertrainer-Zertifikat hat einen Umfang von insgesamt 20 LE. Es wird in vollem Umfang auf das Profil Kinder der C-Lizenz anerkannt.
2. Der DFB-Basis-Coach hat einen Umfang von insgesamt 40 Lerneinheiten (LE).

3. Der DFB-Junior-Coach hat einen Umfang von insgesamt 40 LE.

4. Der DFB-Junior-Manager hat einen Umfang von insgesamt 40 LE und wird mit 20 LE auf die Vereinsmanager-C-Lizenz als Wahlmodul anerkannt.

5. Das DFB-Staffelleiterzertifikat hat einen Umfang von 50 LE.

6. Das DFB-Ausbilderzertifikat hat einen Umfang von 70 LE. Die Präsenzmodule des DFB-Ausbilderzertifikats werden zentral durch den DFB an einer Sportschule oder vergleichbaren Ausbildungsstätte durchgeführt. Sie können, unter Sicherstellung der qualitativen Anforderungen (Referenten, Lehrmaterialien, Lehrgangsorganisation etc.), auch dezentral durch die Landesverbände angeboten werden.

7. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen die in den Nrn. 1–6 genannten Zertifikate:

- Kindertrainer-Zertifikat (Durchführungsbestimmungen 12)
- DFB-Basis-Coach (Durchführungsbestimmungen 2a)
- DFB-Junior-Coach (Durchführungsbestimmungen 13)
- DFB-Junior-Manager (Durchführungsbestimmungen 13a)
- DFB-Ausbilderzertifikat (Durchführungsbestimmung 14)
- DFB-Staffelleiterzertifikat (Durchführungsbestimmung 14a)

8. Der Torwart-Basiskurs hat einen Umfang von 40 Lerneinheiten und ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für den Torwart-Leistungskurs (vgl. Nr. 9.).

Das Zertifikat zum Torwart-Basiskurs (Stufe 1) wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt.

9. Der Torwart-Leistungskurs hat einen Umfang von 40 LE und ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Torwart-B-Lizenz (vgl. § 21a).

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für den Torwart-Leistungskurs sind:

- eine gültige Trainer-C-Lizenz oder höherwertige Lizenz
- die Absolvierung des Torwart-Basiskurses
- der Nachweis der aktiven Tätigkeit als Torwarttrainer

Das Zertifikat zum Torwart-Leistungskurs (Stufe 2) wird vom DFB erteilt.

10. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Durchführungsbestimmungen für die in Nr. 5. und 6. genannten Zertifikate:
 - Torwart-Basis- und Leistungskurs (Durchführungsbestimmung 15)
11. Zulassungsvoraussetzung für die zertifizierten Ausbildungslehrgänge ist grundsätzlich die Vollendung des 15. Lebensjahrs. Über Ausnahmen entscheiden die Landesverbände bzw. die DFB-Zentralverwaltung (§ 3).
12. Die Teilnehmer erhalten nach aktiver Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen (§ 39 Nrn. 1.–6., 8.–9.) ein Zertifikat. Beim DFB-Junior-Manager umfasst die aktive Teilnahme die Durchführung eines (Vereins-)Projekts. Beim DFB-Basis-Coach muss für das erfolgreiche Absolvieren des Lehrgangs zusätzlich der Leistungsnachweis „Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft (oder mit einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft)“ formal erbracht werden. Bei allen anderen zertifizierten Ausbildungslehrgängen muss kein Leistungsnachweis erbracht werden.
13. Die Gültigkeitsdauer von Zertifikaten ist mit Ausnahme des DFB-Staffelleiterzertifikats (Nr. 5.) und des DFB-Ausbilderzertifikats (Nr. 6.) unbegrenzt. Das DFB-Staffelleiterzertifikat und das DFB-Ausbilderzertifikat sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahrs gültig. Für die Verlängerung ist während des Gültigkeitszeitraums jeweils die Teilnahme an den vom Landesverband – generell oder im Einzelfall – anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von 20 LE nachzuweisen.
14. Vom DFB bzw. den Landesverbänden kann eine Ausbildungs- und Zertifikatsgebühr erhoben werden. Die Gebühr muss für alle Teilnehmer eines Lehrgangs einheitlich sein.

C. INKRAFTTRETEN/ ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 40

Zeitpunkt des Inkrafttretens, Änderungen und Ergänzungen

Die Neufassung der DFB-Ausbildungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft.

Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen dieser Ausbildungsordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen. **Sie werden** von diesem Zeitpunkt an wirksam.

§ 41

Übergangsregelungen

Ab 1.7.2022 können Lehrgänge des DFB-Basis-Coaches, der Trainer-C-Lizenz und der Trainer-B-Lizenz bereits nach den ab 1.1.2023 geltenden Regelungen durchgeführt werden (Pilotlehrgänge).

Auf Grundlage der bis zum 31.12.2022 geltenden Regelungen bestandene Eignungstests für die B-Lizenz sind dem Eignungstest für das Profil Leistung der Trainer-C-Lizenz gleichgestellt. Die nach den bis zum 31.12.2022 geltenden Regelungen bestandenen Eignungstests haben als Zulassungsvoraussetzung für die im Jahr des Eignungstests sowie in den folgenden zwei Kalenderjahren beginnende Lehrgänge Gültigkeit.

Auf Grundlage der bis zum 31.12.2022 geltenden Regelungen erworbene C-Lizenzen mit dem Profil Torwart sind dem Torwart-Basiskurs gleichgestellt.

Vor dem 1.1.2023 begonnene C- und B-Lizenzlehrgänge können bis zum 31.12.2023 nach den bis zum 31.12.2022 geltenden Regelungen abgeschlossen werden. Für diese nach den bis zum 31.12.2022 geltenden Regelungen durchgeführten Trainer-C-Lizenz-Lehrgänge werden nach den bis zum 31.12.2022 geltenden Regelungen erteilte Teamleiter-Zertifikate anerkannt. Nach dem 31.12.2023 erfolgt keine Anerkennung der nach den bis zum 31.12.2022 geltenden Regelungen erteilten Teamleiter-Zertifikate für Trainer-C-Lizenz Lehrgänge mehr.

Auf Grundlage der Altfassung dieser Ordnung erteilte DFB-Elite-Jugend-Lizenzen sind B+-Lizenzen gleichgestellt. Für Verfahren gegen Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz (z. B. Lizenzentzugsverfahren) gelten die Bestimmungen für Verfahren gegen Trainer mit B+-Lizenz entsprechend.

Auf Grundlage der Altfassung dieser Ordnung erteilte Fußball-Lehrer-Lizenzen sind Pro-Lizenzen gleichgestellt. Für Verfahren gegen Trainer mit Fußball-Lehrer-Lizenz (z. B. Lizenzentzugsverfahren) gelten die Bestimmungen für Verfahren gegen Trainer mit Pro-Lizenz entsprechend.

Anpassung § 13b der DFB-Schiedsrichterordnung

Der DFB-Vorstand hat am 22. Juni 2022 gemäß § 32 Nr. 2 der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 13b der DFB-Schiedsrichterordnung in Absatz 1 zu ändern und um einen neuen Absatz 2 zu ergänzen:

§ 13b

Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die übrigen DFB-Wettbewerbe

Vor Beginn jeder Spielzeit befindet der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die A- und B-Junioren-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga und Beach-Soccer. Das Vorschlagsrecht dafür liegt bei den Regionalverbänden.

Über die Aufnahme von Schiedsrichtern auf die DFB-Futsal Liste entscheidet der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss auf Vorschlag des für Futsal zuständigen Mitglieds im DFB-Schiedsrichter-Ausschuss.

Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss benennt ein Kompetenzteam unter der Leitung der Verantwortlichen für Schiedsrichterinnen im Schiedsrichter-Ausschuss. Dieses Schiedsrichterinnen-Kompetenzteam entscheidet über die Aufnahme von Schiedsrichterinnen in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls über deren Ausscheiden. Der Schiedsrichter-Ausschuss hat den Vorschlag zu bestätigen.

Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss schlägt der Schiedsrichterführung für den Elitebereich gemäß § 13a die Schiedsrichter vor, die in die Liste der 3. Liga aufgenommen werden sollen. Dabei kann auch ein Austausch beantragt werden. Die Kandidaten für diese Listen müssen jährlich dazu folgende Voraussetzungen erfüllen und Nachweise erbringen:

Fachliche Eignung:

Leistungsnachweise als aktiver Schiedsrichter, Teilnahme an den für die Spielklasse vorgesehenen Lehrgängen und Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Regel- und Leistungsprüfung.

Persönliche Eignung:

Personalfragebogen sowie eine absolvierte Schulung zur Prävention gegen (Wett- bzw.) Spielmanipulation.

Spielrecht von Frauen bei Männern und U 19-Juniorinnen bei Junioren im Wettkampfbereich der Amateure

Der DFB-Vorstand hat am 22. Juni 2022 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 10 der DFB-Spielordnung um eine neue Nr. 6. und § 33 Nr. 3. der DFB-Spielordnung zu ergänzen sowie § 5a der DFB-Jugendordnung zu ändern und § 5 der DFB-Futsalordnung um eine neue Nr. 3. und § 28 Nr. 2. der DFB-Futsalordnung zu ergänzen:

DFB-Spielordnung

§ 10

Spielerlaubnis

[Nrn. 1 bis 5 unverändert]

6. Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)

Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herrenmannschaften erteilt wird.

Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.

§ 33

Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainings-spiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände keine anderen Regelungen vorsehen. **§ 10 Nr. 6. bleibt unberührt.**

DFB-Jugendordnung

§ 5a

Pilotprojekte

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen. Hierbei kann

- a) festgelegt werden,
- dass U 19-Spieler als Herrenspieler gelten;
 - dass U 20- und U 21-Spieler auch als Junioren spielberechtigt sein können;
 - **dass U 18- und U 19-Spielerinnen auch als A-Juniorinnen und auch bei den A- und B-Junioren spielberechtigt sein können;**
- b) eine von dieser Ordnung abweichende Altersklasseneinteilung mit folgender Maßgabe vorgenommen werden:
- Unterhalb des Bereichs der U 15-Junioren darf sich eine Altersklasse aus höchstens zwei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;
 - ab dem Bereich der U 15-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;
 - ab dem Bereich der U 18-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens vier aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Jugendausschuss anzuzeigen; **Pilotprojekte nach Absatz 1, Buchstabe a), 3. Spiegelstrich sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen.** Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Jugendausschusses um weitere zwölf Monate verlängert werden; **Pilotprojekte nach Absatz 1, Buchstabe a), 3. Spiegelstrich können mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.**

Pilotprojekte sind nur auf der untersten Spielklassenebene eines Landesverbands zulässig; **Pilotprojekte nach Absatz 1, Buchstabe a), 3. Spiegelstrich sind nur in den Spielklassen der Landes- und Regionalverbände zulässig.**

Futsal-Ordnung

§ 5

Spielerlaubnis – Futsal-Spielerpass für Amateure

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)

Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herrenmannschaften erteilt wird.

Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.

§ 28

Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

[Nr. 1. unverändert].

2. Futsalspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände keine anderen Regelungen vorsehen. **§ 5 Nr. 3. bleibt unberührt.**

Die Änderungen treten zur Spielzeit 2022/2023 in Kraft.

Spielberechtigung trans*, inter*, non-binär (§ 10 Nr. 6. und Nr. 7. (neu) der DFB-Spielordnung, § 7g der DFB-Jugendordnung (neu), § 4 Nr. 3. (neu) der DFB-Futsalordnung)

Der DFB-Vorstand hat am 22. Juni 2022 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 10 der DFB-Spielordnung um Nr. 6. (neu) und Nr. 7. (neu) sowie die DFB-Jugendordnung um § 7g und die DFB-Futsalordnung um § 4 Nr. 3. (neu) zu ergänzen:

DFB-Spielordnung

§ 10

Spielerlaubnis

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. **Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens).**

Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat,
- einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist, auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder einer Herren-Mannschaft.

7. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen in der Transitionsphase)

7.1. Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbands zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.

Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson, gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des Landes- bzw. Regionalverbands spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der jeweilige Landes- bzw. Regionalverband unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechti-

gung während der Transitionsphase nach Nr. 7.1. Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angegliche Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis durch den zuständigen Regional- bzw. Landesverband für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen während der Transitionsphase eine Vertrauensperson zu benennen; die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig:

- als erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands mit den Personen in Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung,
- den Antrag nach Nr. 7.1. Absatz 1, Satz 1 gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen,
- Anträge nach dieser Nr. 7. für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen,

- für die Einholung von Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen,
- weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z. B. medizinische Nachweise, entgegenzunehmen,
- die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehenden Rücksprachen mit der jeweils zuständigen Stelle des jeweiligen Verbands (z. B. Passstelle, Spielbetrieb) zu halten,
- für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nr. 7.2.

Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.

7.2. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

DFB-Jugendordnung

§ 7g

Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG, nach Änderung des Vornamens oder in der Transitionsphase)

Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber einer Person,

- deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),
- für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) abgegeben hat,

- der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,
- die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befindet, gelten die Regelungen in § 10 Nr. 6. und 7. der DFB-Spielordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen.

DFB-Futsal-Ordnung

§ 4

Geltungsumfang der Spielerlaubnis

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. § 10 Nrn. 6. und 7. der Spielordnung gelten entsprechend.

Die Änderungen treten zur Spielzeit 2022/2023 in Kraft.

Wartefristen Vereinswechsel (Änderungen und Ergänzungen des § 17 der DFB-Spielordnung)

Der DFB-Vorstand hat am 22. Juni 2022 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 17 Nr. 2.7. der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 17

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgehenden Vereins bedarf:

[Nrn. 2.1 bis 2.6 unverändert]

2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund **einer staatlichen oder kommunalen**

len Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.

[Nrn. 2.8 bis 3. unverändert]

Wartefrist Vereinswechsel (Änderungen und Ergänzungen des § 9 der DFB-Futsalordnung)

Der DFB-Vorstand hat am 22. Juni 2022 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 9 Nr. 2.6. der DFB-Futsalordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 9

Wegfall von Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nrn. 1. – 2.5. unverändert]

- 2.6. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Die Mitgliedsverbände können diese Frist bis auf neun Monate verlängern.

Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund **einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt** kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des Zeitraums ohne Spiele nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.

[Nrn. 2.7. – 3. unverändert]

Wertung bei Saisonabbruch (Änderungen und Ergänzungen des § 4 der DFB-Spielordnung)

Der DFB-Vorstand hat am 22. Juni 2002 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 4 Nr. 2. der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 4

Gruppenstärke und Spielwertung

[Nr. 1. unverändert]

2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegsspiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:

2.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.

2.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

Die Mitgliedsverbände können vorbehaltlich der nachstehenden Absätze im **Fall einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt** abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe nicht zu Ende gespielt werden können.

Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist, gilt zudem:

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; wenn ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

[Nr. 3. unverändert]

Wertung bei Saisonabbruch (Änderungen und Ergänzungen des § 4 der DFB-Futsalordnung)

Der DFB-Vorstand hat am 22. Juni 2022 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 1 Nr. 4. der DFB-Futsalordnung zu ändern und zu ergänzen:

A | Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlagen

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

4. Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist, **gilt ergänzend:**

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quoti-

entenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

In Bezug auf die Futsal-Bundesliga beziehen sich die vorstehenden Absätze allein auf die Rundenspiele. Die Spiele der Meister- und Relegationsrunde werden nicht mitgerechnet. Sollte es aufgrund des vorstehenden Absatzes weniger Aufsteiger in die Futsal-Bundesliga geben, so vermindert sich die Anzahl der Absteiger aus der Futsal-Bundesliga entsprechend.

[§§ 2 – 8 unverändert]

Einführung Zeitstrafen (§ 1 der DFB-Spielordnung)

Der DFB-Vorstand hat am 22. Juni 2022 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 1 Nr. 2. der DFB-Spielordnung zu ergänzen:

§ 1

Spielregeln

[Nr. 1. unverändert]

2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt.

Bei allen Bundesspielen (§ 40 der DFB-Spielordnung) gilt § 11 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Mannschaften unterhalb der fünften Spielklassenebene der Herren sowie unterhalb der dritten Spielklassenebene der Frauen kann von dem zuständigen Mitgliedsverband der Einsatz von Zeitstrafen bei Verwarnungen zugelassen werden.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

Anzahl Auswechslungen Aufstiegs- spiele 2. Frauen-Bundesliga (§ 47a der DFB-Spielordnung)

Der DFB-Vorstand hat am 22. Juni 2022 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 47a Nr. 4. (alt) der DFB-Spielordnung zu streichen. Alt Nr. 5. wird neu Nr. 4

§ 47a

Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

[Nr. 1. bis 3. unverändert]

4. Die Regelungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmung als Einheit behandelt.

Verlängerung Wechselfrist I in 2022 (§§ 23, 29, 30 der DFB-Spielordnung)

Der DFB-Vorstand hat am 22. Juni 2022 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 23, 29 und 30 der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 23

*Vereinswechsel eines Vertragsspielers
(einschließlich Statusveränderung)*

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

[Nr. 1. bis 12. unverändert]

Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2022/2023 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am 1.9.2022.

§ 29

*Reamateurisierung eines Lizenzspielers
oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA
angeschlossenen Nationalverband
freigegeben wird, als Amateur*

[Nr. 1. bis 8. unverändert]

Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2022/2023 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am 1.9.2022.

§ 30

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[Nr. 1. bis 7. unverändert]

Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2022/2023 gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am 1.9.2022.

Anpassungen Jugendordnung I (Wertung Saison bei Abbruch, Wartefristen bei Vereinswechsel, Verlängerung Spieldauer B-Junioren-Bundesliga)

Der DFB-Vorstand hat am 22. Juni 2022 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 1 Nr. 3., § 3 und § 3a sowie § 8 der DFB-Jugendordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 1

Organisation

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußball-Jugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung ihrer fußballsportlichen Jugendarbeit obliegt Jugendausschüssen und den – soweit vorhanden – für Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen. Die Jugendarbeit der Mitgliedsverbände und des DFB wird ebenfalls von Jugendausschüssen und den für Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen getragen.
2. In den Jahren, in denen ein Bundestag des DFB durchgeführt wird, findet der Bundesjugendtag statt, an dem die Delegierten der Mitgliedsverbände, die Mitglieder des DFB-Jugendausschusses, die Mitglieder aus den Regionalverbänden der Kommission Schulfußball sowie die für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball teilnehmen. Die Möglichkeit der Einberufung eines außerordentlichen Bundesjugendtags zur Erfüllung besonders dringlicher Aufgaben der Jugendarbeit bleibt unberührt. Jeder Mitgliedsverband ist zur Teilnahme an den Bundesjugendtagen verpflichtet.
3. Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist, gilt:

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

§ 3

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen kann einem Junior/einer Juniorin eine weitere Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahrs erteilt werden oder die Wartefrist abgekürzt werden. Solche Fälle liegen insbesondere vor, wenn
 - a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat oder
 - b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen.

Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund **einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt** kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

[Nr. 5. unverändert]

§ 3a

Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt.

Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn

- a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat,
- b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
- c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
- d) ein Junior/eine Juniorin der Altersklasse E-Junioren/-Juniorinnen und jünger zum Spieljahrsende wechselt.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen, als nach § 3 Nr. 3. höchstens zulässig sind.

Die Mitgliedsverbände können festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund **einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt** kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

[Nrn. 2. bis 6. unverändert]

Anpassung Jugendordnung II (Neuregelung Beschwerdeverfahren)

Der DFB-Vorstand hat am 22. Juni 2022 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 22 und § 36 der DFB-Jugendordnung zu ändern und zu ergänzen:

C. Besondere Bestimmungen für die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren)

§ 22

Verwaltung

[Nr. 1. unverändert]

2. Entscheidungen nach dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss.

Für das Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift gilt § 31 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]



D. Besondere Bestimmungen für die B-Juniorinnen-Bundesliga

§ 36

Verwaltung

[Nr. 1. unverändert]

2. Entscheidungen nach dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss

Für das Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift gilt § 31 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

Anpassung Futsalordnung I (Entschädigungen bei Vereins- wechseln, Vorgaben Relegations- runde, Spielrecht jüngere A-Junioren)

Der DFB-Vorstand hat am 22. Juni 2022 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 7, 51 und 57 der DFB-Futsalordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 7

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nrn. 1. – 3.1. unverändert]

- 3.2. Bei Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren (gemäß Nr. 3.1.) gilt Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4. entsprechend.

- 3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 30.9. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 30.9. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Futsal-Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

1. Futsal-Spielklassenebene (**Futsal-Bundesliga**) € 1.250,00,
2. Futsal-Spielklassenebene (**Regional-liga**) € 500,00,

Ab der 3. Futsal-Spielklassenebene € 150,00.

Die Höhe der Entschädigung bei Vereinswechseln von Spielerinnen beträgt:

unabhängig der Spielklassenebene € 25,00

Ab der Saison 2023/2024:

1. **Futsal-Spielklassenebene (Futsal-Bundesliga)** € 2.000,00,
 2. **Futsal-Spielklassenebene (Regional-liga)** € 750,00,
- ab der 3. Futsal-Spielklassenebene € 300,00.

- 3.2.2. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

- 3.2.3. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

[Nrn. 3.3. – 7. unverändert]

§ 51

Relegationsrunde um den Aufstieg in bzw. den Abstieg aus der Futsal-Bundesliga

[Nrn. 1. – 5. unverändert]

6. **Die an der Relegationsrunde teilnehmenden Mannschaften aus den jeweiligen Regional-ligen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:**

- **Nachweis, die Spiele der Relegationsrunde in einer geeigneten Spielstätte gemäß § 53 Nr. 3. a) der DFB-Futsalordnung austragen zu können. Hiervon ausgenommen ist das Erfordernis, dass die Spielstätte über eine Tribüne mit 201 Sitzplätzen verfügen muss.**

Die Verkehrssicherheit der Spielstätte ist nachzuweisen.

- **Nachweis über eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung der Spiele der Relegationsrunde.**

Der Spielleiter der Futsal-Bundesliga kann eine Frist für den Nachweis der oben genannten Voraussetzungen setzen.

7. **Für den teilnehmenden Verein aus der Futsal-Bundesliga gelten die Bestimmungen, die sich aus der Teilnahme an der Futsal-Bundesliga ergeben.**

8. Bei Verstößen gegen die Voraussetzungen gemäß Nrn. 6. und 7. entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe entsprechend § 53 Nr. 8.
9. Die Fachgruppe Spielbetriebe kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf begründeten Antrag eines Vereins eine Ausnahmegenehmigung von den Voraussetzungen gemäß Nrn. 6. und 7. erteilen. Dies gilt nicht im Hinblick auf den Nachweis einer ausreichenden Veranstalter-Haftpflichtversicherung.
10. Können die Spiele der Relegationsrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt (beispielsweise durch eine Unterbrechung der Spiele der Futsal-Bundesliga) nicht im vorgesehenen Format bis zum festgelegten Spieljahrsende durchgeführt werden, kann die Fachgruppe Spielbetriebe einen abweichenden Spielmodus beschließen sowie eine Ausschlussfrist für die Regionalverbände zur Meldung der teilnehmenden Mannschaften festlegen.

§ 57

Spielberechtigung

1. Es können nur Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder dem älteren A-Junioren-Jahrgang angehören, teilnehmen. **Für Spieler des jüngeren A-Junioren-Jahrgangs kann der zuständige Landesverband auf Antrag des Vereins ein Spielrecht für die Futsal-Bundesliga erteilen.**

[Nrn. 2. – 6. unverändert]

Anpassung der Futsalordnung II (Meldung UEFA-Wettbewerbe)

Der DFB-Vorstand hat am 22. Juni 2022 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 62 der DFB-Futsalordnung zu ändern:

Teil C Besondere Bestimmungen für die Futsal-Bundesliga sowie die Meister- und Relegationsrunde

Teil D Teilnahme an internationalen Wettbewerben

§ 62

Startberechtigung

Der Deutsche Futsal-Meister und gegebenenfalls entsprechend den Bestimmungen der UEFA qualifizierte Mannschaften haben Anspruch auf Meldung zu den UEFA-Futsal-Wettbewerben durch den DFB.

Im Fall einer Annullierung der Futsal-Bundesliga (§ 1 Nr. 4.) kann das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses, gemäß den Vorgaben der UEFA, eine alternative Bestimmung zur Meldung der Mannschaften an den UEFA-Futsal-Wettbewerben vornehmen.

Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen und für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind

Der DFB-Vorstand hat am 22. Juni 2022 gemäß § 7 Nr. 3. der DFB-Jugendordnung beschlossen, Ziffer V. der Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen (Anhang I zur DFB-Jugendordnung) sowie Ziffer V. der Rahmenrichtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind (Anhang II zur DFB-Jugendordnung) zu ändern:

I. Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen (Anhang I zur DFB-Jugendordnung)

V. Spielbestimmungen

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Bei Spielen der **A-Junioren-Regionalligen und der B-Junioren-Regionalligen** dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgetauscht werden. Die Spielbestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands können hierbei vorsehen, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen, **wobei Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht reduzieren.**

II. Rahmenrichtlinien für die zweithöchsten Spielklassen der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind (Anhang II zur DFB-Jugendordnung)

V. Spielbestimmungen

Bei den Spielen der zweithöchsten Spielklassen der **A-Junioren und der B-Junioren** dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgetauscht werden. Die Spielbestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands können hierbei vorsehen, dass maximal drei Spielunterbrechungen

gen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen, wobei Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht reduzieren.

Die Änderungen treten zur Spielzeit 2022/2023 in Kraft.

Redaktionelle Anpassung von § 14 Nr. 1. der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat am 22. Juni 2022 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 14 Nr. 1. der DFB-Jugendordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 14

Zusammensetzung des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden, bis zu sechs weiteren Mitgliedern, von denen je ein Vertreter von den Regionalverbänden vorgeschlagen werden soll, einer für den Mädchenfußball zuständigen Beauftragten des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, bis zu zwei Vertretern der DFL Deutsche Fußball Liga, **einem Vertreter der jungen Generation, einem Vertreter der Sportlichen Leitung** sowie aus einem vom Generalsekretär berufenen Vertreter der Zentralverwaltung zusammen.

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

DFB-PRÄSIDIUM

Das DFB-Präsidium hat in einer außerordentlichen Sitzung am 21. Juni 2022 gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung beschlossen:

§ 15

Absetzung wegen Erkrankung von Spielern

Beantragt ein Verein die Absetzung eines Bundespiels wegen Erkrankung und Verletzung von spielberechtigten Spielern, entscheidet hierüber der jeweilige Spielleiter. Befindet sich ein Spieler aufgrund einer **allgemeingültigen Rechtsvorschrift oder einer** Anordnung der zuständigen Behörde in **Isolation oder Quarantäne**, so gilt dieser Spieler als

erkrankt im Sinn von Satz 1. Sofern eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anordnung der **Isolation oder Quarantäne** bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Spielleiter über die Absetzung des Spiels entscheidet, aus Zeitgründen nicht ergangen ist, gilt abweichend von Satz 2 ein Spieler auch dann als erkrankt, wenn er positiv auf die jeweilige Erkrankung getestet worden ist. Kontaktpersonen eines nach Satz 3 positiv getesteten Spielers gelten nur dann als erkrankt, wenn die zuständige Behörde für sie die Quarantäne angeordnet hat.

Ein Antrag auf Absetzung kann nur dann gestellt werden, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 25 (B-Juniorinnen-Bundesliga: 23; Futsal-Bundesliga: 18) Spieler auf der Spielberechtigungsliste befinden. Unter diesen müssen sich mindestens 22 Feldspieler (B-Juniorinnen-Bundesliga: 21; Futsal-Bundesliga: 16) und zusätzlich mindestens 3 (B-Juniorinnen-Bundesliga und Futsal-Bundesliga: 2) Torhüter befinden.

Ein Antrag auf Absetzung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen/Verletzungen vorzulegen. Dem Antrag sind im Fall von Absatz 1, Satz 1 (Erkrankung und Verletzung) die Atteste des/der behandelnden Arztes/Ärzte beizufügen. Außerdem sind **auf entsprechende Anfrage des DFB** amtsärztliche Zeugnisse vorzulegen. Ist dies nicht möglich, hat der Spielleiter das Recht, einen vom DFB beauftragten Arzt um einen Untersuchungsbericht zu bitten. Die Kosten trägt der antragstellende Verein. Im Fall von Absatz 1, Satz 2 und 4 (Isolation oder Quarantäne) ist dem Antrag auf Absetzung eine schriftliche Bestätigung des Mannschaftsarztes bzw. Hygiene-Beauftragten des Vereins beizufügen, dass sich ein Spieler aufgrund behördlicher Anordnung in **Isolation oder Quarantäne** befindet. Im Fall von Absatz 1, Satz 3 (positives Testergebnis im Eilfall) ist dem Antrag auf Absetzung eine schriftliche Bestätigung des Mannschaftsarztes bzw. Hygiene-Beauftragten beizufügen, dass ein Spieler positiv auf eine Erkrankung getestet worden ist.

Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn mehr als 13 – für den Fall, dass in einem Wettbewerb vier oder fünf Auswechslungen zulässig sind, **14** – spielberechtigte Spieler **gemäß Spielberechtigungsliste anrechenbar** zur Verfügung stehen. Unter diesen muss sich mindestens ein Torwart befinden. Bei Spielen der Futsal-Bundesliga ist dem Antrag nicht stattzugeben, wenn mindestens sieben Spieler – unabhängig davon, ob sich hierunter ein Torwart befindet oder nicht – zur Verfügung stehen. **Spieler, die in einem Zeitraum von zehn Tagen vor Antragstellung von der Spielberechtigungsliste des Vereins gestrichen wurden, werden bei der Entscheidung über die Absetzung so behandelt, als wären sie noch auf der Spielberechtigungsliste aufgeführt. Dies gilt nicht, wenn ihre Streichung im Zusammenhang mit einem Transfer zu einem anderen Verein erfolgte.**

Zusätzlich ist bei Spielen von Lizenzspieler-Mannschaften im DFB-Vereinspokal zu prüfen, ob der antragstellende Verein den ausnahmsweisen Einsatz von mehr als drei Amateurspielern in der Lizenzspieler-Mannschaft beim Spielleiter beantragt hat. Ist dies nicht beantragt worden, muss dies gegenüber dem Spielleiter begründet werden. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn mehr als 13 – für den Fall, dass in einem Wettbewerb vier oder fünf Auswechslungen zulässig sind, 14 – spielberechtigte Lizenzspieler und/oder in der Lizenzspieler-Mannschaft spielberechtigte Amateurspieler **gemäß Spielberechtigungsliste anrechenbar** zur Verfügung stehen. Unter diesen müssen sich mindestens sieben – für den Fall, dass in einem Wettbewerb fünf Auswechslungen zulässig sind, neun – Lizenzspieler, darunter ein Torwart, befinden.

Bei der Entscheidung über einen Antrag sind sporttypische Sachverhalte (Verletzungen, Sportstrafen usw.) sowie Erkrankungen, die nach dem ersten Anschein auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen wesentliche Vorgaben der jeweiligen Spielklasse **oder sonstige in einer pandemischen und epidemischen Lage geltenden Verhaltensregeln** zurückzuführen sind, nicht zu berücksichtigen. Die insofern verletzten, gesperrten oder erkrankten Spieler gelten demnach als „anrechenbar zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.

Unbeschadet von Absatz 4, Satz 1 und 2 kann ein Verein die Absetzung eines Bundesspiels auch dann beantragen, wenn sich mindestens elf der auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten und nicht mehr für eine Mannschaft der Junioren spielberechtigten Vertragsspieler (für Juniorenspielklassen gilt: unabhängig von ihrem Spielerstatus 11 Spieler der für den Wettbewerb vorgesehenen Altersklasse; A-JBL = U 19/U 18 und BJBL = U 17/U 16) aufgrund einer Infektion mit einer ansteckenden Krankheit in Isolation oder als Kontaktperson von infizierten Personen in Quarantäne befinden und demnach nicht anrechenbar zur Verfügung stehen, wobei Isolation und Quarantäne kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung rechtlich verbindlich sein müssen.

Mit Blick auf das Antragsverfahren und die zu erbringenden Nachweise gelten die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen entsprechend. Dem Antrag auf Absetzung ist nicht stattzugeben, wenn die Isolation bzw. Quarantäne nach dem ersten Anschein auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen wesentliche Vorgaben der für die jeweilige Spielklasse geltenden (Hygiene-) Vorgaben oder sonstige in einer pandemischen oder epidemischen Lage anerkannten Verhaltensregeln zurückzuführen ist.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

§ 23

Mannschaftsbetreuer im Innenraum

1. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (insgesamt höchstens 15 bzw. im DFB-Vereinspokal der Herren **und Frauen, in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie in den Aufstiegsspielen zur 2. Frauen-Bundesliga** höchstens 17 Personen). Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielberichtsformular aufgeführt sein. Das technische und medizinische Personal sollte jeweils Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Vereins sein. Nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler eine Sperre auferlegt worden ist. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) ausgeschlossene Spieler.

[Nr. 1., Absatz 2 unverändert]

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

§ 25

Regelung für Eintrittskarten

[Nrn. 1. – 7. unverändert]

8. Ausnahmen

Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten sowie Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB.

Jeder Verein kann grundsätzlich die Durchführung von maximal zwei Kartensonderaktionen in einer Spielzeit (je einmal in der Hin- und Rückrunde) beantragen. Darüber hinausgehende Kartensonderaktionen bedürfen der Zustimmung des Heim- und Gastvereins und sind schriftlich beim DFB zu beantragen und zu begründen.

Die Durchführung von Kartensonderaktionen des DFB und der Landesverbände oder einer Spielklasse bleibt davon unberührt.

Geplante Kartensonderaktionen sind zu untersagen, wenn die Spiele für den Auf- oder Abstieg oder die Qualifikation für einen offiziellen Wettbewerb von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die letzten vier Spieltage.

Grundsätzlich sollte die Ausgabe von Frei- und Ehrenkarten 10% des Gesamtkontingents an Eintrittskarten nicht überschreiten.

Für die **Spielzeiten 2021/2022 und 2022/2023** gilt in der 3. Liga:

Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten sowie Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB.

Jeder Verein kann grundsätzlich die Durchführung von maximal vier Kartensonderaktionen in einer Spielzeit (je zweimal in der Hin- und Rückrunde) beantragen. Darüber hinausgehende Kartensonderaktionen bedürfen der Zustimmung des Heim- und Gastvereins und sind schriftlich beim DFB zu beantragen und zu begründen.

Die Durchführung von Kartensonderaktionen des DFB und der Landesverbände oder einer Spielklasse bleibt davon unberührt.

Geplante Kartensonderaktionen sind zu untersagen, wenn die Spiele für den Auf- oder Abstieg oder die Qualifikation für einen offiziellen Wettbewerb von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die letzten vier Spieltage.

Grundsätzlich sollte die Ausgabe von Frei- und Ehrenkarten 20% des Gesamtkontingents an Eintrittskarten nicht überschreiten.

Diese Änderung tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft.

§ 30

Auswechselspieler

1. Auf dem Spielbericht sind von der erstgenannten Mannschaft bis spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn und von der zweitgenannten Mannschaft bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Namen von insgesamt nicht mehr als 18 (im DFB-Vereinspokal der Herren **und Frauen** sowie in Meisterschaftsspielen der 3. Liga und den Aufstiegsspielen zur 3. Liga **sowie in Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga** sowie den Aufstiegsspielen zur 2. Frauen-Bundesliga nicht mehr als 20) Spielern für eine Mannschaft einzutragen.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

§ 31

Spielerwechsel

1. Die Auswechslung ist vollzogen, wenn der Auswechselspieler mit Genehmigung des Schiedsrichters das Spielfeld betritt.

2. Der Austausch hat durch Zeigen einer Nummern-
tafel zu erfolgen. Dabei muss zu erkennen sein,
welcher Spieler das Spielfeld verlässt und wel-
cher Spieler neu zum Einsatz kommt.

3. Für die Spiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-
Bundesliga, des DFB-Vereinspokals der Herren,
des DFB-Vereinspokals der Frauen, der 3. Liga
sowie in den Aufstiegsspielen zur **2. Frauen-
Bundesliga und zur 3. Liga** gilt:

- a) Während des Spiels dürfen fünf Spieler aus-
getauscht werden. Eine darüber hinaus ge-
hende zusätzliche Auswechslung bei Spielen
mit Verlängerung ist nicht zulässig.
- b) Der Austausch ist nur während einer Spiel-
unterbrechung zulässig und kann nicht rück-
gängig gemacht werden.

Jeder Mannschaft stehen für den Austausch
von Spielern während eines Spiels insgesamt
drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause
zur Verfügung. Kommt es zu einer Verlän-
gerung, erhalten beide Mannschaften eine
zusätzliche vierte Gelegenheit für den Aus-
tausch von Spielern; daneben besteht auch in
der Unterbrechung zwischen regulärer Spiel-
zeit und Verlängerung sowie in der Halbzeit-
pause der Verlängerung Gelegenheit zum
Austausch von Spielern.

Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. behörd-
licher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechsel-
kontingents nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer
Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Per-
sonen, die während eines Spiels das Spielfeld be-
treten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl
der Auswechslungen entsprechend auf vier bzw.
drei; im Übrigen bleibt Buchstabe b) unberührt. Die
spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für
alle Spiele der betreffenden Spielklasse oder Pokal-
runde gilt.

§ 52a

Wird gestrichen.

§ 59a

Wird gestrichen.

18.A Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und Deutsche A- und B-Junioren-Meisterschaften

[...]

§ 63

*Spiele und Durchführungsbestimmungen der Spiele
der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren)*

[Nrn. 1. – 5. unverändert]

6. Bei Spielen der **A- und B-Junioren-Bundesliga**
dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mann-
schaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe,

dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

Soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen auf vier; im Übrigen gilt Nr. 6. Absatz 2 entsprechend. Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der Spielklasse gilt.

[Nrn. 7. – 12. unverändert]

Die Änderungen treten zur Spielzeit 2022/2023 in Kraft.

§ 65

Austragungsmodus der Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften

[Nrn. 1. – 4. unverändert]

- Bei Spielen der **A- und B-Junioren-Meisterschaft** dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Kommt es im Endspiel zu einer Verlängerung, dürfen je Mannschaft vier Spielunterbrechungen für Auswechslungen genutzt werden, sofern mindestens eine dieser Unterbrechungen in der Verlängerung erfolgt. Auswechslungen, die in der Halbzeit, in der Pause vor der Verlängerung oder während des Seitenwechsels zwischen den Halbzeiten der Verlängerung vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

§ 66

Kostenregelung bei der Endrunde um die Deutschen A- und B-Junioren-Meisterschaften

[Nr. 1. – 3. unverändert]

- Der Deutsche Meister erhält vom DFB eine Prämienzahlung bei den A-Junioren in Höhe von 20.000 € und bei den B-Junioren in Höhe von 10.000 €. Der Zweitplatzierte erhält vom DFB eine Prämienzahlung bei den A-Junioren in Höhe von 10.000 € und bei den B-Junioren in Höhe von 5.000 €.

[Nr. 5. wird gestrichen]

§ 67

Spiele um den Aufstieg in die Junioren-Bundesligen der A- und B-Junioren

[Nrn. 1. – 2. unverändert]

- Bei Spielen um den Aufstieg in die **A- und B-Junioren-Bundesliga** dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Kommt es im Rückspiel zu einer Verlängerung, dürfen je Mannschaft vier Spielunterbrechungen für Auswechslungen genutzt werden, sofern mindestens eine dieser Unterbrechungen in der Verlängerung erfolgt. Auswechslungen, die in der Halbzeit, in der Pause vor der Verlängerung oder während des Seitenwechsels zwischen den Halbzeiten der Verlängerung vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

[Nrn. 4. – 5. unverändert]

18.B DFB-Vereinspokal der Junioren

§ 73

Austragungsmodus

- Die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Junioren werden in vier Runden mit anschließendem Finale nach dem Pokalsystem ohne Rückspiele ausgetragen.

Die Spielpartner werden ausgelost. Verantwortlich für die Ziehung der Spiele der Hauptrunde ist der DFB-Jugendausschuss. **Die Ziehungsleitung wird von dem Vorsitzenden des DFB-Jugendausschusses festgelegt und kann insbesondere auch an Dritte delegiert werden.** Der Auslosungstermin wird vorab veröffentlicht. Vertreter von Vereinen der aktuellen Spielrunde können nach einer Anmeldung an der Auslosung teilnehmen.

Die Paarungen werden bis einschließlich Halbfinale aus zwei Behältern ausgelost, deren einer die Mannschaften von Vereinen/Tochtergesellschaften der Lizenzligen und deren anderer die Mannschaften von Amateurvereinen enthält. Dabei gilt der Status der Herrenmannschaft im Spieljahr des auszulosenden Wettbewerbs. Es wird je ein Los zuerst aus dem Amateurbehälter und danach aus dem Behälter mit den Losen der Lizenzligen gezogen. Sind in einem Behälter keine Lose mehr vorhanden, werden die verbleibenden Mannschaften des anderen Behälters gegeneinander ausgelost. Die zuerst gezogene Mannschaft hat in jedem Fall Heimrecht.

Die Spielpaarungen werden mit dem Spielplan spätestens einen Monat vor Beginn der Spiele bekannt gegeben.

[Nr. 2. unverändert]

- 3. Bei allen Spielen dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Kommt es in einem Spiel zu einer Verlängerung, dürfen je Mannschaft vier Spielunterbrechungen für Auswechslungen genutzt werden, sofern mindestens eine dieser Unterbrechungen in der Verlängerung erfolgt. Auswechslungen, die in der Halbzeit, in der Pause vor der Verlängerung oder während des Seitenwechsels zwischen den Halbzeiten der Verlängerung vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.**

Nr. 3. Satz 2 gilt nicht, soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher bzw. behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (z. B. aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen). In diesem Falle verbleibt es bei der Geltung von Nr. 3. Satz 1. Die spielleitende Stelle kann bestimmen, dass dies für alle Spiele der betreffenden Pokalrunde gilt.

§ 74

Kostenregelung

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

4. Der Sieger des Endspiels um den DFB-Vereinspokal der Junioren erhält vom DFB eine Prämienzahlung bei den A-Junioren in Höhe von 20.000 €. Der Verlierer des Endspiels um den DFB-Vereinspokal der Junioren erhält vom DFB eine Prämienzahlung in Höhe von 10.000 €.

[Nr. 5. wird gestrichen]

Die Änderungen treten zur Spielzeit 2022/2023 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Futsalordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner außerordentlichen Sitzung am 21. Juni 2022 gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 2 Nr. 2. der DFB-Futsalordnung beschlossen, Abschnitt A und B der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsalordnung zu ändern und zu ergänzen:

ABSCHNITT A Bundesspiele

§ 1

Definition

Vom DFB veranstaltete Bundesspiele sind die Spiele der Futsal-Bundesliga **einschließlich der Meisterrunde** sowie der Qualifikations- und Relegationsrunde zur Futsal-Bundesliga, die Spiele der Endrunde um die Deutsche Futsal-Meisterschaft der Frauen, Junioren und Juniorinnen sowie die DFB-Auswahlturniere.

§ 2

Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an den vom DFB veranstalteten Bundesspielen sind nur Spielerinnen/Spieler berechtigt, welche die Spielberechtigung für eine Amateur- oder Jugendmannschaft eines Vereins besitzen, der einem Landesverband als Mitglied angehört. Die Spielberechtigung für eine Auswahlmannschaft des DFB richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der FIFA bzw. der UEFA.
2. Gesperrte Spielerinnen und Spieler dürfen in vom DFB veranstalteten Bundesspielen nicht eingesetzt werden, wenn die Sperre im Rahmen der Zuständigkeit von Organen des DFB oder der Mitgliedsverbände verhängt wurde. Die Sperren erstrecken sich nur dann auf den internationalen Spielverkehr, wenn internationale Wettbewerbs-Bestimmungen dies gebieten oder wenn dies wegen besonders verwerflicher Tatumstände im Urteil ausdrücklich angeordnet wurde (§ 5 Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB).

§ 3

Teilnahmeberechtigung an den DFB-Wettbewerben

1. Teilnahmeberechtigt an den DFB-Wettbewerben sind die in den Regional- und Landesverbänden gemeldeten sportlich qualifizierten und vom DFB zugelassenen Vereine und Tochtergesellschaften.
2. Bei den Spielen der DFB-Futsal-Auswahlturniere sind die Auswahlmannschaften der 21 Landesverbände teilnahmeberechtigt.

§ 4

Zusätzliche Bestimmungen zu den Wettbewerben

Für die jeweiligen DFB-Wettbewerbe können die zuständigen DFB-Ausschüsse zusätzliche Wettbewerbs-Bestimmungen erlassen.

Für die **Futsal-Bundesliga einschließlich Meisterrunde und Relegationsrunde**: DFB-Spielausschuss.

Für die Deutschen Meisterschaften der Frauen und Juniorinnen: DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

Für die Deutschen Meisterschaften der Junioren: DFB-Jugendausschuss.

ABSCHNITT B

Futsal-Bundesliga, Meister- und Relegationsrunde

[§ 6 unverändert]

§ 7

Verwarnung (Gelbe Karte)

1. Spieler, die der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen in der Futsal-Bundesliga durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, sind für das Pflichtspiel dieses Wettbewerbs gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt wurde. Eine Übertragung auf die Relegationsrunde sowie auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der Futsal-Bundesliga **sowie der Meisterrunde**. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

2. In der Futsal-Bundesliga erhaltene Karten oder Sperren werden in die Meisterrunde übertragen. **Alle Verwarnungen (Gelbe Karten) werden nach dem Halbfinal-Hinspiel der Meisterrunde gestrichen. Eine Gelb-Sperre aufgrund der fünften Verwarnung im Halbfinal-Hinspiel ist im Halbfinal-Rückspiel zu verbüßen.**

[Nrn. 3. – 5. unverändert]

§ 8

Austragungsmodus

[Nrn. 1. – 6. unverändert]

7. Ist die Anzahl der erzielten Punkte von zwei oder mehr Mannschaften identisch, werden zur Ermittlung der Platzierung in der Futsal-Bundesliga **sowie der Relegationsrunde** herangezogen:
 - Die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - Das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - Die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich.

Ist auch die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich identisch, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Boden statt, soweit dies zur Entscheidung von Meisterschaft und Abstieg erforderlich ist.

8. Ausgefallene oder abgebrochene Spiele müssen an einem spielfreien Termin angesetzt werden.

9. Meisterrunde

- a) Die Spiele zur Ermittlung des Deutschen Meisters finden in einer Runde im Pokalsystem mit Hin- und Rückspiel bei wechselndem Platzvorteil nach folgendem Spielplan statt. Die in der regulären Spielrunde besser platzierte Mannschaft hat beim Rückspiel das Heimrecht:

Viertelfinale

VF 1: Sechstplatzierter vs. Drittplatzierter

VF 2: Siebtplatzierter vs. Zweitplatzierter

VF 3: Fünftplatzierter vs. Viertplatzierter

VF 4: Achtplatzierter vs. Erstplatzierter

Halbfinale

HF 1: Sieger VF 1 vs. Sieger VF 2

HF 2: Sieger VF 3 vs. Sieger VF 4

Finale: Sieger HF 1 vs. Sieger HF 2

Das Finale wird als Einzelspiel ausgetragen. Heimrecht hat die in der regulären Spielrunde besser platzierte Mannschaft.

- b) In den Viertel- und Halbfinalspielen erhält der Sieger eines Spiels jeweils drei Punkte, der Verlierer null Punkte. Endet das Spiel unentschieden, erhält jeder Verein einen Punkt. Für die nächste Runde ist jeweils der Verein qualifiziert, der nach Abschluss von Hin- und Rückspiel mehr Punkte erzielt hat. Ist die Anzahl der erzielten Punkte identisch, ist die Mannschaft qualifiziert, die in der Addition in beiden Spielen mehr Tore erzielt hat. Ist die Anzahl der erzielten Tore ebenfalls identisch, wird das Rückspiel um zweimal fünf Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch kein Sieger ermittelt, findet ein Sechsmeterschießen nach den FIFA-Regeln zur „Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers, Abschnitt Sechsmeterschießen“ statt.

- c) Endet das Finale unentschieden, wird es um zweimal fünf Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch kein Sieger ermittelt, findet ein Sechsmeterschießen nach den FIFA-Regeln zur „Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers, Abschnitt Sechsmeterschießen“ statt.

Können die Spiele der Meisterrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt (beispielsweise durch eine Unterbrechung der Spiele der Futsal-Bundesliga) nicht im vorgesehenen Format bis zum festgelegten Spieljahrsende durchgeführt werden, kann der DFB-Spielausschuss einen abweichenden Spielmodus beschließen.

[Nrn. 10. – 11. unverändert]

[§§ 9 – 11 unverändert]

Anpassungen der DFB-Pokal-Durchführungsbestimmungen 2022/2023

Ab der kommenden Saison greift der neue Vermarktungszyklus (TV-Vermarktung und Sponsoring), der für die Saisons 2022/2023 – 2025/2026 Gültigkeit hat. Folglich sind in den Durchführungsbestimmungen eine Vielzahl von Anpassungen vorgenommen worden.

Die relevantesten Änderungen/Anpassungen der DFB-Pokal Durchführungsbestimmungen werden im Nachfolgenden skizziert:

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

- Aktualisierung der Spieltermine bzw. Termine für die Auslosungen gemäß neuem TV-Vertrag. (1.1.3/1.1.4)
- Es wurde klargestellt, dass die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre für Trainer bzw. Funktionsträger (Gelbe Karten) auf die Folgesaison nicht möglich ist. (1.3)
- Anpassungen der Schiedsrichterhonorare gemäß Bundesliga. (1.4.4)
- Übernahme von Anpassungen der Trikotrichtlinien, sofern Zustimmung in Gremien eingeholt wird. (1.6.1)
- Ab der 2. Hauptrunde sind DFB-Pokal Leibchen verpflichtend zu tragen. (1.6.7)

Kapitel 2 – Finanzielle Bestimmungen

- Schiedsrichterkosten (2.1.2)

Anpassung der Pauschalbeträge aufgrund der Erhöhung der Schiedsrichterkosten und Klarstellung der anfallenden Beträge für die unterschiedlichen Paarungen.

VAR-Kosten werden aufgrund der Zusammenarbeit mit der STS reduziert. Die Kosten für die TL sollen ebenfalls Bestandteil der Spielabrechnung und nicht vorab von den Vermarktungserlösen abgezogen werden.

Kapitel 3 – Stadion und Infrastruktur

- Grundsätzlich sind einige Themen spezifiziert und Themenblöcke wie Nachhaltigkeit, Inklusion und Barrierefreiheit und Diversität aufgenommen worden.

- Es wird gemäß bisheriger Handhabung die Möglichkeit aufgenommen, eine Zusatzbank für bis zu 5 Personen zu nutzen. (3.6)

Kapitel 4 – Sicherheit

- Neuregelung Alkoholausschank wurde aufgenommen. (4.2)

Kapitel 5 – Spielbetrieb und Organisation

- Ab der kommenden Saison werden Stammdaten der Vereine und des Kaders abgefragt. (5.1)
- Anpassungen der Eintrittskarten und Hospitality-Tickets für DFB-Pokalpartner aufgrund möglicher Option von zwei potenziellen Suppliern. (5.2.1)
- Anpassungen der Eintrittskarten und Hospitality-Tickets für TV-Partner und möglicher Zukaufrrechte zu festen Konditionen. (5.2.2)
- Anpassung der Regelung für Schiedsrichterfreikarten. (5.2.4)
- Die Vereine sollen ab der kommenden Saison verpflichtet werden, Inhalte (z.B. Spielerportraits) zur Verfügung zu stellen bzw. dem DFB den Zugang zu Spielern (je Klub einmal pro Saison) zu ermöglichen. (5.7.3)
- Verpflichtung der Klubs, Trikots für Verlosungen bereitzustellen (je Runde von maximal zwei Klubs). (5.7.4)

Kapitel 6 – Die Marke DFB-Pokal

- Sofern die DFB-Pokal-Marke durch Vereine genutzt wird, sollen (nicht müssen) die Produkte über den Merchandising-Partner des DFB produziert werden. (6.4.1)
- Aufnahme der Nutzung von Vereinskennzeichen sowie die Spieler der Vereine zur Darstellung/Bewerbung des Wettbewerbs. (6.5)

Kapitel 7 – Zentrale Vermarktung der Marketingrechte

- Aufnahme der Möglichkeit, neben den sechs Partnern weitere zwei Supplier zu akquirieren. Zurzeit stehen fünf Partner für die kommende Spielzeit fest. Für die pre Match PK wird dem DFB die Möglichkeit eingeräumt, ein DFB-Pokal Backdrop aufzubauen. (7.3)
- Bei allen Free-TV-Spielen wird zukünftig eine LED-Bande installiert. (7.3.2)

Kapitel 8 – Zentrale Vermarktung der Medienrechte

- Grundsätzlich wurden die Anforderungen spezifiziert und Begrifflichkeiten/Positionen exakter beschrieben.
- Es wird einem Wettpartner die Möglichkeit eingeräumt, während der Spiele im Stadion Daten zu erheben. (8.2)
- Gemäß neuem TV-Vertrag sind mehr Spots abzuspielen (8.9.1).
- Die Möglichkeit, Promotion-Maßnahmen durchzuführen und Anzeigen im Stadionheft abzubilden wird auf alle Medienpartner erweitert. (8.9.2)
- TV-Partner erhalten das Recht, unterschriebene Trikots der Klubs zu erwerben. (8.9.5)
- Spezifizierung der Thematik Spieldatenerfassung Klubs erhalten das Recht, die Spieldaten aller Spiele für sportliche Zweck zu nutzen. Die mediale Nutzung ist ausschließlich auf die eigenen Spiele für die eigenen Plattformen beschränkt. (8.10)

Kapitel 9 – Medienrichtlinien/Medienarbeit

- Grundsätzlich sind die Kapitel 9 und ehemals 10 zusammengeführt worden, da inhaltlich sinnvoll.
- Aufnahme des Saisonreports in die Bestimmungen. (9.4.2)
- Spezifizierung Themen rund um die Pressekonferenzen. (9.4.4)

Kapitel 10 alt – Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Medien-Bereichen

- Inhalte in Kapitel 9 überführt.

Kapitel 11 alt – 10 neu – DFB-Pokal Match-Delegierte

Keine inhaltlichen Anpassungen.

Kapitel 12 alt – 11 neu – Finale

- Die Bestimmungen für das Pokalfinale sind vollumfänglich in die allgemeinen Bestimmungen aufgenommen worden.
- Anpassung der Vorgehensweise bei der Versteuerung der Ehrenkarten. (11.3.1)
- Klarstellung bezüglich der Farbwahl der Spielkleidung (Trikot/Hose/Stutzen). Beim diesjährigen Pokalfinale wurde sich von einem Verein darauf bezogen, dass lediglich die Farbwahl des Trikots und nicht von Hose und Stutzen durchgeführt wurde. (11.5.1)

Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

Das DFB-Präsidium hat in seiner außerordentlichen Sitzung am 21. Juni 2022 gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 39 der DFB-Spielordnung beschlossen, Teil A. Vom DFB veranstaltete Bundesspiele (§ 42 der DFB-Spielordnung) der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung neu zu fassen, § 10 des Teils B. Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 der DFB-Spielordnung) der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung zu ändern sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 28 des Teils A. der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung (nationale Titel und Sterne) zu ändern und zu ergänzen:

A. Vom DFB veranstaltete Bundesspiele (§ 42 Spielordnung)**I. Grundlagen****§ 1***Geltungsbereich*

Diese Richtlinien gelten für alle vom DFB veranstalteten Bundesspiele. Aufgaben und Zuständigkeiten des DFB nach diesen Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung können durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden. In diesem Fall richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesen Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung zu seinen Gremien. Soweit in diesen Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung der DFB-Zentralverwaltung Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden, können diese durch einen Dritten, insbesondere eine Tochtergesellschaft des DFB, wahrgenommen werden.

Für Spiele, die im Verantwortungsbereich Dritter (z. B. FIFA, UEFA) stattfinden, kommen deren entsprechende Reglemente zur Anwendung.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung auf die Spielkleidung und die Ausrüstungsgegenstände, die von Torhütern, Feldspielern, Auswechselspielern und Mannschaftsverantwortlichen im Rahmen der im § 1 genannten Spiele getragen bzw. benutzt werden. Sie regeln zudem die Zulassung der Nennung und Werbung des Herstellers, des Sponsors, des Vereins, der Mannschaften und des DFB sowie weiterer Personen oder Sachen.

§ 3

Definitionen

In den vorliegenden Richtlinien gelten folgende Definitionen:

1. Alternative Spielkleidung

Dritte, vierte usw. Spielkleidung, die zur Verwendung durch eine Mannschaft im Laufe der Saison genehmigt wurde.

2. Auf dem Spielfeld getragene Spezialausrüstung

Ausrüstungsgegenstand, der von den Feldspielern und/oder Torhütern zusätzlich zur Spielkleidung auf dem Spielfeld getragen wird, z. B.:

- a) Unterhemden;
- b) Unterhosen/Unterziehhosen (kurz oder lang, die unter der Hose der Spielkleidung getragen werden);
- c) Unterziehsocken und Knöchelschutz;
- d) Tape und Verbände;
- e) Handschuhe der Feldspieler und Schweißbänder;
- f) Torwarthandschuhe;
- g) Kopfbedeckungen (Schweißbänder, Stirnbänder, Thermomützen und Torwartmützen);
- h) Kapitänsbinden;
- i) medizinische Ausrüstung;
- j) tragbare elektronische Leistungs- und Aufzeichnungssysteme (Performance- und Tracking-Systeme);
- k) Fußballschuhe.

3. Außenkante

Tatsächliche oder gedachte vertikale Linie, die sich beim Bügeln entlang der Außenseite des Ärmels und des Rumpfteils eines Trikots bildet.

4. Ausrüstung

Gesamtheit der Kleidung, der auf dem Spielfeld getragenen Spezialausrüstung sowie der zusätzlichen Spezialausrüstung, die im Zusammenhang mit einem Bundesspiel getragen bzw. verwendet wird.

5. Bildmarke des Herstellers

Grafisches Zeichen, Element oder Logo des Herstellers ohne Buchstaben.

6. Dekoratives Element

Jegliche visuelle Darstellung (einschließlich Fotos, Bildern, Illustrationen und Symbolen), die auf einem Ausrüstungsgegenstand angebracht bzw. in diesem enthalten ist und die nicht anderweitig in diesem Reglement definiert wurde.

7. Delta L

Wert zur Berechnung des Kontrasts zwischen zwei gemessenen Farbproben.

8. Ellbogenbereich

Teil des Ärmels, der den Ellbogen bedeckt, d. h. der äußere Bereich zwischen Ober- und Unterarm.

9. Ersatzspielkleidung der Feldspieler

Alternative Spielkleidung, die alle Feldspieler einer Mannschaft tragen, wenn die Hauptspielkleidung gemäß den Spielregeln (z. B. Verwechslungsgefahr der Farben) oder aus einem anderen Grund nicht getragen werden kann (auch als Auswärtsspielkleidung bezeichnet).

10. Ersatzspielkleidung des Torhüters

Alternative Spielkleidung, die der Torhüter einer Mannschaft trägt, wenn die Hauptspielkleidung des Torhüters gemäß den Spielregeln (z. B. Verwechslungsgefahr der Farben) oder aus einem anderen Grund nicht getragen werden kann (auch als Auswärtsspielkleidung des Torhüters bezeichnet).

11. Freie Ärmelzone

Mindestens 12 cm lange und 10 cm breite symmetrische Zone an der Außenkante jedes Ärmels zwischen Schulteransatz und Ellbogen (langärmelige Trikots) bzw. zwischen Schulteransatz und Ärmelrand (kurzärmelige Trikots), wobei der Abstand zum Schulteransatz bei kurzärmeligen und langärmeligen Trikots identisch sein muss.

12. Gewinner-T-Shirt

Spezielles T-Shirt, das von den Spielern einer Mannschaft und/oder dem Betreuerstab getragen wird, um den Sieg in einem Wettbewerbsendspiel zu feiern.

13. Hauptspielkleidung der Feldspieler

Spielkleidung, welche die Feldspieler normalerweise bei Fußballspielen tragen (auch als Heimspielkleidung der Feldspieler bezeichnet).

14. Hauptspielkleidung des Torhüters

Spielkleidung, die der Torhüter normalerweise bei Fußballspielen trägt (auch als Heimspielkleidung des Torhüters bezeichnet).

15. Hersteller

Unternehmen, das im Sportmarkt verwendete Produkte, die mit seinen eigenen Herstellermarken gekennzeichnet sind, entwirft, herstellt (direkt oder über einen markenlosen Lizenznehmer) und verkauft. Lieferanten und andere Unternehmen, die derartige Produkte vertreiben, gelten nicht als Hersteller.

16. Herstellermarke

Kann kollektiv oder individuell ein/e

- a) Bildmarke des Herstellers,
- b) Wortbildmarke des Herstellers,
- c) Name des Herstellers (d.h. Firmenname des Herstellers),
- d) Slogan des Herstellers,
- e) Wortmarke des Herstellers und
- f) jegliches andere Wort, Zeichen oder Element, das auf den Produktionsursprung verweist (d.h. es ermöglicht die Identifikation des Herstellers auf dem Gegenstand, der das Wort, Zeichen oder Element enthält, durch eine urteilsfähige Person) sein.

17. Herstellerslogan

Marketing- oder Werbeslogan (nur in Worten), der vom Hersteller verwendet wird.

18. Jacke für die Einlaufzeremonie

Spezielle Jacke oder spezielles Oberteil, die/ das bei der Eröffnungszeremonie und der Aufstellung der Spieler von den Spielern einer Mannschaft auf dem Spielfeld getragen wird.

19. Jacquard

Webmaschine, mit der je nach Komplexität der Maschine aufwendige, besonders detailgetreue Muster produziert und zentimeterweise wiederholt werden können.

20. Jacquard-Muster

Webtechnik, bei der durch Integration von Garnen in derselben Farbe wie der umgebende Stoff ein bestimmtes Muster in den Stoff eingearbeitet wird.

21. Kleidung

Gesamtheit der Spielkleidung und der Nicht-Spielkleidung, die von den Spielern und dem Betreuerstab einer Mannschaft getragen werden.

22. Kontrollierter Stadionbereich

Stadion und seine Umgebung (einschließlich Spielfeld, Technische Zone, Umkleidekabinen, Tribünen, Hospitality-Bereiche, Medienbereiche und Parkplätze), die unter der Kontrolle des Stadioneigentümers stehen.

23. Kragenbereich

5 cm breites Band, das rings um den Hals (wo kein eigentlicher Kragen vorhanden ist) bzw. entlang des Rands eines klar erkennbaren Kragens verläuft.

24. Lieferant

Unternehmen bzw. Organisation außer dem Hersteller, das/die die Ausrüstung für eine Mannschaft bereitstellt, vertreibt oder liefert.

25. Links und rechts

Entsprechende Körperseite (links oder rechts) aus der Sicht der Person, die das betreffende Kleidungsstück trägt.

26. Mannschaft

Klub- oder Repräsentativmannschaft, die für die Teilnahme an einem Bundesspiel angemeldet ist.

27. Mannschaftsbeiname

Beiname einer Mannschaft, einschließlich entsprechender Abkürzungen, der in engem Zusammenhang mit der Mannschaft stehen muss.

28. Mannschaftsblem

Logo einer Mannschaft, einschließlich einzelner Teile davon. Jede Mannschaft kann mehr als ein Emblem haben.

29. Mannschaftsslogan

Slogan einer Mannschaft, der in engem Zusammenhang mit der Mannschaft stehen muss.

30. Marke

Kollektiv oder individuell die Marke(n) des Herstellers, des Sponsors und der Mannschaft.

31. Marke der Mannschaft

Kollektiv oder individuell der Name, das Maskottchen, der Beiname, der Slogan und das Symbol der Mannschaft.

32. Nicht-Spielkleidung

Gesamtheit der Bekleidung, die von den Spielern einer Mannschaft vor oder nach dem Spiel

getragen wird, sowie Bekleidung, die vom Betreuerstab, den Mannschaftsoffiziellen und den Spielern, die während des Spiels nicht eingesetzt werden, getragen wird, z. B.:

- a) Trainingsanzüge (Oberteil und Unterteil);
- b) Mäntel;
- c) Jacken (Stadionjacke usw.);
- d) Jacken für die Einlaufzeremonie;
- e) Regenschutz (Regenjacke usw.);
- f) Sweatshirts;
- g) T-Shirts.

33. Nummernfeld

Bereich auf der Rückseite eines Trikots, der ausschließlich der Trikotnummer vorbehalten ist, in einheitlicher Größe entsprechend den geforderten Abmessungen für eine zweistellige Zahl (z. B. 10).

34. Prägung

Herstellungsmethode, bei der die Oberfläche eines Stoffs mittels einer beheizten Walze und unter Druck so verändert wird, dass eine Struktur aus flachen und erhabenen Stoffbereichen entsteht. Auch als „Kalandern“ bekannt.

35. Produktlinie des Herstellers

Produkte (Bekleidung, Ausrüstungsgegenstände usw.) die aus ein und derselben Kollektion stammen oder dieselbe Technologie verwenden, und für die eine Herstellermarke verwendet wird.

36. QR-Code

Quick-Response-Code in Form einer quadratischen Matrix, der eine Verbindung zu Informationen über den Gegenstand, an welchem er befestigt ist, herstellt.

37. Qualitätssiegel

Aufschrift, Etikett oder Ähnliches, die/das als Schutz vor Plagiaten vom Hersteller angebracht wird.

38. Schulteransatz

Teil des Ärmels, der die Schulter bedeckt, d. h. der Bereich zwischen Hals und Oberarm.

39. Spektrophotometer

Gerät, das die spektrale Reflexion misst, um den Kontrast zwischen den verschiedenen auf der Spielkleidung verwendeten Farben bzw. die Lesbarkeit der Spielernummern auf der jeweiligen Hintergrundfarbe zu bestimmen.

40. Spielkleidung

Gesamtheit der wesentlichen Kleidungsstücke, die von den Spielern einer Mannschaft während eines Spiels auf dem Spielfeld getragen werden, d. h. :

- a) Trikot oder Jersey (nachfolgend „Trikot“);
- b) Hose;
- c) Stutzen.

41. Spielkleidung der Feldspieler

Spezifische, von den Feldspielern getragene Spielkleidung.

42. Spielkleidung des Torhüters

Spezifische, vom Torhüter getragene Spielkleidung.

43. Sponsorenmarke

Element der Sponsorenwerbung, das entweder (a) als Marke bei einem nationalen oder supranationalen Markenregister eingetragen ist, oder (b) auf den Sponsorenursprung verweist (d. h. es ermöglicht die Identifikation des Sponsors, der für die Sponsorenwerbung verantwortlich zeichnet, durch eine urteilsfähige Person).

44. Sponsorenwerbung

Jegliche Art von Werbung (Botschaft, Statement, Marke usw.) mit Ausnahme von Wohltätigkeitslogos und der Herstelleridentifikation, die eine Mannschaft im Namen einer Drittpartei gegen eine Gebühr oder kostenlos trägt.

45. Stadt- oder Regionswappen bzw. -flagge

Offiziell registriertes Symbol oder Emblem, das von der Stadt bzw. Region, in der die Mannschaft ansässig ist, verwendet wird.

46. Technologielabel

Aufschrift, Etikett oder Ähnliches, auf der/dem der Hersteller das verwendete Material oder die Herstellungsmethode eines Ausrüstungsgegenstands angibt.

47. Ton-in-Ton-Druck

Drucktechnik für das Aufbringen von Elementen, Mustern usw. in ähnlicher Farbe auf die Ausrüstung.

48. Tragbare elektronische Leistungs- und Aufzeichnungssysteme (Performance- und Tracking-Systeme)

Ausrüstungsgegenstände, die von den Spielern getragen werden, um technische Informationen einer Trainingseinheit bzw. eines Spiels aufzuzeichnen.

49. Vollständiger Mustersatz

Ein Satz der Spielkleidung bestehend aus einem Trikot, einer Hose und einem Paar Stutzen, wie sie in Wettbewerbsspielen verwendet werden, einschließlich eines Musters der Trikotnummer und gegebenenfalls des Namens sowie der Mannschafts- und Herstelleridentifikationen, der Sponsorenwerbung bzw. Wohltätigkeitslogos, welche die Mannschaft auf ihrer Spielkleidung verwenden möchte.

50. Wortmarke des Herstellers

Wortmarke (eingetragen oder nicht) in jeglicher Schriftart, die den Markennamen des Herstellers darstellt.

51. Wohltätigkeitslogo

Jegliche Art nicht gewinnorientierter Werbung (Botschaft, Aussage, Marke usw.), die im Namen einer Wohltätigkeitsorganisation von einer Mannschaft gezeigt wird.

52. Wortbildmarke des Herstellers

Zeichen, Element oder Logo des Herstellers, das sich aus der Wort- und Bildmarke des Herstellers zusammensetzt.

53. Zusätzliche Spezialausrüstung

Gesamtheit der speziellen Ausrüstungsgegenstände, die von Spielern oder dem gesamten Betreuerstab getragen bzw. verwendet werden und die nicht zu der auf dem Spielfeld getragenen Spezialausrüstung gehören, z. B.:

- a) Überziehleibchen zum Aufwärmen;
- b) Taschen (Ausrüstungstaschen, medizinische Tasche usw.);
- c) Flaschen;
- d) Handtücher.

54. Spielleitende Stelle

Mitarbeiter der DFB GmbH & Co. KG, die im Auftrag der jeweiligen Fachgruppe Aufgaben nach diesen Vorschriften wahrnehmen.

§ 4*Grundsätze*

1. Kein unter diese Richtlinie fallender Gegenstand darf gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die guten Sitten und die im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen oder einen politischen, religiösen oder diskriminierenden Inhalt haben. Nach einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die spielleitende Stelle können gesellschaftliche Botschaften, die sich insbesondere gegen Diskriminierung oder für gesellschaftliche Toleranz und Vielfalt einsetzen, zugelassen werden.

2. Kommerzielle Inhalte sind nur in Form von Sponsorenwerbung gemäß diesen Vorschriften zulässig.
3. Die endgültige Entscheidung über die von jeder Mannschaft zu tragende Spielkleidung der Feldspieler und Torhüter unterliegt bei jedem Spiel dem Schiedsrichter.
4. Alle unter diese Richtlinie fallende Gegenstände, insbesondere Trikot, Hose und Stutzen sollten aus nachhaltigen Materialien und klimafreundlicher Produktion hergestellt werden.

§ 5*Genehmigungsverfahren*

1. Die Genehmigung der Spielkleidung und die Genehmigung der Werbung, einschließlich der Herstellerwerbung, sind bei der für die Spielklasse/den Wettbewerb spielleitenden Stelle schriftlich und unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke unter anderem im Trikotgenehmigungsverfahren im DFBnet, zu beantragen.
2. Zur Genehmigung sind eine Haupt- und Ersatzspielkleidung der Feldspieler in der finalen Gestaltung und vollständig vorzulegen. Ob und in welcher Form die Spielkleidung und/oder Ausrüstungsgegenstände vollständig vorgelegt werden müssen, kann die jeweilige DFB-Spielleitung der entsprechenden Spielklasse oder des Wettbewerbs vor Saisonbeginn entscheiden. Die Genehmigung weiterer Ersatzspielkleidungen der Feldspieler sind zulässig. Vorstehendes findet auch Anwendung auf die Spielkleidung der Torhüter.
3. Zusätzlich zu der oben genannten Spielkleidung kann ein Verein die für die folgende Spielzeit bestimmte Haupt- und/oder Ersatzspielkleidung an den letzten beiden Spieltagen sowie gegebenenfalls im Hin- und Rückspiel der Relegation und in Pokalendspielen verwenden.
4. Die Genehmigungen der Spielkleidung sowie der Werbung erfolgen entsprechend dieser Richtlinien. Über besondere oder unvorhergesehene Fälle entscheidet die DFB GmbH & Co. KG im Einzelfall. Die Entscheidung wird dem Antragssteller schriftlich, im Ablehnungsfall mit Begründung, mitgeteilt. Sie ist endgültig.
5. Die Genehmigung wird jeweils nur für die Dauer eines Spieljahrs (1.7. bis 30.6.) erteilt.
6. Wird ein Ausrüstungsgegenstand im Anschluss an die Zulassung durch die DFB GmbH & Co. KG in irgendeiner Form abgeändert, entfällt die Zulassung mit sofortiger Wirkung.
7. Die Hersteller können dem DFB jederzeit Ausrüstungsgegenstände zur vorherigen Prüfung einreichen. Eine in solchen Fällen erteilte Auskunft

entbindet den Verein jedoch nicht von der Verpflichtung, die entsprechenden Ausrüstungsgegenstände nach Maßgabe dieser Richtlinie im Trikotgenehmigungsverfahren genehmigen zu lassen.

8. Eine Rücksendung der Ausrüstungsgegenstände sowie Trikots erfolgt, wenn nicht vor der Saison durch die DFB-Spielleitung für die jeweilige Spielklasse oder Wettbewerb anders geregelt, nicht. Der DFB kann die eingereichte Spielkleidung an Dritte abgeben, beispielsweise für spielklassenbezogene Anlässe oder soziale Zweck.
9. Vorbehalten bleiben die in der Kompetenz des Schiedsrichters liegenden Entscheidungen bezüglich der für das einzelne Wettbewerbsspiel zu tragenden Ausrüstung.

II. Grundfarben und -elemente der Spielkleidung

§ 6

Trikot

1. Jedes Trikot muss folgende festgelegten Bereiche enthalten, die folgenden Zwecken vorbehalten sind:
 - a) Kragenbereich: Dieser Bereich darf ausschließlich die Mannschaftsidentifikation gemäß § 18 Nr. 1. enthalten. Der Kragenbereich darf keine Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung enthalten.
 - b) Nummernfeld: Bereich auf der Rückseite eines Trikots, der ausschließlich der Trikotnummer vorbehalten ist. Das Nummernfeld beruht auf einer zweistelligen Zahl. Das Nummernfeld reicht vertikal 2 cm über dem obersten bzw. 3 cm unter dem untersten Punkt der zweistelligen Zahl hinaus; horizontal reicht es links 3 cm neben der linken der beiden Zahlen und rechts 3 cm neben der rechten der beiden Zahlen hinaus. Es darf weder eine Mannschafts-, Hersteller- oder andere Identifikation noch Sponsorenwerbung enthalten.
2. Für die freie Ärmelzone gilt folgendes:
 - a) Soweit nichts anderes vom für die jeweilige Spielklasse/den jeweiligen Wettbewerb zuständigen Ausschuss/der zuständigen Fachgruppe bestimmt, ist bei Bundesspielen dieser Bereich auf dem rechten Trikotärmel ausschließlich dem offiziellen Logo der Spielklasse/des Wettbewerbs oder einem von der Liga vorgegebenen Joint-Logo vorgegeben.
 - b) Soweit nichts anderes vom für die jeweilige Spielklasse/den jeweiligen Wettbewerb zu-

ständigen Ausschuss/der zuständigen Fachgruppe bestimmt, ist dieser Bereich auf dem linken Trikotärmel der zentralen Sponsorenwerbung der entsprechenden Liga/des entsprechenden Wettbewerbs oder einem Wohltätigkeitslogo der entsprechenden Liga/des entsprechenden Wettbewerbs vorbehalten.

- c) Der für die Spielklasse/den jeweiligen Wettbewerb zuständige Ausschuss/die zuständige Fachgruppe kann den linken Trikotärmel vor Saisonbeginn für Sponsoren der am jeweiligen Wettbewerb teilnehmenden Mannschaften freigeben.

§ 7

Farben und Muster

1. Wenn eine Spielkleidung drei oder mehr Farben enthält, muss auf der Oberfläche des jeweiligen Kleidungsstücks eine Farbe eindeutig dominant sein. Bei gestreiften, geteilten oder karierten Kleidungsstücken in zwei Farben (d.h. mit zwei dominanten Farben) darf die Verwendung einer dritten Farbe nicht dominant sein und die Unterscheidbarkeit der Trikots bzw. Stutzen nicht beeinträchtigen.
2. Mit Ausnahme des Nummernfelds auf der Rückseite des Trikots muss die dominante Farbe (bzw. dominanten Farben im Fall von gestreifter, geteilter oder kariertem Spielkleidung) auf der Vorder- und Rückseite jedes Teils der Spielkleidung gleich gut zu sehen sein.
3. Die Farben, die für ein gestreiftes, geteiltes oder kariertes Trikot auf der Vorderseite verwendet werden, müssen beide auf der Rückseite der Spielkleidung eindeutig zu sehen sein, wenn auf der Rückseite des Trikots nicht dasselbe Muster (z. B. Streifen) verwendet wird.
4. Kein Teil der Spielkleidung darf aus reflektierendem Material bestehen oder aufgrund äußerer Einflüsse (Luftdruck, Licht, Wasser usw.) seine Farbe oder sein Erscheinungsbild ändern. Dies gilt auch für das für die Nummern, Spielernamen, Sponsoren oder Wohltätigkeitslogos verwendete Material.
5. Beide Trikotärmel müssen in Farbe und Erscheinungsbild (z. B. Muster oder Design) identisch sein. Davon ausgenommen sind gestreifte, geteilte oder karierte Trikots, bei denen jeder Ärmel eine der beiden Hauptfarben aufweisen kann.
6. Trikots mit kleinen horizontalen oder vertikalen Linien, die über die gesamte Breite bzw. Länge des Trikots verlaufen, jedoch nicht breiter als 2 mm (Nadelstreifen) sind und einen Abstand von mindestens 5 cm aufweisen, gelten nicht als gestreiftes Trikot.

7. Farben und ihre Kontraste können von der spielleitenden Stelle gemessen werden, um die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu gewährleisten.
8. Bekleidung und Accessoires, die unter bzw. über der Spielkleidung oder zusätzlich zu dieser getragen werden und auf dem Spielfeld sichtbar sind, gelten als auf dem Spielfeld getragene Spezialausrüstung, für welche die in Abschnitt IX festgehaltenen Bestimmungen gelten.
9. Bei der Wahl der Muster gelten bis auf folgende Ausnahmen keine Beschränkungen (Beurteilung im alleinigen Ermessen der spielleitenden Stelle):
 - a) das Muster darf keine Bilder, Illustrationen oder andere Symbole enthalten (Muster, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelten als dekoratives Element);
 - b) das Muster darf keine Identifikation eines für die Ausrüstung relevanten Herstellers oder Sponsors durch eine urteilsfähige Person zulassen (Muster, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelten als Marke).

§ 8

Farbwahl und Kombinationen

1. Um die Verwechslungsgefahr aufgrund ähnlicher Farben möglichst gering zu halten, müssen die Haupt- und Ersatzspielkleidung der Feldspieler einer Mannschaft einen so deutlichen Kontrast bilden, dass sie in einem Spiel von zwei gegnerischen Mannschaften getragen werden könnten.
2. Besteht eine der Spielkleidungen überwiegend aus dunklen Farben, soll die andere überwiegend helle Farben aufweisen. Ist eine der Spielkleidungen gestreift, geteilt oder kariert, soll die andere keine der Farben der gestreiften, geteilten oder karierten Spielkleidung enthalten.
3. Die Mannschaften müssen über mindestens zwei Spielkleidungen für Torhüter verfügen, die sowohl gegeneinander als auch mit der Haupt- und Ersatzspielkleidung der Feldspieler einen deutlichen Kontrast bilden.
4. Eine Mannschaft kann aufgefordert werden, Kleidungsstücke aus den genehmigten Spielkleidungen für Feldspieler und/oder Torhüter zu kombinieren (Trikot, Hose oder Stutzen), um einen erkennbaren Kontrast zur gegnerischen Mannschaft herzustellen.
5. Bei der Auswahl der Farben für ein Spiel gelten folgende Prioritäten:
 - a) Spielkleidung der Feldspieler der Heimmannschaft;

- b) Spielkleidung der Feldspieler der Gastmannschaft;
- c) Spielkleidung des Torhüters der Heimmannschaft;
- d) Spielkleidung des Torhüters der Gastmannschaft;
- e) Kleidung des Schiedsrichterteams.

Liegt dennoch eine Verwechslungsgefahr für einen der oben aufgeführten Spielteilnehmer vor, die nicht gelöst werden kann (d.h. keine der genehmigten Spielkleidungen bietet einen ausreichenden Farbkontrast), müssen gegebenenfalls andere Spielteilnehmer ihre Spielkleidung ändern (in umgekehrter Reihenfolge), bis ein ausreichender Kontrast gefunden wird.

6. Entscheidet der Schiedsrichter vor Ort kurzfristig, dass die Farben der beiden Mannschaften nur schwer zu unterscheiden sind, muss aus praktischen Gründen die Heimmannschaft ihre Spielkleidung ändern.
7. In einem Endspiel sollten beide Mannschaften ihre Hauptspielkleidung für Feldspieler tragen. Sollte dies zu einer Verwechslungsgefahr führen, muss die als Auswärtsmannschaft geltende Mannschaft ihre Ersatzspielkleidung (bzw. eine andere genehmigte alternative Spielkleidung) für Feldspieler tragen. Sollte die Verwechslungsgefahr weiterhin bestehen, entscheidet die spielleitende Stelle nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter über die von den Mannschaften zu tragende Spielkleidung.

§ 9

Nummern

1. Eine Nummer ist zentriert auf der Rückseite jedes Trikots anzubringen. Es dürfen nur ganze Zahlen verwendet werden; keine Nummer darf höher als 49 sein und die Nummer 1 darf nur vom Torhüter verwendet werden. Für die anderen Torhüter können beliebige Nummern zwischen 12 und 49 gewählt werden.
2. Nummern dürfen nur aus einer Farbe bestehen, die einen Kontrast mit dem Nummernfeld aufweist.
3. Nummern müssen klar lesbar sein. Die Strichstärke jeder Ziffer muss 2–5 cm betragen, und die Ziffern selbst müssen folgende Größe haben: 25–35 cm.
4. Das Schiedsrichterteam, die Kommentatoren, Stadionbesucher und TV-Zuschauer müssen die Nummern bei Tages- und Flutlicht und aus mindestens 50 Metern Entfernung klar lesen können.



5. Die Nummern können auch auf der Vorderseite der Hose angebracht werden, frei positioniert am linken oder rechten Hosenbein. Die Nummern auf der Hose müssen zwischen 10 und 15 cm groß und klar lesbar sein sowie in deutlichem Kontrast zur Farbe der Hose stehen.
6. Die Nummern können im unteren Teil jeder Ziffer ein Emblem der Mannschaft (oder einen Teil davon) enthalten, das nicht größer als 5 cm² sein darf.
7. Die Nummern dürfen weder Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung noch dekorative Elemente aufweisen.
8. Die Nummern können Atmungslöcher oder -schlitze enthalten, die nicht breiter als 2 mm sein dürfen. Diese können in bis zu drei Teile aufgeteilt werden, sofern die Unterteilung nicht breiter als 2 mm ist.
9. Die Ziffern können zur besseren Lesbarkeit mit einer Schattierung, einem 3D-Effekt oder einer kontrastierenden Umrandung in einer Dekorationsfarbe versehen werden. Die Umrandung kann sich außerhalb oder unmittelbar innerhalb der Nummer befinden. Schattierungen, 3D-Effekte oder kontrastierende Umrandungen werden bei der Messung der Höhe der Nummer jedoch nicht berücksichtigt.

§ 10

Spieleramen auf dem Trikot

1. Auf dem Trikot kann der Nachname und/oder der Vorname des Spielers oder ein von der spielleitenden Stelle genehmigter Beiname angebracht werden.
2. Der Name, mit dem ein Spieler auf seinem Trikot identifiziert wird, muss dem auf der Spielberechtigungsliste eingetragenen Namen entsprechen.
3. Werden auf den Trikots Spieleramen verwendet, so können sie auf der Rückseite des Trikots ober- oder unterhalb der Nummer angebracht werden.
4. Die Namen müssen in einer einzigen Farbe (in derselben Farbe wie die Spielernummer) und in lateinischen Schriftzeichen (Groß- und/oder Kleinbuchstaben) geschrieben werden.
5. Die Namen dürfen weder Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung noch dekorative Elemente aufweisen.
6. Die Buchstaben dürfen höchstens 7,5 cm groß sein.
7. Die Buchstaben können zur besseren Lesbarkeit mit einer Schattierung, einem 3D-Effekt oder einer kontrastierenden Umrandung in einer Dekorationsfarbe versehen werden. Die Umrandung

kann sich außerhalb oder unmittelbar innerhalb der Buchstaben befinden. Schattierungen, 3D-Effekte oder kontrastierende Umrandungen werden bei der Messung der Höhe der Buchstaben jedoch nicht berücksichtigt.

8. Die Buchstaben müssen in deutlichem Kontrast zu der/den Hintergrundfarbe(n) des Trikots stehen.

§ 11

Dekorative Elemente

1. Dekorative Elemente auf der Spielkleidung:
 - a) dürfen keine Zahlen oder Buchstaben bzw. eine Kombination aus Zahlen und/oder Buchstaben enthalten;
 - b) dürfen weder auf eine Marke verweisen noch den Eindruck erwecken, eine Marke zu sein oder die Aufgabe einer Marke zu erfüllen (Beurteilung im alleinigen Ermessen der spielleitenden Stelle);
 - c) dürfen die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung bzw. ihrer Farben oder der Lesbarkeit der Spielernummern oder -namen nicht beeinträchtigen;
 - d) müssen mittels der folgenden technischen Verfahren angebracht werden:
 - i. Jacquard-Technik;
 - ii. Ton-in-Ton-Druck;
 - iii. Prägung;
 - iv. jegliche andere, von der spielleitenden Stelle schriftlich genehmigte Technik;
 - e) müssen den Anforderungen an Farbkontraste gemäß § 37 entsprechen.
2. Vorbehaltlich der Einhaltung der oben genannten Anforderungen dürfen dekorative Elemente der allgemeinen Produktlinie eines Herstellers auf der Spielkleidung verwendet werden.
3. Hinsichtlich der Anzahl, Position und Größe der dekorativen Elemente bestehen keine Einschränkungen.

III. Mannschaftsidentifikation

§ 12

Identifikationstypen

1. Die Mannschaften können auf der Spielkleidung folgende Identifikationstypen verwenden:
 - a) Grafische Identifikation:
 - i. Mannschaftsembblem;
 - ii. Mannschaftsmaskottchen;

- iii. Mannschaftssymbol;
 - iv. Stadt- oder Regionswappen bzw. -flagge.
- b) Textliche Identifikation:
- i. Name der Mannschaft
 - ii. Mannschaftsbeiname;
 - iii. Mannschaftsslogan;
 - iv. Gründungsjahr der Mannschaft.
2. Mannschaftsidentifikationen zur Verwendung auf der Spielkleidung können nur dann zur Genehmigung eingereicht werden, wenn diese über einen offiziellen Status (beispielsweise offizielles Logo der Mannschaft, eingetragene Marke, offizielles Maskottchen) verfügen.
3. Mannschaftsidentifikationen können auf die Ausrüstung gedruckt, gewebt oder genäht werden. Jedes andere technische Verfahren bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der spielleitenden Stelle.
4. Mannschaftsidentifikationen dürfen sich gegenseitig nicht berühren; sie dürfen auch kein anderes Element auf der Spielkleidung (ausgenommen Nummer) berühren.
5. Auf der Trikotvorderseite, der Hose und dem linken und rechten Stutzen darf nur jeweils einmal eine Mannschaftsidentifikation dargestellt werden.
6. Die Mannschaftsidentifikationen dürfen weder Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung noch dekorative Elemente aufweisen.

§ 13

Mannschaftseblem

1. Das Mannschaftseblem, das keine Herstelleridentifikation oder Sponsoren-Werbung enthalten darf, kann auf jedem Kleidungsstück der Spielkleidung (d.h. Trikot, Hose und zwei Stutzen) einmal angebracht werden.
2. Mannschaften können mehr als ein Emblem registrieren, und es können unterschiedliche registrierte Embleme auf verschiedenen Teilen der Spielkleidung verwendet werden, sofern diese schriftlich von der spielleitenden Stelle genehmigt wurden.
3. Hinsichtlich der Form der Mannschaftsebleme bestehen keine Einschränkungen, wobei betreffend Größe und Positionierung folgende Punkte beachtet werden müssen:
- a) Trikot: höchstens 100 cm² auf der Vorderseite des Trikots auf Brusthöhe, oberhalb einer etwaigen Sponsorenwerbung;

- b) Hose: höchstens 50 cm² auf der Vorderseite des rechten oder linken Hosenbeins;
 - c) Stutzen: höchstens 50 cm², frei positionierbar auf jedem der beiden Stutzen. Ein- und dasselbe Paar Stutzen kann unterschiedliche Mannschaftsidentifikationen enthalten, z. B. kann auf dem linken Stutzen der Name der Mannschaft und auf dem rechten Stutzen das Mannschaftseblem angebracht werden, sofern dies die Unterscheidbarkeit der beiden Stutzen nicht beeinträchtigt.
4. Vorbehaltlich der Genehmigung der spielleitenden Stelle kann eine Mannschaft anlässlich eines Jubiläums oder eines anderen bedeutenden Anlasses ein Sonder-Mannschaftseblem anstelle des üblichen Emblems auf seiner Spielkleidung anbringen. Sonder-Mannschaftsebleme können von Buchstaben, Zahlen und/oder dekorativen Elementen (z. B. einem Lorbeerkranz) eingrahmt werden, wobei die gesamte verwendete Fläche 100 cm² nicht übersteigen darf.

§ 14

Name der Mannschaft

1. Der offizielle Name der Mannschaft darf je einmal frei positionierbar auf der Vorderseite des Trikots sowie frei positionierbar auf der Hose und auf jedem Stutzen angebracht werden.
2. Der Schriftzug ist frei wählbar, aber die Buchstaben dürfen höchstens 2 cm und der ganze Name höchstens 12 cm² groß sein.
3. Der Name der Mannschaft darf anstelle des Mannschaftseblems verwendet werden, wobei in diesem Fall die Bestimmungen gemäß § 13 Nr. 3. gelten, und die Buchstaben höchstens 5 cm groß sein dürfen.
4. Der Name der Mannschaft darf auch einmal auf der Rückseite des Trikots, unter- oder oberhalb der Spielnummer, angebracht werden, wobei in diesem Fall folgende Bestimmungen gelten:
- a) Es können Groß- und/oder Kleinbuchstaben verwendet werden, die nur aus einer Farbe (derselben Farbe wie die Spielnummer) bestehen, weder Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung noch dekorative Elemente aufweisen dürfen.
 - b) Die Buchstaben dürfen höchstens 7,5 cm groß sein.
 - c) Die Buchstaben können zur besseren Lesbarkeit mit einer Schattierung, einem 3D-Effekt oder einer kontrastierenden Umrandung in einer Dekorationsfarbe versehen werden. Die Umrandung kann sich außerhalb oder unmittelbar innerhalb der Buchstaben befinden. Schattierungen, 3D-Effekte oder kontrastie-



rende Umrundungen werden bei der Messung der Höhe der Buchstaben jedoch nicht berücksichtigt.

- d) Die Buchstaben müssen in deutlichem Kontrast zu der/den Hintergrundfarbe(n) der Spielkleidung stehen.
- e) Sollte für die Spielklasse/den Wettbewerb Sponsorenwerbung auf der Rückseite des Trikots zugelassen sein und die Mannschaft den Namen der Mannschaft auf dem Rücken des Trikots abbilden wollen, darf der Namen der Mannschaft nur zwischen Spielernamen und Kragenbereich abgebildet werden. Für die Positionierung der Elemente auf der Rückseite des Trikots gilt dann § 26, Nr. 5.

§ 15

Stadt- oder Regionswappen bzw. -flagge

1. Ein/e Stadt- oder Regionswappen bzw. -flagge darf ausschließlich in ihrer offiziellen geometrischen und proportional korrekten Form verwendet werden (für den Fall, dass derartige Vorgaben durch Gesetz oder Norm geregelt sind).
2. Das/die Stadt- oder Regionswappen bzw. -flagge darf unter folgenden Bedingungen auf der Spielkleidung angebracht werden:
 - a) Auf der Hose: einmal auf der Vorderseite der Hose, höchstens 25 cm².
 - b) Auf den Stutzen: einmal frei positionierbar auf einem oder beiden neuen (ungetragenen) Stutzen, höchstens 25 cm² auf jedem Stutzen.
3. Stadt- oder Regionswappen dürfen weder Herstelleridentifikation oder Sponsorenwerbung noch dekorative Elemente aufweisen.
4. Das/die Stadt- oder Regionswappen darf anstelle des Mannschaftsblems verwendet werden, wobei in diesem Fall die Bestimmungen gemäß § 13 Nr. 3. gelten.

§ 16

Jacquard-Muster, Ton-in-Ton-Druck oder Prägemuster

1. Eine Art der Mannschaftsidentifikation bzw. ein Teil davon kann auch mittels einer der folgenden Techniken auf der Spielkleidung angebracht werden:
 - a) Jacquard-Muster;
 - b) Ton-in-Ton-Druck;
 - c) Prägemuster; oder
 - d) jegliche andere, von der spielleitenden Stelle schriftlich genehmigte Technik.

2. Hinsichtlich Anzahl, Größe und Position der gewählten Mannschaftsidentifikation bestehen keine Einschränkungen.
3. Für Ton-in-Ton-Drucke und Jacquard-Muster gelten die Bestimmungen gemäß § 37.

§ 17

Zusätzliche Verwendung von Mannschaftsidentifikationen auf der Spielkleidung

1. Zusätzlich zur Verwendung der Mannschaftsidentifikation dürfen Mannschaften bis zu zwei Mannschaftsidentifikationen im Kragenbereich des Trikots anbringen, wobei jede Identifikation nur einmal verwendet werden kann und höchstens 12 cm² groß sein darf. Die Buchstaben dürfen höchstens 2 cm groß sein.
2. Auf jedem der nachfolgend aufgeführten Elemente des Kragens bzw. der Verschlussleiste kann eine in sich gemusterte Mannschaftsidentifikation angebracht werden, sofern diese kein Verletzungsrisiko darstellen und keine Sponsorenwerbung bzw. dekorative Elemente aufweisen:
 - a) Trikotkragen;
 - b) Knöpfe am Kragenausschnitt des Trikots;
 - c) andere Verschlussleisten (z. B. Reißverschlüsse).

IV. Herstelleridentifikation

§ 18

Identifikationstypen

1. Ein Hersteller kann die folgenden Herstellermarken auf der Spielkleidung verwenden:
 - a) eine Wortmarke des Herstellers;
 - b) eine Bildmarke des Herstellers;
 - c) eine Wortbildmarke des Herstellers;
 - d) eine Produktlinie des Herstellers;
 - e) ein Slogan des Herstellers.
2. Die Verwendung von Herstellermarken auf der Ausrüstung unterliegt folgenden Einschränkungen:
 - a) Jede Herstellermarke muss als aktive Marke registriert sein. Die spielleitende Stelle kann in Ausnahmefällen auf diese Einschränkung verzichten, wenn eine bei der spielleitenden Stelle vorgelegte Marke nicht registriert werden kann.;
 - b) Herstellermarken dürfen nicht als dekorative Elemente verwendet werden.

§ 19*Position, Anzahl und Größe*

1. Herstelleridentifikationen dürfen sich gegenseitig nicht berühren; sie dürfen auch kein anderes Element auf der Spielkleidung (z. B. Nummern, Buchstaben, Abzeichen, andere Identifikationen) berühren oder in einem einzelnen Feld bzw. Bereich kombiniert werden.
2. Herstelleridentifikationen gemäß § 18 Nr. 1., Buchstaben a) – d) dürfen wie folgt angebracht werden:
 - a) Auf dem Trikot: eine Herstelleridentifikation, höchstens 20 cm², auf Brusthöhe oberhalb einer etwaigen Sponsorenwerbung. Der Kragenbereich (einschließlich beider Seiten des umgeklappten Kragens) darf keine Herstelleridentifikation aufweisen.
 - b) Auf der Hose: eine Herstelleridentifikation, höchstens 20 cm², frei positionierbar auf dem rechten oder linken Hosenbein.
 - c) Auf den Stutzen:
 - i. Zwischen dem Knöchel und dem oberen Rand jedes Stutzens dürfen eine Herstelleridentifikation einmal (höchstens 20 cm²) oder zweimal (jeweils höchstens 10 cm²) bzw. zwei verschiedene Herstelleridentifikationen je einmal (jeweils höchstens 10 cm²) angebracht werden.
 - ii. Eine Herstelleridentifikation (höchstens 20 cm²) auf dem Fußteil jedes neuen (ungetragenen) Stutzens (unterhalb des Knöchels und nicht sichtbar, wenn der Stutzen im Fußballschuh getragen wird).

§ 20*Herstellerstreifen auf der Spielkleidung*

1. Die Bildmarke eines Herstellers darf einmal oder wiederholt auf einem oder mehreren Teilen der Spielkleidung in Form eines Streifens („Streifen auf der Spielkleidung“) angebracht werden. Der Streifen auf der Spielkleidung muss auf allen Teilen, auf denen er angebracht wird, identisch sein. Er muss gemäß nachfolgenden Bestimmungen auf jedem Teil symmetrisch angebracht werden:
 - a) Auf dem Trikot:
 - i. entlang des Ärmelrands (linker und rechter Ärmel); oder
 - ii. zentriert und entlang der Außenkante jedes Ärmels (rechts und links, vom Kragen bis zum Ärmelrand, mit Ausnahme der freien Ärmelzone); oder
 - iii. zentriert und entlang der Außenkante auf beiden Seiten des Trikots (vom Ärmelansatz bis zum unteren Trikotrand).

b) Auf der Hose:

- i. entlang des unteren Hosenrands (linkes und rechtes Hosenbein); oder
- ii. zentriert und entlang der Außenkante der Hose (linkes und rechtes Hosenbein).

c) Auf den Stutzen: am oberen Rand jedes Stutzens.

2. Ein Streifen auf der Spielkleidung darf folgende Größe nicht übersteigen:

Auf dem Trikot: 8 cm;

Auf der Hose: 8 cm;

Auf den Stutzen: 5 cm auf neuen (ungetragenen) Stutzen.

3. Gemäß § 11 dürfen Streifen auf der Spielkleidung dekorative Elemente enthalten.
4. Auf dem Streifen auf der Spielkleidung darf nur eine Version der jeweiligen Bildmarke des Herstellers verwendet werden, und diese Bildmarke darf maximal so breit sein wie der Streifen auf der Spielkleidung.

§ 21*Jacquard- oder Prägemuster*

1. Auf Trikots und/oder Hosen kann gemäß den Bestimmungen in § 36 eine höchstens 20 cm² große Herstelleridentifikation mit Jacquard- oder Prägemuster angebracht werden, wobei hinsichtlich Anzahl und Position der gewählten Identifikation keine Einschränkungen bestehen.
2. Jedes andere technische Verfahren bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der spielleitenden Stelle.

V. Qualitätssiegel und Technologielabel**§ 22***Qualitätssiegel und Technologielabel auf der Spielkleidung*

1. Auf der Spielkleidung darf auf der Vorder- oder Rückseite des Trikots und der Hose (rechts oder links) einmal ein Qualitätssiegel angebracht werden. Dieses darf höchstens 10 cm² groß sein, und der obere Rand darf höchstens 15 cm oberhalb der Unterkante des Trikots bzw. des unteren Hosenrands positioniert werden.
2. Ein zweites kleineres Qualitätssiegel (höchstens 5 cm²) kann wie folgt auf der Spielkleidung angebracht werden:
 - a) einmal auf dem Trikot, frei positionierbar, außer im Kragenbereich, auf der Brust und den Ärmeln;
 - b) einmal auf der Hose, frei positionierbar.

3. Qualitätssiegel dürfen eine oder mehrere Mannschafts- und/oder Herstelleridentifikationen enthalten.
4. Ein Technologielabel darf einmal auf dem Trikot und einmal auf der Hose verwendet werden. Es muss wie folgt angebracht werden:
 - a) einmal auf dem Trikot (höchstens 10 cm²), wobei der obere Rand höchstens 15 cm oberhalb der Unterkante des Trikots positioniert werden darf; und
 - b) einmal auf der Hose (höchstens 5 cm²), wobei der obere Rand höchstens 5 cm oberhalb des unteren Hosenrands bzw. mindestens 5 cm unterhalb des oberen Hosenrands positioniert werden darf.
5. Andere Etiketten (z.B. Pflegeanleitung, Plagiat-schutzetiketten) und Herstelleridentifikationen dürfen auf der Innenseite der Spielkleidung angebracht werden, solange sie beim Tragen nicht sichtbar sind.
6. QR-Codes und/oder DataMatrix-Codes als Qualitätssiegel oder Technologielabel sind nicht erlaubt und dürfen deshalb nur auf der Innenseite der Spielkleidung verwendet werden.

VI. Sponsorenwerbung

§ 23

Grundsätze

1. Sponsorenwerbung auf Trikots und auf Nicht-Spielkleidung ist in allen vom DFB veranstalteten Bundesspielen unter den hier aufgeführten Voraussetzungen erlaubt.
2. Auf der Trikotrückseite und Hosen darf vorbehaltlich Nr. 4. grundsätzlich keine Sponsorenwerbung angebracht werden.
3. Auf Stutzen darf keine Sponsorenwerbung angebracht werden.
4. Für die jeweiligen Bundesspielklassen und -Wettbewerbe können die für die jeweiligen Spielklassen bzw. Wettbewerbe zuständigen DFB-Ausschüsse/Fachgruppen abweichend von Nr. 2. weitere Werbeflächen auf der Trikotrückseite und/oder Hose zulassen. Das heißt, die Fachgruppe Spielbetriebe kann Regelungen für den Herrenspielbetrieb, konkret die 3. Liga, den DFB-Vereinspokal der Herren sowie für Futsal-Wettbewerbe, die Fachgruppe für Frauen- und Mädchenfußball für den Frauen- und Juniorinnenspielbetrieb, konkret die Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, den DFB-Vereinspokal der Frauen sowie die B-Juniorinnen-Bundesliga und Futsal-Wettbewerbe für Frauen und Juniorinnen sowie die Fachgruppe Jugendspielbetrieb und Jugendfragen für die A- und B-Junioren-Bundes-

liga sowie den DFB-Vereinspokal der Junioren und Futsal-Wettbewerbe der Junioren treffen. Für die Belange der 3. Liga ist vorab die Fachgruppe 3. Liga zu hören. Für die Belange der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zuvor die Fachgruppe Frauen-Bundesligen zu hören. Bei Aufstiegs- oder Relegationsspielen gelten für die beteiligten Klubs die jeweiligen getroffenen Regelungen der bisherigen Spielklassenzugehörigkeit.

§ 24

Werbebeschränkungen

1. Werbung für Tabak oder starke Alkoholika (d.h. alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % Vol.) ist für alle Ausrüstungsgegenstände untersagt. Bei Jugendmannschaften ist darüber hinaus die Werbung für Glücksspiel und Sportwetten sowie für jegliche Alkoholika unzulässig. Im Übrigen gilt § 4 Nr. 1.
2. Etwaige Werbeverbote und -beschränkungen durch die nationale Gesetzgebung finden ebenfalls Anwendung.

§ 25

Sponsorenwerbung auf der Spielkleidung

1. Eine Mannschaft darf grundsätzlich einen Sponsor auf der Spielkleidung haben.

Falls für die jeweilige Spielklasse/den jeweiligen Wettbewerb ein Sponsor auf dem linken Ärmel oder dem Trikotrücken für eine Eigenvermarktung erlaubt ist, gilt folgende Regelung: Eine Mannschaft darf bis zu zwei Sponsoren auf der Spielkleidung haben, von denen einer auf der Vorderseite des Trikots auf Brusthöhe, der andere auf dem linken Trikotärmel in der freien Ärmelzone oder auf dem Trikotrücken angebracht wird.

Falls für die jeweilige Spielklasse/den jeweiligen Wettbewerb Sponsoren auf dem Trikotrücken oder auf dem rechten Trikotärmel in der freien Ärmelzone erlaubt sind, gilt folgende Regelung: Eine Mannschaft darf bis zu drei Sponsoren auf der Spielkleidung haben, von denen einer auf der Vorderseite des Trikots auf Brusthöhe, der andere auf dem linken Trikotärmel in der freien Ärmelzone und der dritte Sponsor auf der Rückseite des Trikots unterhalb der Trikotnummer oder auf dem rechten Trikotärmel angebracht wird.

2. Schriftzug und die Farbe der Buchstaben unterliegen auf der Vorderseite und auf dem linken Trikotärmel keinen Einschränkungen. Es dürfen jedoch weder eine Herstelleridentifikation noch dekorative Elemente enthalten sein. Auf der

Rückseite des Trikots muss die Farbe des Schriftzugs der Farbe der Trikotnummer entsprechen und freigestellt und somit ohne Hintergrund auf dem Trikot angebracht werden.

3. Sponsor auf der Vorderseite des Trikots:

- a) Eine Mannschaft darf auf der Vorderseite des Trikots Sponsorenwerbung für einen einzigen Sponsor anbringen.
- b) Die Gesamtfläche für die Sponsorenwerbung auf der Vorderseite des Trikots darf gemäß den Bestimmungen zum Messverfahren in § 36 höchstens 200 cm² betragen und muss auf der Vorderseite des Trikots zentriert auf dem Rumpfteil positioniert werden.

4. Ärmelsponsor:

Auf dem Ärmel darf nur für einen Sponsor wie folgt geworben werden:

- a) Die Gesamtfläche für den Ärmelsponsor darf höchstens 100 cm² betragen.
- b) Das Ärmelsponsoring darf höchstens 12 cm groß sein.

5. Sponsor auf der Rückseite des Trikots:

- a) Falls für die jeweilige Spielklasse/den jeweiligen Wettbewerb genehmigt, darf eine Mannschaft auf der Rückseite des Trikots Sponsorenwerbung für einen einzigen Sponsor anbringen.
- b) Die Gesamtfläche für die Sponsorenwerbung auf der Rückseite des Trikots darf gemäß den Bestimmungen zum Messverfahren in § 36 höchstens 200 cm² betragen und muss auf der Rückseite des Trikots unterhalb der Spielernummer mit einem Abstand von 2 cm zu dieser angebracht werden.
- c) Die Höhe der Sponsorenwerbung darf maximal 7,5 cm groß sein.
- d) Bringt die Mannschaft auf der Rückseite des Trikots Sponsorenwerbung an, gelten zudem für die Positionierung der Elemente folgende Regelungen:
 - i. Der Spielname ist oberhalb der Spielernummer mit einem Abstand von 2cm zu dieser anzubringen.
 - ii. Oberhalb des Spielernamens und mit einem Abstand von 2 cm zu dieser kann der Name der Mannschaft mit einer maximalen Höhe von 2 cm angebracht werden.

6. Wechsel der Sponsorenwerbung und/oder Wechsel von Werbemotiven während der laufenden Spielzeit/des Wettbewerbs

- a) Auf jeder für die jeweilige Spielklasse/den jeweiligen Wettbewerb zugelassenen Werbefläche sind im Laufe einer Spielzeit jeweils bis

zu zwei verschiedene Werbemotive eines Sponsors erlaubt, ein Wechsel der Darstellung während eines Spiels ist jedoch ausgeschlossen. Eine verschiedenartige farbliche Darstellung eines Werbemotivs stellt dabei keinen Wechsel des Werbemotivs dar, die Werbung für ein Tochterunternehmen oder ein Produkt des Sponsors hingegen stellt einen Wechsel des Werbemotivs dar. Die gleichzeitige Darstellung von zwei Werbemotiven auf einer Werbefläche ist nicht erlaubt.

- b) Der Wechsel eines Sponsors während einer Spielzeit/eines Wettbewerbs ist nur aus wichtigem Grund (beispielsweise Insolvenz des Sponsors, großer wirtschaftlicher Mehrwert für den Verein) und bei Spielen, deren sportliche Qualifikation vor Saisonbeginn nicht absehbar sind (z. B. Relegationsspiele, Meisterschaftsendrunden, einzelne Pokalspiele) zulässig.
- c) Das Genehmigungsverfahren regelt § 5.

VII. Wohltätigkeitslogos und Sonderaktionen

§ 26

Wohltätigkeitslogos auf der Kleidung

1. Eine Mannschaft darf auf den Trikots und/oder auf den Oberteilen der Nicht-Spielkleidung ein einziges Logo einer Wohltätigkeitsorganisation anbringen.
2. Die Mannschaft muss eine unterzeichnete Erklärung unterbreiten, in der die Wohltätigkeitsorganisation bestätigt, dass sie:
 - a) eine in Deutschland ordnungsgemäß eingetragene, nicht gewinnorientierte Organisation ist;
 - b) eine unpolitische Organisation ist und öffentlich keine politischen Standpunkte vertritt;
 - c) ihre Ziele ohne Diskriminierung aufgrund von politischer Haltung, Geschlecht, Religion, Rasse oder aus anderen Gründen verfolgt;
 - d) einen geprüften Finanzbericht veröffentlicht, der internationalen Standards entspricht;
 - e) die Mannschaft weder finanziell noch in einer anderen Form für das Tragen ihres Wohltätigkeitslogos auf den Trikots entschädigt;
 - f) ihr Wohltätigkeitslogo ordnungsgemäß in einem offiziellen staatlichen Register hat eintragen lassen und der Mannschaft die Verwendung des Logos erlaubt hat;

- g) mit der Mannschaft eine schriftliche Vereinbarung zur Festlegung aller Rechte und Pflichten beider Parteien abgeschlossen hat;
 - h. sich einverstanden erklärt, der spielleitenden Stelle auf Anfrage einschlägige Informationen zukommen zu lassen.
3. Dieselbe Erklärung muss eine Bestätigung des betreffenden Vereins enthalten, dass dieser:
- a) die betreffende Wohltätigkeitsorganisation in Bezug auf § 26 Nr. 2, Buchstaben a) bis d) bewertet hat und zum Schluss gekommen ist, dass alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
 - b) keinerlei finanzielle oder andersartige Entschädigung für das Tragen des von der Wohltätigkeitsorganisation eingetragenen Logos auf den Trikots erhält;
 - c) mit der Mannschaft eine schriftliche Vereinbarung zur Festlegung aller Rechte und Pflichten beider Parteien abgeschlossen hat;
 - d) die spielleitende Stelle über jegliche Änderung an der schriftlichen Vereinbarung mit der Wohltätigkeitsorganisation unverzüglich informiert.
4. Die spielleitende Stelle kann die Mannschaft jederzeit auffordern, ihr die Statuten der Wohltätigkeitsorganisation und/oder eine Kopie der schriftlichen Vereinbarung zwischen den beiden Parteien vorzulegen, um selbst zu überprüfen, ob die oben erwähnten Kriterien eingehalten werden. Sollte diese Überprüfung zutage fördern, dass ein oder mehrere Kriterien nicht erfüllt sind, kann die spielleitende Stelle jederzeit entscheiden, dass das Wohltätigkeitslogo nicht mehr auf den Trikots der betreffenden Mannschaft angebracht werden darf.
5. Wohltätigkeitslogos dürfen auf den Trikots nur an einer der folgenden Stellen angebracht werden:
- a) als Alternative zum Mannschaftsnamen im Kragenbereich auf der Rückseite des Trikots (höchstens 20 cm²);
 - b) als Alternative zum Mannschaftsnamen, Spielernamen oder (falls für die jeweilige Spielklasse/den jeweiligen Wettbewerb zugelassen) der Rückenwerbung unterhalb der Nummer auf der Rückseite des Trikots (höchstens 200 cm², maximale Höhe 7,5 cm);
 - c) im Bereich, der für den Trikotsponsor vorgesehen ist, allein oder zusammen mit einem Logo des Trikotsponsors (zusammen höchstens 200 cm²);
 - d) im Bereich, der für den Ärmelsponsor in der freien Ärmelzone auf dem linken Trikotärmel vorgesehen ist (höchstens 100 cm²).

6. Sollte ein Wohltätigkeitslogo als Alternative nach § 26 Nr. 5. b) aufgenommen werden, so gilt hinsichtlich der Positionierung der Elemente auf der Rückseite § 25 Nr. 5.d).
7. Wohltätigkeitslogos dürfen auf den Oberteilen der Nicht-Spielkleidung entsprechend den Bestimmungen für die Spielkleidung angebracht werden.

§ 27

Sonderaktionen

Jeder Verein darf in Abstimmung mit dem eigenen Trikotsponsor pro Spielzeit zwei Sonderaktionen (z.B. zu Wohltätigkeitszwecken, zur Mitgliederwerbung) durchführen, bei der ausnahmsweise auch besondere, nach den Bestimmungen der Richtlinie ansonsten nicht zulässige Darstellungen und Zeichen auf dem Trikot abgebildet werden dürfen. Zweck und konkrete Ausgestaltung der Sonderaktion bedürfen jedoch stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung der spielleitenden Stelle. Eine Verknüpfung entsprechender Aktionen mit Werbemotiven des Trikotsponsors oder sonstigen Sponsoren ist dann ausgeschlossen, wenn es sich bei der Sonderaktionen nicht um eine Aktion zum Zweck der Wohltätigkeit handelt.

VIII. Fußballbezogene Darstellungen

§ 28

Nationale Titel und Sterne

1. Der Gewinn von deutschen Meisterschaften kann durch die Anbringung eines Sterns bzw. mehrerer Sterne oberhalb des Vereinseblems zum Ausdruck gebracht werden. Mit dieser Regelung soll es Vereinen ermöglicht werden, errungene „deutsche Meisterschaften“ auf dem Trikot zu kennzeichnen.
2. Es gelten die vom DFB-Präsidium erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 29

Spielbezogene Darstellungen und andere sichtbare Marken oder Zeichen

1. Bei Klubwettbewerbssendspielen sowie zweimal pro Spielzeit/Wettbewerb können Spielinformationen betreffend Datum, Austragungsstadt und Mannschaftsidentifikationen der beiden beteiligten Mannschaften auf den Trikots der Mannschaften des jeweiligen Spiels angebracht werden. Dieselben Spielinformationen können auch auf Trainingsoberteilen und/oder Jacken für die Einlaufzeremonie des jeweiligen Spiels angebracht werden.
2. Solche spielbezogenen Darstellungen müssen auf Brusthöhe des Rumpfteils positioniert wer-

den und dürfen höchstens 50 cm² groß sein, wobei die Buchstaben höchstens 2 cm groß sein dürfen.

3. Alle übrigen sichtbaren Abzeichen einer Mannschaft, eines Sponsors, Herstellers oder einer Drittpartei sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung der spielleitenden Stelle nicht zulässig.

IX. Auf dem Spielfeld getragene Spezialausrüstung

§ 30

Fußballschuhe

1. Auf Fußballschuhen sind Mannschafts- und Herstelleridentifikationen erlaubt. Hinsichtlich Anzahl, Größe, Position und Farbe der gewählten Identifikationen bestehen keine Einschränkungen.
2. Auf Fußballschuhen dürfen außer der Herstelleridentifikation weder kommerzielle Werbung noch provozierende Botschaften politischer, ideologischer, religiöser oder beleidigender Natur angebracht werden.

§ 31

Bekleidung und Accessoires

1. Die folgenden Bestimmungen für Spezialausrüstung, die auf dem Spielfeld getragen wird, gelten vorbehaltlich der geltenden Spielregeln und des jeweiligen Wettbewerbsreglements:
 - a) Unterhemden (getrennt vom Trikot oder dauerhaft daran angebracht)
 - i. Mannschaftsidentifikationen dürfen gemäß Abschnitt III verwendet werden, der entsprechend gilt.
 - ii. Es dürfen bis zu zwei, jeweils höchstens 20 cm² große Herstelleridentifikationen angebracht werden, eine auf der Vorder- und eine auf der Rückseite, aber nicht im Kragenbereich.
 - iii. Qualitätssiegel und/oder Technologiabel dürfen gemäß Abschnitt V verwendet werden, der entsprechend gilt.
 - iv. Langärmelige Unterhemden müssen dieselbe Farbe haben wie die Hauptfarbe des Trikotärmels. Bei gestreiften Trikots oder Trikots mit unterschiedlichen Ärmelfarben kann eine der beiden Farben für die Unterhemden verwendet werden. Allerdings ist diese von allen Spielern der Mannschaft, die diesen Ausrüstungsgegenstand benutzen, einheitlich zu tragen.

b) Unterhosen/Unterziehhosen

- i. Mannschaftsidentifikationen dürfen gemäß Abschnitt III verwendet werden, das entsprechend gilt.
- ii. Auf dem rechten oder linken Hosenbein darf eine höchstens 20 cm² große Herstelleridentifikation frei positioniert werden.
- iii. Qualitätssiegel und/oder Technologiabel dürfen gemäß Abschnitt V verwendet werden, das entsprechend gilt.
- iv. Unterhosen/Unterziehhosen müssen dieselbe Farbe haben wie die Hauptfarbe der Hose oder diejenige am unteren Hosenrand. Diese Farbe ist von allen Spielern der Mannschaft, die diesen Ausrüstungsgegenstand benutzen, einheitlich zu tragen.

c) Unterziehsocken und Knöchelschutz

- i. Mannschafts- und/oder Herstelleridentifikationen sind zugelassen, aber Anzahl und Größe der sichtbaren Identifikationen, einschließlich derjenigen, die auf den Stutzen sichtbar sind, dürfen die in Abschnitt III und Abschnitt IV erlaubten Identifikationen auf Stutzen nicht übersteigen.
- ii. Sichtbare Unterziehsocken und sichtbarer Knöchelschutz müssen dieselbe Farbe haben wie die entsprechende Farbe der Stutzen.

d) Tape und Verbände

- i. Tape, Verbände und/oder jegliches anderes Material, das über den Stutzen verwendet wird, um diese zu stabilisieren, muss durchsichtig sein oder dieselbe Farbe wie die Stutzen haben, auf die es angebracht wird und es darf weder Mannschafts- oder Herstelleridentifikation noch dekorative Elemente enthalten.
- ii. Dies gilt entsprechend auch für Tape und Verbände, die auf anderen Teilen der Spielkleidung angebracht werden.

e) Handschuhe und Schweißbänder der Feldspieler

- i. Auf jedem Handschuh und Schweißband ist eine einzige Mannschaftsidentifikation zugelassen.
- ii. Auf jedem Handschuh und Schweißband ist eine einzige Herstelleridentifikation zugelassen.
- iii. Diese können frei positioniert werden, dürfen aber höchstens 20 cm² groß sein.

- f) Torwarthandschuhe
 - i. Auf jedem Torwarthandschuh darf eine höchstens 20 cm² große Mannschaftsidentifikation frei positioniert werden.
 - ii. Auf jedem Torwarthandschuh darf eine höchstens 20 cm² große Herstelleridentifikation frei positioniert werden.
 - iii. Auf jedem Torwarthandschuh darf ein Qualitätssiegel, ein Technologielabel oder eine zweite Herstelleridentifikation, von denen keine größer als 10 cm² sein darf, frei positioniert werden.
 - iv. Der Name des Torhüters kann in Groß- und/oder Kleinbuchstaben auf einem oder beiden Handschuh(en) geschrieben werden, wobei die Buchstaben höchstens 2 cm groß sein dürfen.
- g) Kopfbedeckungen (Schweißbänder, Stirnbänder, Thermomützen und Torwartmützen)
 - i. Auf den Kopfbedeckungen dürfen Mannschaftsidentifikationen frei positioniert werden, sofern die Gesamtgröße 50 cm² nicht übersteigt.
 - ii. Auf den Kopfbedeckungen darf eine höchstens 20 cm² große Herstelleridentifikation frei positioniert werden.
- h) Kapitänsbinder
 - i. Der auf dem Spielblatt aufgeführte Kapitän muss eine Kapitänsbinder tragen.
 - ii. Die Kapitänsbinder kann eine höchstens 50 cm² große Mannschaftsidentifikation enthalten.
 - iii. Mit Ausnahme der Bezeichnungen „Kapitän“, „Spielführer“ oder eine entsprechende (ausländische) Abkürzung hiervon darf die Kapitänsbinder keine dekorativen Elemente aufweisen.
 - iv. Es ist keine Herstelleridentifikation zugelassen.
 - v. Die spielleitende Stelle kann für bestimmte Wettbewerbsspiele Kapitänsbinder abweichend von iii. zur Unterstützung von DFB- oder gesellschaftspolitischen Kampagnen zulassen.
- i) Medizinische Ausrüstung (z. B. Kopfschutz, Gesichtsmasken, Stützverbände, Knie Schonner oder Kniebandagen, Ellbogenschoner)
 - i. Auf dem Spielfeld getragene medizinische Ausrüstung muss einfarbig sein und darf keine Mannschaft- und Herstelleridentifikation enthalten.
 - ii. Medizinische Ausrüstungsgegenstände, die an Beinen oder Armen getragen werden, sollten dieselbe Farbe haben wie das

entsprechende Teil der Spielkleidung (z. B. Ellbogenschoner oder Tape am Arm in derselben Farbe wie die Trikotärmel oder Knie Schonner in derselben Farbe wie die Hose).

- 2. Sponsorenwerbung ist auf der gesamten Spezialausrüstung, die auf dem Spielfeld getragen wird, verboten.

§ 32

Tragbare elektronische Leistungs- und Aufzeichnungssysteme (Performance- und Tracking-Systeme)

- 1. Tragbare elektronische Performance- und Tracking-Systeme können vorbehaltlich der Genehmigung durch den Schiedsrichter von den Spielern auf dem Spielfeld verwendet werden. Für eine Genehmigung müssen Tracking-Systeme folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Das System muss für die Spieler sicher sein und darf keine Gefahr für Personen auf dem Spielfeld darstellen.
 - b) Die von den Spielern getragenen Gegenstände dürfen weder Mannschaft- und Herstelleridentifikation noch Sponsorenwerbung enthalten.

X. Nicht-Spielkleidung

Im DFB-Pokal der Herren und Frauen sowie in der Frauen-Bundesliga und der 3. Liga gelten für Nicht-Spielkleidung folgende Regelungen (§§ 33 und 34):

§ 33

Oberteile der Nicht-Spielkleidung

- 1. Die Bestimmungen zu dekorativen Elementen gemäß § 11 gelten auch für Oberteile der Nicht-Spielkleidung.
- 2. Eine Mannschaftsidentifikation gemäß Abschnitt III kann wie folgt auf Oberteilen der Nicht-Spielkleidung angebracht werden:
 - a) Auf der Vorder- und Rückseite des Oberteils ist eine höchstens 200 cm² große Mannschaftsidentifikation zugelassen.
 - b) Das Wappen bzw. die Flagge der Stadt oder der Region der Mannschaft sind einmal auf der Vorderseite des Oberteils auf Brusthöhe und einmal auf jedem Ärmel zugelassen und dürfen höchstens 100 cm² (Oberteil) bzw. jeweils höchstens 25 cm² (Ärmel) groß sein.
 - c) Eine textliche Identifikation ist in frei wählbarer Position und Größe zugelassen.
- 3. Zwei weitere Mannschaftsidentifikationen sind frei positionierbar, dürfen aber höchstens 20 cm² groß sein, wobei die Buchstaben höchstens 2 cm groß sein dürfen.

4. Auf den Oberteilen der Nicht-Spielkleidung ist eine Mannschaftsidentifikation zugelassen.
5. Eine zusätzliche Mannschaftsidentifikation kann alleine oder zusammen mit der Bildmarke eines Herstellers in einer für den in Nr. 6. beschriebenen Streifen am Oberteil der Nicht-Spielkleidung reservierten Position verwendet werden, wobei in diesem Fall die Bestimmungen von Nrn. 6. und 7. gelten. Jegliche Mannschaftsidentifikation in dieser Position darf höchstens 8 cm breit sein.
6. Es sind bis zu fünf Herstelleridentifikationen zugelassen, einschließlich bis zu zwei Streifen Bildmarken des Herstellers („Streifen auf dem Oberteil der Nicht-Spielkleidung“), die wie folgt verwendet werden können:
 - a) entlang des Rands beider Ärmel; oder
 - b) entlang der Außenkante jedes Ärmels (vom Kragen bis zum Rand des Ärmels); oder
 - c) zentriert und entlang der Außenkante des Oberteils (vom Ärmelansatz bis zum unteren Rand des Oberteils).

Streifen auf dem Oberteil der Nicht-Spielkleidung können vorbehaltlich § 11 dekorative Elemente enthalten.
7. Herstelleridentifikationen dürfen höchstens 20 cm² groß sein, außer bei Streifen auf dem Oberteil der Nicht-Spielkleidung, bei denen die Größe der Bildmarke des Herstellers höchstens so breit wie der Streifen sein darf (höchstens 8 cm).
8. Jegliche Herstelleridentifikation im Kragenbereich muss zentriert auf der äußeren Rückseite des Kragenbereichs angebracht werden. Auf der Vorderseite und auf den Seiten des Kragenbereichs ist das Anbringen einer Herstelleridentifikation nicht zulässig.
9. Eine Herstelleridentifikation kann unter Verwendung eines Jacquard-Musters angebracht werden. Hinsichtlich Anzahl und Position der gewählten Identifikation bestehen keine Einschränkungen, allerdings darf jede einzelne Identifikation höchstens 20 cm² groß sein.
10. Eine Mannschafts- oder Herstelleridentifikation auf Reißverschlüssen oder Knöpfen muss gemäß § 18, der entsprechend gilt, in sich gemustert sein.
11. Qualitätssiegel und/oder Technologielabel dürfen gemäß Abschnitt V verwendet werden, das entsprechend gilt.
12. Sponsorenwerbung ist gemäß Abschnitt VI erlaubt. Zudem ist auf der Rückseite des Oberteils ein Sponsor mit einer Gesamtfläche von maximal 200 cm² erlaubt.
13. Zwecks Identifikation sind Initialen der Spieler und des Betreuerstabs bzw. Kadernummern erlaubt. Diese Identifikationen dürfen höchstens 7,5cm groß sein.

§ 34

Unterteile der Spielkleidung

1. Die Bestimmungen zu dekorativen Elementen gemäß § 11 gelten auch für Unterteile der Nicht-Spielkleidung.
2. Eine Mannschaftsidentifikation gemäß Abschnitt III kann wie folgt auf Unterteilen der Nicht-Spielkleidung angebracht werden:
 - a) Auf der Vorderseite des Unterteils ist eine höchstens 50 cm² große Mannschaftsidentifikation zugelassen.
 - b) Das Wappen bzw. die Flagge der Stadt oder der Region der Mannschaft sind einmal auf der Vorderseite des Unterteils zugelassen und dürfen höchstens 25 cm² groß sein.
 - c) Eine textliche Identifikation ist in frei wählbarer Position und Größe zugelassen.
3. Ferner ist auf den Unterteilen der Nicht-Spielkleidung eine Mannschaftsidentifikation zugelassen.
4. Eine zusätzliche Mannschaftsidentifikation kann alleine oder zusammen mit der Bildmarke eines Herstellers in einer für den in Nr. 5. beschriebenen Streifen am Unterteil der Nicht-Spielkleidung reservierten Position verwendet werden, wobei in diesem Fall die Bestimmungen von Nrn. 5. und 6. gelten. Jegliche Mannschaftsidentifikation in dieser Position darf höchstens 8 cm breit sein.
5. Es sind bis zu fünf Herstelleridentifikationen zugelassen, einschließlich bis zu zwei Streifen Bildmarken des Herstellers („Streifen auf dem Unterteil der Nicht-Spielkleidung“), die wie folgt verwendet werden können:
 - a) entlang des unteren Rands des Unterteils (linkes und rechtes Bein); oder
 - b) zentriert und entlang der Außenkante des Unterteils (linkes und rechtes Bein).

Streifen auf dem Unterteil der Nicht-Spielkleidung können vorbehaltlich § 11 dekorative Elemente enthalten.
6. Herstelleridentifikationen dürfen höchstens 20 cm² groß sein, außer bei Streifen auf dem Unterteil der Nicht-Spielkleidung, bei denen die Größe der Bildmarke des Herstellers höchstens so breit wie der Streifen sein darf (höchstens 8 cm).
7. Eine Herstelleridentifikation kann unter Verwendung eines Jacquard-Musters angebracht werden. Hinsichtlich Anzahl und Position der gewählten Identifikation bestehen keine Einschränkungen, allerdings darf jede einzelne Identifikation höchstens 20 cm² groß sein.

8. Qualitätssiegel und/oder Technologielabel dürfen gemäß Abschnitt V verwendet werden, das entsprechend gilt.
9. Sponsorenwerbung ist nur gemäß Abschnitt VI erlaubt.
10. Zwecks Identifikation sind Initialen der Spieler und des Betreuerstabs bzw. Kadernummern erlaubt. Diese Identifikationen dürfen höchstens 7,5 cm groß sein.

XI. Zusätzliche Spezialausrüstung

§ 35

Überzüge zum Aufwärmen

1. Auf den Überzügen zum Aufwärmen, die beim Aufwärmen während des Spiels getragen werden, ist eine Herstelleridentifikation zugelassen.
2. Die Herstelleridentifikation darf höchstens 20 cm² groß sein und kann einmal auf der Vorderseite und einmal auf der Rückseite frei positioniert werden.
3. Auf Überzügen zum Aufwärmen ist Sponsorenwerbung gemäß Abschnitt VI erlaubt.

XII. Messverfahren

§ 36

Messverfahren und Darstellung

1. Alle Elemente, die auf der Ausrüstung angebracht sind, werden nach der kleinsten vorkommenden geometrischen Form (Rechteck, Quadrat, Dreieck, Kreis usw.) gemessen, und die Dimensionen werden nach der üblichen mathematischen Formel berechnet.
2. Für die Flächenberechnung wird die größte Ausdehnung des Elements zwischen den äußersten Rändern gemessen. Die Aufteilung eines Elements in mehrere individuelle geometrische Formen zur Berechnung der Gesamtfläche bildet dabei die Ausnahme.
3. Die Hersteller können der spielleitenden Stelle konkrete Vorschläge für das Ausmessen bestimmter Elemente unterbreiten.
4. Bildmarken des Herstellers und Identifikationen der Produktlinie werden als individuelle geometrische Formen gemessen, wenn der Abstand zwischen den verschiedenen Elementen nicht mehr als 0,5 cm beträgt.
5. Beim Ausmessen der Spielernummer und des Spielernamens werden etwaige Schattierungen, 3D-Effekte oder kontrastierende Umrandungen nicht berücksichtigt.

6. Die jeweils größere der beiden folgenden Flächen wird beim Ausmessen der Sponsorenwerbung verwendet:

- a) die Fläche eines einfarbigen Hintergrunds, der für die Sponsorenwerbung verwendet wird, wenn der Hintergrund nicht dieselbe Farbe hat wie die zugrundeliegende Trikotfarbe;
- b) die Fläche der Sponsorenwerbung, wenn die Werbung direkt auf das Trikot oder auf einem Hintergrund derselben Farbe wie die zugrundeliegende Trikotfarbe gedruckt wird (werden zwei Hauptfarben verwendet, kann der Hintergrund für die Sponsorenwerbung eine der beiden Trikotfarben haben, und es wird nur die zu genehmigende Sponsorenwerbung ausgemessen). Diese wird in mehreren individuellen geometrischen Formen gemessen, wenn sie aus mehr als einer trennbaren Zeile Text oder getrenntem Logo und Text besteht. Dabei darf der Abstand zwischen den verschiedenen Elementen nicht mehr als 0,5 cm betragen.

7. Mannschafts- und Herstelleridentifikationen werden einschließlich aller sie umgebenden geometrischen Formen gemessen.
8. Bei einem Trikot mit einem Bruststring (mindestens von Außenkante zu Außenkante auf der Vorderseite des Trikots) wird die Fläche der Sponsorenwerbung und nicht der Bruststring gemessen.

§ 37

Messung des Farbkontrasts

1. Die spielleitende Stelle kann den Farbkontrast der Spielkleidung mit einem Spektrophotometer messen, um eine objektive Grundlage zur Entscheidungsfindung bereitzustellen.
2. Die Messungen werden dann mit einem sphärischen Spektrophotometer mit einer Blende von 6,6 mm und einem Messbereich von 4 mm vorgenommen. Verwendet werden die Lichtart D 65 und ein Standard-Beobachtungswinkel von 10°. Eine neutrale Graukarte, die 18% des Lichts reflektiert, wird unter die einfache Stoffschicht, die gemessen werden soll, gelegt. Jede abschließende Messung basiert auf dem Durchschnittswert aus den drei Einstellungen 0°, 45° und 90°.
3. Der Kontrast zwischen den Trikotfarben innerhalb des Nummernfelds muss den Wert Delta L ≤ 25 annehmen. Farbkombinationen mit einem Wert Delta L > 25 benötigen für das Nummernfeld auf der Rückseite des Trikots eine einfarbige Hintergrundfläche.
4. Spielernummern müssen in Kontrast zu der/den Hintergrundfarbe(n) im Nummernfeld stehen und einen Wert Delta L ≥ 30 annehmen.

5. Ton-in-Ton-Drucke müssen in einem Farbton der (Hintergrund-) farbe(n) der jeweiligen Spielkleidung angebracht werden und einen Wert $\Delta L \leq 10$ annehmen. Hintergrundfarben werden vor dem Anbringen des entsprechenden Ton-in-Ton-Drucks gemessen.
6. Die bei Jacquard-Mustern verwendeten Garne müssen dieselbe Farbe aufweisen wie der Stoff, in den sie eingewoben werden. Das Jacquard-Muster darf nicht dominant sein oder eine Farbe enthalten, die mit der Spielkleidung kontrastiert bzw. die Unterscheidbarkeit des Elements der Spielkleidung, auf das dieses angebracht ist, beeinträchtigt. Der Kontrast zwischen den beiden gewebten Strukturen muss den Wert $\Delta L \leq 5$ annehmen. Hintergrundfarben werden vor dem Anbringen des entsprechenden Jacquard-Musters gemessen.

XIII. Zuständigkeit und unvorhergesehene Fälle

§ 38

Zuständigkeit

Zuständigkeit für Entscheidungen im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen ist:

1. bei Spielen mit Frauen- und Juniorinnen-Mannschaften die Fachgruppe für Frauen- und Mädchenfußball, bei Juniorinnen-Mannschaften unter Anhörung der Fachgruppe Jugendspielbetrieb und Jugendfragen,
2. bei Spielen mit Junioren-Mannschaften die Fachgruppe Jugendspielbetrieb und Jugendfragen und
3. bei allen anderen Spielen und bei Entscheidungen, die sämtliche Mannschaften eines Vereins im Bereich der vom DFB veranstalteten Bundesspiele betreffen, die Fachgruppe Spielbetriebe, soweit erforderlich, unter Anhörung der Fachgruppe für Frauen- und Mädchenfußball und der Fachgruppe Jugendspielbetrieb und Jugendfragen.

§ 39

Unvorhergesehene Fälle

Die in § 39 verankerte Zuständigkeit gilt auch für alle in diesen Bestimmungen nicht vorhergesehenen Fälle. Die Entscheidungen sind endgültig.

XIV. Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschriften

§ 40

Disziplinarmaßnahmen

Spieler, Trainer, Mannschaftenverantwortliche etc., die vorschriftswidrig oder nicht genehmigte Spiel-

kleidung oder Ausrüstungsgegenstände tragen oder benutzen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.

Die Vereine sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschriften durch ihre Spieler, Trainer, Mannschaftenverantwortliche und andere Offizielle alleine verantwortlich.

Verstöße können durch die Sportgerichtsbarkeit des DFB geahndet werden.

XV. Tochtergesellschaften

§ 41

Anwendung auf Tochtergesellschaften

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.

B. Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 Spielordnung)

[§§ 1-9 unverändert]

§ 10

Hinsichtlich der Darstellung deutscher Meistertitel auf dem Trikot gilt Teil A § 28 mit den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

C. Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Schiedsrichterkleidung

[unverändert]

Ausführungsbestimmungen Meistersterne

Grundsatz

Der Gewinn einer deutschen Meisterschaft kann durch die Anbringung eines Sterns oberhalb des Vereinseblems zum Ausdruck gebracht werden. Die Zahl der errungenen Titel ist in der Mitte des Sterns darzustellen. Mit dieser Regelung soll es Vereinen ermöglicht werden, errungene „deutsche Meisterschaften“ auf dem Trikot zu kennzeichnen.

„Deutsche Meisterschaften“ sind Meisterschaften in den offiziellen, vom Deutschen Fußball-Bund bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga und dem früheren Fußballverband der DDR jährlich veranstalteten Wettbewerben um die deutsche Meisterschaft für erste Vereinsmannschaften der Herren (seit 1903).

Grundsätzlich kann **ein Meisterstern für deutsche Meisterschaften der Herren** entsprechend dieser Richtlinie auf den Trikots aller **Herren- und Juniorenmannschaften** eines Vereins **und dessen Tochtergesellschaften** dargestellt werden.

Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für alle vom DFB veranstalteten Bundesspiele und die Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme der DFL Deutsche Fußball Liga. Für Bundesspiele der DFL Deutsche Fußball Liga gelten die von dort erlassenen Richtlinien für die Spielkleidung und Ausrüstung.

Trikotkennzeichnung/Positionierung

Der Gewinn einer deutschen Meisterschaft kann durch die Anbringung eines fünfzackigen Sterns auf der Vorderseite des Trikots oberhalb des Vereinseblems zum Ausdruck gebracht werden. Die Zahl der errungenen Titel ist in der Mitte des Sterns darzustellen.

Die Größe des Sterns darf 2 cm im Durchmesser nicht überschreiten. **§ 36 von Teil A. der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung** ist entsprechend anzuwenden. Die Zahl der errungenen Meisterschaften muss vollständig innerhalb des Sterns dargestellt werden. Der Schrifttyp wird nicht vorgegeben.

Die Farbe des Sterns und der Zahl kann der Farbe der Spielkleidung bzw. dem Vereinseblem entsprechend gewählt werden.

Regelung für Frauen-Mannschaften

Der Gewinn einer deutschen Meisterschaft der Frauen (seit 1974) kann durch die Anbringung eines oder mehrerer Sterne, unmittelbar angrenzend an das Klubemblem, nach folgenden Maßgaben abgebildet werden:

- Ab drei gewonnenen Meistertiteln: ein Stern;
- Ab fünf gewonnenen Meistertiteln: zwei Sterne;
- Ab zehn gewonnenen Meistertiteln: drei Sterne;
- Ab zwanzig gewonnenen Meistertiteln: vier Sterne;
- Ab dreißig gewonnenen Meistertiteln: fünf Sterne.

Jeder Stern ist in einer Höhe und Breite zwischen 20 und 22 Millimetern darzustellen. Der Abstand jedes Sterns zum Klubemblem muss zwischen 4 und 6 Millimetern betragen. Bei der Berechnung der Höhe und Breite eines Sterns sowie des Abstands zum Klubemblem wird eine etwaig vorhandene Umrandung mitgerechnet. Darüber hinaus kann das Titelsymbol auf der Hose unmittelbar angrenzend an das Klub-

emblem angebracht werden; bezüglich Größe und Platzierung gilt in diesem Fall die vorgenannte Regelung entsprechend.

Grundsätzlich können die Meistersterne für deutsche Meisterschaften der Frauen entsprechend dieser Richtlinie auf den Trikots aller Frauen- und Juniorinnenmannschaften eines Vereins und dessen Tochtergesellschaften dargestellt werden.

Genehmigungsverfahren

Die Verwendung von Meistersternen auf dem Spieltrikot ist genehmigungspflichtig.

Die Zahl der errungenen Meisterschaften ist dem DFB nachzuweisen und von dort zu bestätigen. Dies gilt besonders bei Nachfolgevereinen oder wiedergegründeten Vereinen. Dem Antrag ist ein Originaltrikot beizufügen.

Das DFB-Präsidium entscheidet nach Anhörung des Spielausschusses bzw. des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball endgültig.

Die Gültigkeit einer vor dem 1. Januar 2020 erteilten Genehmigung eines Meistersterns auf dem Spieltrikot einer Frauen-Mannschaft bleibt von der vorstehenden Regelung für Frauen-Mannschaften unberührt.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund
DFB-Campus
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

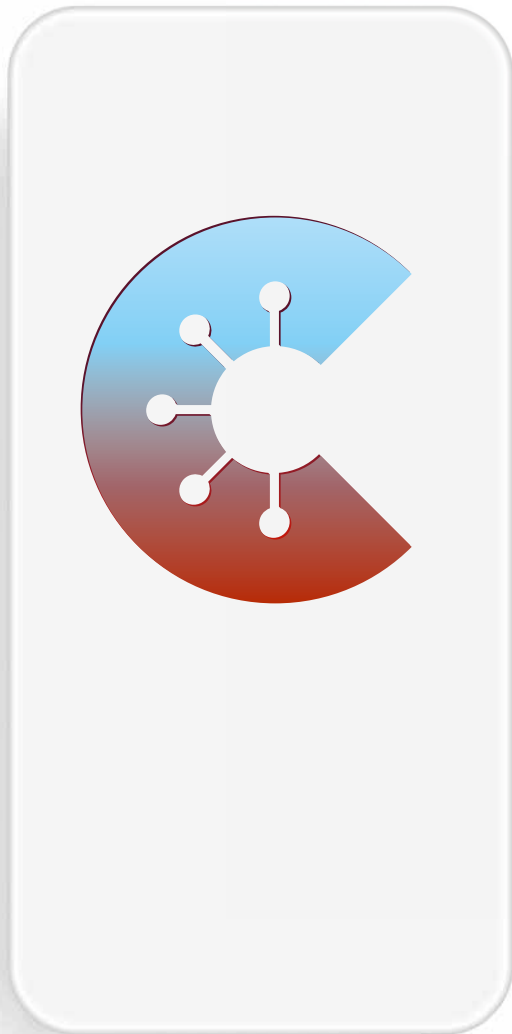
Steffen Simon

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de



DIE CORONA-WARN-APP:

UNSERE BESTE ABWEHR IM KAMPF GEGEN CORONA.

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Die
Bundesregierung